Regierungspräsidium Gießen
Abteilung Umwelt

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt
Postfach 100851, 35338 Gießen

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Mit Zustellungsurkunde

Grünwerke GmbH
vertreten durch den
Geschäftsführer Ralf Zischke
Höherweg 200

40233 Düsseldorf

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e 1780/2-2021/3

Bearbeiter/in:
Durchwahl:

Datum: 15.07.2025

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 22.02.2023, mit überarbeiteten Antragsunterlagen und neuem Antragsdatum vom 25.05.2023 neu eingereicht am 28.06.2023, Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt am 24.02.2025, zuletzt ergänzt am 21.05.2025, wird der

Grünwerke GmbH

Höherweg 200

40233 Düsseldorf

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, im Windpark *„Unter-Wegfurth“*

3 Windenergieanlagen

vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamthöhe und je 5,7 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flur-stück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA 1	Schlitz	Unter-Wegfurth	4	9	32.538.518	5.622.738
WEA 2	Schlitz	Unter-Wegfurth	4	4/1	32.539.229	5.623.146
WEA 3	Schlitz	Unter-Wegfurth	4	6 u. 5/6	32.539.382	5.622.714

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau der Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein. Hierbei handelt es sich um die:

1. Baugenehmigung nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung (HBO).

2. Genehmigung nach § 18 Abs. 3 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG)

3. Eingriffszulassung nach § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. §§ 14, 15 BNatSchG im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde.

4. Genehmigung zur Umwandlung von Wald (Rodungsgenehmigung) nach § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 3,5878 ha (Rodung zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung).

III. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor 1
II. Eingeschlossene Entscheidungen 3
III. Inhaltsverzeichnis 4
IV. Antragsunterlagen 7
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG 199
1. Allgemeines 199
2. Bauordnungsrecht 21
2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung 21
2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen 22
2.3 Typenprüfung 23
2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen 24
2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen 25
2.6 Gründung 25
2.7 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme 25
2.8 Wiederkehrende Prüfungen 27
2.9 Weiterbetrieb, Stilllegung, Rückbau 28
3. Brandschutz / Gefahrenabwehr 299
4. Immissionsschutzrecht 31
4.1 Schutz vor Schallimmissionen 31
4.1.1 Emissionsbegrenzung 31
4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung 32
4.1.3 Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen 33
4.2 Schutz vor Schlagschatten 34
4.3 Schutz vor Lichtimmissionen 35
5. Luftverkehrsrecht 355
5.1 Allgemeines 35
5.2 Tageskennzeichnung 36
5.3 Nachtkennzeichnung 36
5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung 37
5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung 37
5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung 38
5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme 38
5.8 Meldepflichten im Betrieb 38
6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 39
7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung 39

8. Straßenrecht 39
9. Denkmalschutz / Denkmalpflege 40
10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe 41
11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft 43
12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz 44
13. Bergrecht / Bergaufsicht 44
14. Naturschutz / Naturschutzrecht 44
14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft 444
14.2 Vorsorgender Bodenschutz 48
14.3 Besonderer Artenschutz 51
14.4 Hinweise zum Naturschutz 64
15. Forstwirtschaft / Forstrecht 65
15.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht 65
15.2 Hinweise zum Forstrecht 69
VI. Begründung 71
1. Vorbemerkung 71
2. Rechtsgrundlagen 71
3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand 71
4. Genehmigungsverfahren 711
4.1 Verfahrensablauf 711
4.2 Festlegung der Verfahrensart 712
4.3 Durchführung des Verfahrens 71
4.4 Weiterer Verfahrensablauf 71
4.5 Entscheidung 71
5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen 77
5.1 Regionalplanung 77
5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht 79
5.3 Bauordnungsrecht 81
5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr 82
5.5 Immissionsschutzrecht 83
5.5.1 Schutz und Vorsorge Schall 84
5.5.2 Schutz und Vorsorge Schatten 87
5.5.3 Schutz und Vorsorge Lichtimmissionen 88
5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren 88
5.6 Luftverkehrsrecht 89
5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung 89
5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung 89

5.9 Erdbebendienst 89
5.10 Straßenrecht 90
5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege 90
5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege 90
5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie 91
5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe 92
5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft 94
5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz 94
5.15 Bergrecht / Bergaufsicht 95
5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik 95
5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht 95
5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen 96
5.17.2 Natura 2000-Gebiete 109
5.17.3 Modifizierte artenschutztrechtliche Prüfung 111
5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht 142
5.18.1 Genehmigung der Waldrodung 142
5.18.2 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen 146
5.19 Landwirtschaft 150
5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften 150
5.21 Zusammenfassende Beurteilung 150
6. Sofortige Vollziehung 151
VII. Kostenentscheidung 152
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung 152

Anlagen:

Datenblätter T-WEA 1 ..... 8 Seiten
Datenblätter T-WEA 2 ..... 8 Seiten
Datenblätter T-WEA 3 ..... 8 Seiten

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1_ Antrag

- Antrag nach BImSchG *Formular 1.1* 5
  Datum: 25.05.2023
  Verfasser: Grünwerke GmbH
- Liste Koordinaten 1
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Datum: 13.01.2023
- Liste Flurstücke und Eigentümer 1
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Datum: 31.01.2023
- Ermittlung der Investitionskosten *Formular 1.1.4* 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Hinweis zu Formular 1.1.
  Datum: 05.06.2024
  Verfasser: Grünwerke GmbH 1

2_Inhaltsverzeichnis

- Inhaltsverzeichnis 5
  Datum: 05.06.2025
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner von Berg

3_ Kurzbeschreibung

- Kurzbeschreibung zum Antrag für 3 WEA Nordex N163 in Unterwegfurth 19
  Datum: 10.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner von Berg

4 _vertrauliche Dokumente

- Anschreiben streng vertrauliche Unterlagen 2
  Datum: 22.02.2022
  Verfasser: Nordex Germany GmbH, G. Steininger, J. Niggemeier
- Rückbauaufwand für Windenergieanlagen Produktreihe Delta4000/5.X 14
  Datum: 10.03.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Beispiel_Rückbaukosten_N163_5.X_TCS_164_mA 1
  Datum: 07.09.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
- Herstell- & Rohbaukosten_N163_5.X_TCS164 2
  Datum: 02.08.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
- Herstell- & Rohbaukosten_N163_5.X_TCS164_DIN276 2
  Datum: 02.08.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG

5 Standort

- Standortbeschreibung 10
  Datum: 02.08.2022
  Verfasser: Ing.-Büro PLANkon, Dipl.-Ing. Roman Wagner vom Berg
- Darstellung der WEA-Standorte TK25 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Darstellung der WEA-Standorte TK 10 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Übersichts-Lageplan_ 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Lageplan WEA 1 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Lageplan WEA 2 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Lageplan WEA 3 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Amtlicher Lageplan WEA 1 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Amtlicher Lageplan WEA 2 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Amtlicher Lageplan WEA 3 1
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Karte Auszug aus Regionalplan 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Plan Abstände zwischen WEA 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01

6 Anlagenbeschreibung

- Technische Beschreibung Delta4000 - N163/5.X 21
  Datum: 09.03.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 08

- Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter 6
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 06
- Allgemeine Wartungsanleitung 18
  Datum: 22.04.2024
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 13
- Fundamente Nordex N163/5.X Hybridturm TCS164 *(Fundament mit Auftrieb)* 6
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01
- Übersichtszeichnungen N163/5.X 2
  Datum: 02.08.2024
  Verfasser: Nordex Energy GmbH
  Revision: 01
- Transport_Zuwegung_Krananforderung_D4k_5.X 40
  Datum: 20.01.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Formular 6_1 1
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 6_3 1
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg –
- Bedienungsanleitung Delta4000 118
  Datum: 26.04.2024
  Verfasser: Nordex Energy SE &Co. KG
  Revision: 23
- Inbetriebnahmebericht (Vordruck) 12
  Datum: 05.07.2024
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG Revision: 18
- (Formular 6_2 ist nicht zutreffend/relevant)

7_Stoffe

- Formular 7.1_Art und Jahresmenge der Eingänge 2
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 7.2_ Art und Jahresmenge der Ausgänge 2
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Hinweise zu Unterlagen in Kap 17 1
  Datum: 10.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- (Formulare 7_3 bis 7_6 sind nicht zutreffend/relevant)

8_Luftreinhaltung

- Kapitel 8 nicht zutreffend/relevant für WEA

9_Abfall

- Abfälle beim Betrieb der Anlage 6
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE& Co. KG
  Revision: 05
- Abfallbeseitigung 8
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Formular 9.1 Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen entfällt
- Formular 9.2 Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen 4
  Datum: 10.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- (Formular 9_1 ist nicht zutreffend/relevant)

10_ Abwasser

- Kapitel 10 nicht zutreffend/relevant für WEA

11_Abwasseranlage

- Hinweis zu Kapitel 11, da nur bedingt zutreffend für WEA 1

12_Abwärmenutzung

- Kapitel 12 nicht zutreffend/relevant für WEA

13_ Lärm Schatten

- Formular 13.1 Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen 1
  Datum: 01.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Schallimmissionsprognose für 3 WEA 76
  Datum: 09.02.2024
  Verfasser: Ramboll Deutschland GmbH; M. Sc. Robbin Meisel
  Revision: 02
- Schattenwurfprognose für 3 WEA 50
  Datum: 18.11.2022
  Verfasser: Ramboll Deutschland GmbH; M. Sc. Robbin Meisel
  Revision: 01
- Oktav-Schallleistungspegel 4
  Datum: 14.07.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 06
- Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte Nordex N163/5.X 121
  Datum: 14.07.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 06
- Option Serrations an Nordex-Blättern 8
  Datum: 24.06.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE &Co. KG
  Revision: 07
- Schattenwurfmodul 8
  Datum: 01.04.2021

Verfasser: Nordex Energy SE &Co. KG
Revision: 06

14 _Anlagensicherheit

14.1 Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und Arbeitnehmer

- Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen 8
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE &Co. KG
  Revision: 03
- Schreiben Verschiebung der WEA 1
  Datum: 18.05.2022
  Verfasser: Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH
- Stellungnahme, Gefährdung von Personen im Windpark 7
  Datum: 03.09.2021
  Verfasser: Dr.-Ing. Veenker Ingenieurgesellschaft mbH
  Revision: 00
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung BNK 14
  Datum: 10.02.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KGRevision: 00
- Schnittstellenanforderungen für BNK 37
  Datum: 19.11.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 01
- (Formular 14.1 nicht zutreffend/relevant für WEA)

14.2 Schutz der Arbeitnehmer

- Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-Windenergieanlagen 12
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG Revision: 14
- (Formular 14.2 nicht zutreffend/relevant für WEA)

14.3 Umgang mit explosionsgefährdenden Stoffen

- Kapitel 14.3 nicht zutreffend/relevant für WEA
- (Formular 14.3 nicht zutreffend/relevant für WEA)

15_Arbeitsschutz

- Arbeitsschutz- und -sicherheit WEA 12
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 14
- Sicherheitshandbuch_D4k 83
  Datum: 09.12.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 15
- Technische-Beschreibung-Befahranlage 10
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Flucht-und-Rettungsplan_D4k_TCS 11
  Datum: 18.08.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 05

- Formular 15.1 Arbeitsstättenverordnung 2
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 15.2 Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung 2
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 15.3 Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften nicht zutreffend

16_Brandschutz

- Formular 16.1.1 Brandschutz für das Gebäude- Anlagenteil WEA 1-3 1
  Datum: 01.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 16.1.2 Brandschutz für das Gebäude- Anlagenteil WEA 1-3 3
  Datum: 01.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Grundlagen zum Brandschutz 10
  Datum: 25.11.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 09
- standortbezogenes Brandschutzkonzept 43
  Datum: 30.06.2022
  Verfasser: Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier
- Blitzschutz-und-EMV_D4k 10
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Erdungsanlage der WEA 10
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 10

17_Wassergefährdende Stoffe

- Formular 17.1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 5
  Datum: 03.02.2023
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt 10
  Datum: 31.01.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen 8
  Datum: 16.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 06
- Sicherheitsdatenblatt NALCO VARIDOS FSK 17
  Datum: 22.112.2020
  Verfasser: Nalco Varidos FSK
- Sicherheitsdatenblatt Antifrogen_N 16
  Datum: 15.11.2019
  Verfasser: Gerling Holz + Co
- Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132 19
  Datum: 24.08.2021
  Verfasser: Klüber Lubrication Deutschland

- Sicherheitsdatenblatt URETHYN XHD 2 11
  Datum: 30.05.2022
  Verfasser: Fuchs Lubricants Germany GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Shell Tellus S4 VX 32 31
  Datum: 24.02.2021
  Verfasser: Shell Deutschland Oil GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Fuchs RENOLIN UNISYN CLP 320 10
  Datum: 01.06.2022
  Verfasser: Fuchs Lubricants Germany GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S5 Wind 320 21
  Datum: 18.05.2021
  Verfasser: Shell Deutschland GmbH
- Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GEAR 320 WT 14
  Datum: 17.05.2021
  Verfasser: ExxonMobil Petroleum & Chemical BV
  Revision: 10
- Sicherheitsdatenblatt Castrol Optigear Synthetic CT 320 13
  Datum: 14.02.2022
  Verfasser: BP Europa SE
- Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC GREASE 460 WT 13
  Datum: 23.02.2021
  Verfasser: ExxonMobil Petroleum & Chemical BV
  Revision: 06
- Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION Klüberplex BEM 41-141 20
  Datum: 25.11.2020
  Verfasser: Klüber Lubrication Deutschland
- Sicherheitsdatenblatt KLÜBER LUBRICATION Klübergrease WT 20
  Datum: 25.11.2020
  Verfasser: Klüber Lubrication Deutschland
- Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 5
  Datum: 03/2021
  Verfasser: M&I Materials Ltd.
- Sicherheitsdatenblatt ExxonMobil MOBIL SHC 629 14
  Datum: 18.12.2020
  Verfasser: ExxonMobil Petroleum & Chemical BV
  Revision: 11
- Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 GXV 150 18
  Datum: 12.11.2021
  Verfasser: Shell Deutschland GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Fuchs GLEITMO 585 K OEM 12
  Datum: 30.05.2022
  Verfasser: Fuchs Lubricants Germany GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Fuchs GLEITMO 585 K PLUS 12
  Datum: 30.05.2022
  Verfasser: Fuchs Lubricants Germany GmbH
- Sicherheitsdatenblatt Fuchs CEPLATTYN BL WHITE 10
  Datum: 30.05.2022

Verfasser: Fuchs Lubricants Germany GmbH

- (Formulare 17.2 bis 17.7 nichtzutreffend für WEA)

18 Bauantrag

- Prüfbescheid für eine Typenprüfung 9
  Datum: 02.08.2024

Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
Revision: 03
- Formular Bauantrag 2
Datum: 25.05.2023
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Gutachten zur Standorteignung 51
Datum: 02.08.2024
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Baugrundgutachten 45
Datum: 02.08.2024
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Zustimmung Eigentümer Salm Boscor 2023 2
Datum: 23.01.2023
Verfasser: Grünwerke GmbH
- Zustimmung Eigentümer Salm_Boscor 2024 2
Datum: 16.07.2024
Verfasser: Grünwerke GmbH
- Vertrag Eigentümer Salm Boscor 99
Datum: 27.04.2020
Verfasser: Grünwerke GmbH
- Vertrag Eigentümer König Forstwirtschaft 20
Datum: 28.06.2022
Verfasser: Grünwerke GmbH
- Erklärung Rückbauverpflichtung 2
Datum: 25.05.2023
Verfasser: Grünwerke GmbH
- Hinweise zu Unterlagen Kap. 18 1
- Ausweis Baulageberechtigung 1
- Auszug Grundbuchamt Bad Hersfeld 20
Datum: 11.05.2018
Verfasser: Amtsgericht Bad Hersfeld

19 Unterlagen für sonstige Zulassungen

19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen
- Kapitel 19.1 nicht zutreffend/relevant für WEA 1

19.2 Flugsicherheit
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen 14
Datum: 15.09.2021
Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
Revision: 06
- Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland 10
Datum: 27.08.2021
Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
Revision: 14
- Sichtweitenmessung 8
Datum: 16.04.2021
Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
Revision: 06
- Liste Koordinaten 1
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
Datum: 13.01.2023- Darstellung der WEA-Standorte TK25 1
Datum: 30.11.2022

Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
Revision: 01

- Formular 19.2 1
Datum: 25.09.2023
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg

- allg. Dokumentation Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung BNK 14
Datum: 10.02.2021
Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
Revision: 00

- Schnittstellenanforderungen für BNK 37
Datum: 19.11.2021
Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
Revision: 01

- BNK Schnittstelle Light:Guard (BNK-Anbieter) 1
Datum: 15.02.2023
Verfasser: Light:Guard GmbH

- Datenblatt Quantec LCU-T Light:Guard 4
Datum: 15.02.2023
Verfasser: Light:Guard GmbH

- Datenblatt Receiver Light:Guard 4
Datum: 15.02.2023
Verfasser: Light:Guard GmbH

- Zertifikat QM System gem. DIN EN ISO 9001 Light:Guard 2
Datum: 10.07.2020
Verfasser: TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH

- Zertifikat Baumusterprüfung Light:Guard ADLS 1
Datum: 02.02.2022
Verfasser: DFS Aviation Services GmbH

- Anhang Zertifikat Baumusterprüfung Light:Guard ADLS 4
Datum: 02.02.2022
Verfasser: DFS Aviation Services GmbH

- Lageplan Luftverkehr 1
Datum: 16.11.2023
Verfasser: Light:Guard GmbH

<u>19.3 Naturschutzrechtliche Antragsunterlagen</u>

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 106
Datum: 21.05.2025
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

Dokumente Anhang zum LBP (Digital In gesonderten Unterordnern):

- 4 Dokumente LBP Anhang 1 Bilanzierung
Datum: 21.05.2025
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

- 7 Dokumente LBP Anhang 2 Karten
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
(Karte 3, 2.1)
Datum: 12/2024
(Karte 1.1, 1.3, 2.2)
Datum: 10/2023 /21.05.2025
(Karte 1.2)
Datum: 21.05.2025

- 1 Dokument LBP Anhang 3 Bewertung Ausgleichsflächen

- 1 Dokument LBP Anhang 4 Visualisierung
Datum: 22.03.2022

Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- 1 Dokument LBP Anhang 5 FFH Vorprüfung
Datum: 12.12.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- 7 Dokumente LBP Anhang 6 Forstbeitrag
Datum: 12.12.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- FA Wind Rechentool
- Ertragsgutachten GEO-NET 4
Datum: 29.09.2023
Verfasser: GEO-NET Umweltconsulting GmbH

19.4 Waldrecht
- Forstrechtliche Stellungnahme 13
Datum: 19.06.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- Fachbeitrag nach Waldgesetz 36
Datum: 12.12.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- Hinweis: Aussagen zu Eingriffen und Nutzung von Waldflächen s. UVS Kap. 20 und Forstbeitrag im LBP Anhang 6 1
-Hinweis: Beschreibungen zu Eingriffen und Nutzung von Waldflächen s. UVP-Bericht Kap. 1

Dokumente Anhang zum Forstbeitrag (Digital In gesonderten Unterordnern):
- 2 Dokumente - Anlage 1 – Forstdaten der Bestände
Datum: 11.01.2024/19.06.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

- 1 Dokument - Anlage 2 – Rodungsbilanz
Datum: 19.06.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

- 13 Dokumente - Anlage 3 – Kartenmaterial (Schnitte)
Verfasser: *Planung + Bauüberwachung Ingenieurbüro Turk*
(WEA 1, WEA 2, WEA 3)
Datum: 11.02.2025
(Kranausleger WEA 1-3)
Datum: 14.01.2025
(Kranstellfläche WEA 1-3)
Datum: 15.01.2025
(Hilfskranstellfläche WEA 1-3)
Datum: 15.01.2025
(Profilschnitte WEA 1-3)
Datum: 30.09.2023

- 2 Dokumente - Anlage 4 – Einverständniserklärungen
Verfasser: Grünwerke GmbH
Datum: 15.02.2024, 08.02.2024

- 12 Dokumente - Anlage 5 – Rodungskarten
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
(Karte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1)
Datum: 06/2024

19.5 Denkmalschutz

- Denkmalpflegerischer Fachbeitrag 114
  Datum: 16.12.2021
  Verfasser: Ramboll Deutschland GmbH, Dipl.-Geogr. Holger Ristow
- Stellungnahme Ergänzung zum Denkmalpflegerischen Fachbeitrag 2
  Datum: 14.03.2022
  Verfasser: Ramboll Deutschland GmbH, Dipl.-Geogr. Holger Ristow
- Archäologisches Gutachten 61
  Datum: 27.06.2022
  Verfasser: WiBA GmbH

19.6 Boden

- Beschreibungen zu Eingriffen Boden und Beschaffenheit
  sh. UVS Kap. 20 und LBP Kap 19.3 1
- Formular 19.3 Windpark Gesamt 1
  Datum: 20.02.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 19.3 WEA 1 1
  Datum: 22.02.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 19.3 WEA 2 1
  Datum: 20.02.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Formular 19.3 WEA 3 1
  Datum: 20.02.2024
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
- Hinweis zu Formular 19-3 1
  Datum: 22.02.2024
  Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

- Gutachten Bodenfunktionsbewertung (Ing-Büro Feldwisch) 28
und Anhänge (Digital In gesonderten Unterordnern):

2 Dokumente Bilanztabellen
3 Dokumente Karten
Datum: 12.06.2024
Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

19.7 Wetterradar

- Aussage zu Wetterradare im Umfeld 1

19.8 Raumordnung

- Hinweise zur Raumordnung 1
- Darstellung des Standorts im Vorranggebiet 1
  Datum: 30.11.2022
  Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
  Revision: 01

19.9 Bergrecht

- Kapitel 19.9 nicht zutreffend/relevant für WEA 1

19.10 Seismologie

- Aussage zu Seismologische Messstationen im Umfeld 1
- Karte Seismologische Risikogebiete 1

Datum: 30.11.2022
Verfasser: Ingenieurbüro PLANkon, Dipl. Ing. Roman Wagner vom Berg
Revision: 01

20 Umweltverträglichkeit

- Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) 113
  Datum: 30.12.2022
  Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- Artenschutzrechtliche Prüfung 243
  Datum: 20.12.2022
  Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR

sowie 13 Dokumente Anlagen zur ASP (digital in Unterordner)

- FFH Vorprüfung 26
  Datum: 16.12.2022
  Verfasser: Bioplan Marburg-Höxter GbR
- Fledermausmodul 10
  Datum: 26.11.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 07
- Allgemeine Dokumentation Umwelteinwirkungen einer Windenergieanlage 10
  Datum: 10.03.2022
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 08
- Antrag nach § 7 (3) UVPG – freiwillige UVP - 2
  Datum: 01.02.2023
  Verfasser: Grünwerke GmbH
- Formulare 20.1 bis 20.3 sind nicht erforderlich, da freiwillige UVP

21 Betriebseinstellung

- Maßnahmen bei der Betriebseinstellung 8
  Datum: 01.04.2021
  Verfasser: Nordex Energy SE & Co. KG
  Revision: 06
- Hinweise Betriebseinstellung 1

Die Erklärung zur Rückbauverpflichtung ist in Kap. 18 zu finden.

V.Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1 Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Die Antragsunterlagen sind insoweit Bestandteil der Genehmigung.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen, so gelten Letztere.

1.2 Der jeweilige Beginn

- der bauvorbereitenden Maßnahmen (Rodungsarbeiten, Bau der Kranstell- und Vormontageflächen) sowie
- der Errichtung jeder einzelnen Windenergieanlage (Beginn der Ausschachtung für die Fundamente)

ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

Alternativ kann mindestens 2 Wochen vor Beginn der ersten Arbeiten ein Ablaufplan über die einzelnen Gewerke vorgelegt werden.

1.3 Der Termin der Inbetriebnahme jeder einzelnen Windenergieanlage ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 Immissionsschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums der Inbetriebnahme anzuzeigen.

Als Inbetriebnahme gilt der Beginn der ersten Stromerzeugung, also der Einspeisung der ersten Kilowattstunde.

1.4 Eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden, in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort (d.h. im Turm einer der Windenergieanlagen) oder an einer anderen geeigneten, mit der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmenden Stelle aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.5 Vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der ersten Windenergieanlage (Beginn des Fundamentaushubs) ist der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Namen, Anschrift und Telefonnummer die natürliche Person anzuzeigen, die die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 52b BImSchG wahrnimmt.

1.6 Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Wechsels der Betreiberin der Anlagen, z. B. durch Verkauf, hat die Genehmigungsinhaberin dies der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.7 Während des Anlagenbetriebs muss ständig mindestens eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson oder -stelle kurzfristig erreichbar sein.

1.8 Die Adresse(n) der Aufsichtsperson(en) oder –stelle(n) mit Telefonnummer(n) ist/sind auf der Mitteilung über die Inbetriebnahme anzugeben. Spätere Wechsel der Aufsichtsperson(en) sind unverzüglich der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, mitzuteilen.

1.9 Die Anlagenbetreiberin hat der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10 Alle Vorkommnisse, durch die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft hervorgerufen werden könnten, sind der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sofort zu melden.

Dazu gehört insbesondere die Beschädigung von Bauteilen,

- wodurch diese abstürzen oder weggeschleudert werden könnten, oder
- die zu einem erhöhten Lärmpegel,
- zum Auslaufen von Öl oder
- zu einer sonstigen schwerwiegenden Schädigung einer Windenergieanlage führen könnte.

Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren und zur Abstellung der Störungen erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n) bei den o.g. Vorkommnissen.

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage(n) nach o.g. Vorkommnissen ist erst mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1, zulässig. Für die Beurteilung von Schäden kann die Hinzuziehung eines Sachverständigen gefordert werden. Die Kosten hierfür trägt die Betreiberin.

1.11 Die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind zu informieren, wenn es zum Wegschleudern von Eis während des Betriebes einer Windenergieanlage gekommen ist und dies vom Sicherheitssystem zur Eiserkennung registriert wurde. Es sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr von Gefahren erforderlich sind. Hierzu gehört insbesondere die Abschaltung der Windenergieanlage(n).

1.12 Jegliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sind durch eine Dokumentation in Form eines Wartungsbuches lückenlos festzuhalten. Die Aufzeichnungen (auch Kopien sind zulässig) sind vor Ort aufzubewahren und auf Verlangen den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörden tätigen Personen vorzulegen. Die Dokumentation kann auch elektronisch geführt werden.

1.13 Vor Inbetriebnahme jeder Anlage ist dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda, sowie dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Rechts- und Hochwerte der jeweiligen Einzelanlage vorzulegen.

1.14 Vor Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, die Stilllegung der Anlage anzuzeigen.

1.15 Nach Beendigung der zulässigen Nutzung jeder der Windenergieanlagen sind die baulichen Einrichtungen inklusive der Fundamente vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Beginn und Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

2. Bauordnungsrecht

2.1 Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

2.1.1 Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 75 HBO: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

Nabenhöhe der Windenergieanlage (m) x 1.000 Euro

164.000,00 Euro für jede der 3 Windenergieanlagen

= 492.000,00 Euro gesamt

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.1.2 Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise zu erbringen durch eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (das heißt, auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft auf erstes Anfordern. Die Bürgschaft ist zugunsten des Trägers der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde auszustellen.

In geeigneten Fällen können auch folgende Sicherheitsleistungen gewählt werden:

- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch)
- die Verpfändung von Gegenständen und Rechten (zum Beispiel einer Grundschuld)
- die Sicherungsgrundschuld beziehungsweise Sicherungshypothek

2.1.3 Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.1.4 Für den Fall eines Betreiberwechsels nach Baubeginn ergeht die Genehmigung unter der Auflage, dass die neue Betreiberin spätestens einen Monat nach Anzeige des Wechsels

- gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass die Windenergieanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt werden,
- eine auf sie ausgestellte unbefristete Sicherheit gemäß den Anforderungen der Nebenbestimmungen Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 in gleicher Höhe bei der für den Rückbau zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung der Vorbetreiberin absichert, weiterhin für die neue Betreiberin gilt.

Die von der Vorbetreiberin erbrachte Sicherheitsleistung bleibt solange bestehen, bis die Sicherheitsleistung von der neuen Betreiberin erbracht wird. Im Falle eines Betreiberwechsels ist die von dem neuen Betreiber vorzulegende Sicherheitsleistung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese spätestens im Augenblick des Betriebsüberganges der vorgenannten Stelle vorliegt. Nach erfolgter Mitteilung wird die erloschene Sicherheitsleistung zurückgegeben.

2.1.5 Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.2 Bauordnungsrechtliche Grundlagen

2.2.1 Hinweis: Die Hessische Bauordnung (HBO) in der aktuellen Fassung ist bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.2.2 Gemäß § 3 HBO (Allgemeine Anforderungen) i.V. mit § 90 HBO (Technische Baubestimmungen) sind zur Erfüllung der allgemeinen Anforderungen an Bauwerke die in der **Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VVTB)** enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen zu beachten.

2.2.3 Die vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBT) herausgegebene „***Richtlinie für Windenergieanlagen*** – *Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ (Stand Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015) i.V. mit der Anlage A 1.2.8/6 zur H-VVTB (zur „*DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen*"), ist bei der Planung, Bemessung, Bauausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

Im Abschnitt 14 der vorgenannten DIBT-Richtlinie (Bauabnahme und Inbetriebnahme) wird u.a. empfohlen, den Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Errichtung von Windenergieanlagen den „***Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen***" des Bauüberwachungsvereins (BÜV) zu entnehmen.

Besonders hingewiesen wird auf die nachfolgenden Abschnitte der **DIBT-Richtlinie für Windenergieanlagen**:

- Abschnitt 15 — Wiederkehrende Prüfung
- Abschnitt 16 — Standorteignung von Windenergieanlagen
- Abschnitt 17 — Weiterbetrieb von Windenergieanlagen

2.3 Typenprüfung

2.3.1 Der **Prüfbescheid für Turm und Fundamente TCS 164B-01 (N21)** mit der **Prüfnummer 3114113-166-d Rev.3** für die Windenergieanlage „**Nordex N149/5.X und Nordex N163/5.X mit Rotorblatt Typ NR 74.5-3 und NR 81.5-1 - Hybridturm – Nabenhöhe 164 m**“ vom 06.12.2021, **Geltungsdauer bis zum 17.05.2026**, i.V. mit den unter **Abschnitt 4 und 5** des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten Prüfberichten und den gelisteten Gutachterlichen Stellungnahmen sowie dem in der **Anlage 1** des vorgenannten Typenprüfbescheides aufgeführten detaillierten Verweis auf die einzelnen **Auflagen** der zu Grunde liegenden Prüfberichte und Gutachterlichen Stellungnahmen ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. zu vollziehen.

2.3.2 Zur Überwachung der Bauausführung wird hinsichtlich der Anforderungen an die Standsicherheit (§ 3 HBO i.V. mit § 12 HBO) durch die Untere Bauaufsichtsbehörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Prüfingenieurin/ein Prüfingenieur für Baustatik beauftragt (§ 53 Abs. 2 Nr. 21) HBO i.V. mit § 68 Abs. 3 HBO und § 83 HBO).

Hierzu sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde spätestens 8 Wochen vor Baubeginn zur Weiterleitung an die/den beauftragte/n Prüfingenieurin/Prüfingenieur weitere Ausfertigungen der folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Planunterlagen aus dem Kapitel 18 der Antragsunterlagen
- Vollständige Ausfertigung der Typenprüfung
- Baugrundgutachten
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung
- Gutachterliche Stellungnahme zum Eisfall/Eiswurf
- Brandschutzkonzept

2.3.3 Die übereinstimmende Bauausführung ist gemäß § 83 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) von der/dem beauftragten Prüfingenieurin/Prüfingenieur für Baustatik nach Baufortschritt zu bescheinigen.

2.3.4 Hinweis: Die maschinentechnische Ausrüstung (Gondel, Rotorblätter, etc.) sowie die technischen Einbauten sind nicht Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Prüfung.

2.3.5 Jede Windenergieanlage ist mit einer betrieblichen Schwingungsüberwachung auszurüsten, die in der Lage sein muss, auftretende Schwingungen entsprechend den Annahmen in den Lastendokumenten zu begrenzen.

2.3.6 Die Windenergieanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu betreiben, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden (§ 3 HBO).

2.3.7 Hinweis: Die bauaufsichtliche Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf den in der obigen Nebenbestimmung Ziffer 2.3.1 aufgeführten Anlagentyp, auf den sich auch die weiteren, unter Nebenbestimmung Ziffer 2.4.1 aufgeführten Gutachten und Fachstellungnahmen beziehen.

Sollte jedoch der Bau eines modifizierten Anlagentyps mit anderen technischen Daten beabsichtigt sein (Nordex N163/6.X), zu dem der Bauaufsichtsbehörde parallel die Typenprüfungsunterlagen vorgelegt wurden, sind im Rahmen einer Änderungstektur rechtzeitig vor Baubeginn entsprechend modifizierte Fachgutachten und gutachtliche Stellungnahmen vorzulegen (Ziff.6 Abschnitt Typenprüfung).

2.4 Weitere Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen

2.4.1 Die nachfolgend aufgeführten Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen i.V. mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen sind Bestandteil der baurechtlichen Genehmigung (auf Grundlage des § 66 HBO) und bei der Bauausführung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

Im Einzelnen sind dies:

- Geotechnischer Bericht über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse für den Neubau von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163/5.X TCS 164 am Standort WP Unter-Wegfurth, Gutachten-Nr. 21094-01 vom 16.12.2021.

  Aufsteller: Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH, Herr Ch. Gerdes.

- Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung von WEA am Standort Unter-Wegfurth, Referenz-Nr.: F2E-2021-TGV-021-P3-R0 - ungekürzte Fassung vom 22.12.2022.

  Aufsteller: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Borsteler Chaussee 178, 22453 Hamburg, Herr B. Eng. Philipp Schröter, Herr Dr.-Ing. Thomas Hahm.

- Stellungnahme zur Gefährdung von Personen im Windpark Unter-Wegfurth infolge von Abwurf und Fall von Eisfragmenten am Standort Unter-Wegfurth, Projekt-Nummer: 42321 vom 03.09.2021.

  Aufsteller: Veenker Ingenieure, Heiligengeiststraße 19, 30173 Hannover, Herr B. Eng. Marco Mertens.

- Standortspezifisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 (5 MW), NH164m, BV-Nr.: 2331-13/21 vom 30.06.2022.

  Aufsteller: Brandschutzbüro Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier Sachverständige für den vorbeugenden baulichen Brandschutz, Eichhörnchenweg 15, 26209 Sandkrug.

2.4.2 Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Bauausführung hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ausführung

- der Herstellung der Gründung,
- der Fachbauleitung Baugrundbewertung (Baugrundgutachten)
- der Herstellung des Turmes und der technischen Anlagen,
- des Brandschutzes,

von den jeweiligen Sachverständigen zu überwachen (§ 53 Abs. 2 Nr. 21 HBO i.V. mit § 59 Abs. 2 HBO, § 68 HBO, § 83 HBO, H-VVTB).

2.4.3 Die von der Bauherrschaft beauftragten Sachverständigen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, spätestens zu Baubeginn zu benennen. Die Verpflichtungserklärung (§ 59 HBO, § 68 HBO) ist jeweils von der beauftragten Person durch Unterschrift zu bestätigen.

2.4.4 Die Sachverständigen bescheinigen gemäß § 83 HBO die mit den von ihnen aufgestellten Gutachten übereinstimmende Bauausführung. Die jeweiligen Sachverständigenbescheinigungen sind nach Baufortschritt der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.4.5 Hinweis: Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises schließt sich im Hinblick auf die brandschutztechnischen Anforderungen an die Windenergieanlagen der Stellungnahme des Amtes für Gefahrenabwehr des Vogelsbergkreises an. Die darin formulierten

Nebenbestimmungen und Hinweise sind bei der Ausführung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zu beachten.

2.5 Überwachungs- und Sicherheitssysteme, elektrische Anlagen

2.5.1 Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlagen gewährleistet. Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein, die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereiches zu halten. Bei Lastabwurf, Kurzschluss oder Netzausfall sowie bei Betriebsstörungen ist die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten bzw. in diesen zu versetzen. Auch bei normalem Betrieb muss gewährleistet sein, dass der Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) gebracht werden kann. Das Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor jederzeit auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

2.5.2 Um mögliche Gefährdungen durch Eisabwurf, Blitzschlag, Erschütterungen usw. zu vermeiden, sind die Windenergieanlagen mit Sicherheitssystemen auszustatten.

Dies sind im Einzelnen:

- Eiserkennungs- und Abschaltsystem
- Blitzschutz- und Erdungssystem
- Betriebliche Schwingungsüberwachung
- Bremssysteme
- Rauch- und Wärmemeldeanlage

Die Nebenbestimmungen der vorgenannten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen sowie die Auflagen aus der Typenprüfung sind zu beachten.

2.5.3 Die Bescheinigungen der jeweiligen Sachverständigen über den sachgerechten Einbau der vorgenannten technischen Anlagen und Systeme sowie der elektrischen Anlagen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vor Inbetriebnahme (hier: vor Aufnahme des Regelbetriebs) vorzulegen. Die Bescheinigungen müssen detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Systeme nachweisen.

2.6 Gründung

2.6.1 Die Wahl des Fundamenttyps (Variante Flachgründung oder Tiefgründung) in Verbindung mit evtl. erforderlich werdenden Baugrundverbesserungen oder Pfahlgründung sind vor Baubeginn durch den Sachverständigen/Baugrundgutachter zu benennen.

Eine Dokumentation von erforderlich werdenden weitergehenden Untersuchungen, bautechnischen Nachweisen und statischen Berechnungen sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, jeweils nach Baufortschritt vorzulegen.

2.6.2 Die weitergehenden Auflagen der jeweiligen Prüfberichte für eine Typenprüfung - Prüfung der Standsicherheit - Flachgründung oder Tiefgründung sind zu beachten.

2.7 Bauausführung, Anzeigen, Inbetriebnahme

2.7.1 Die Bauherrin/der Bauherr hat gemäß § 56 Abs. 4 HBO i. V. m. § 59 HBO für die Bauleitung (Gesamtbauleitung) eine sachverständige Person zu bestellen, die die Mindestqualifikation

gemäß § 67 Abs. 3 HBO erfüllt und ausreichend gegen Haftpflichtansprüche gemäß § 67 Abs. 5 HBO versichert ist.

Der Name der Bauleiterin/des Bauleiters ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, gemäß § 75 Abs. 4 HBO spätestens eine Woche vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs der ersten Windenergieanlage) mitzuteilen. Die Erklärung ist von der Person, die die Bauleitung übernimmt, mit zu unterschreiben.

2.7.2 Der Genehmigungsbescheid einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist der verantwortlichen Bauleiterin/dem verantwortlichen Bauleiter durch die Bauherrin unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

2.7.3 Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel in der Person der Bauleiterin/des Bauleiters unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel der Bauleiterin/des Bauleiters ist von der neuen Bauleiterin/dem neuen Bauleiter mit zu unterschreiben. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist vorzulegen.

2.7.4 Spätestens 2 Wochen vor Baubeginn (hier: vor Beginn des Fundamentaushubs) jeder einzelnen Windenergieanlage ist dieser gemäß § 75 Abs. 3 HBO auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 17 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.5 Vor der Rohbaufertigstellung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür ist der Vordruck BAB 18 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.6 Vor der Fertigstellung zur Benutzung jeder einzelnen Windenergieanlage ist diese mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunkts der Fertigstellung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck mit eigenhändiger Unterschrift der Bauleiterin/des Bauleiters versehen der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, anzuzeigen.

Hierfür sind die Vordrucke BAB 19 und 20 des Bauvorlagenerlasses zu verwenden (*https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Dokumente-und-Vordrucke*).

2.7.7 Die mit der Ausführung der Rohbauarbeiten (u.a. Herstellung der Kranstell- und Lagerflächen, Gründung, Fundament und Turm) beauftragten (ausführenden) Unternehmen (mit

Angabe der jeweils gesetzlich vertretungsberechtigten Person) sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu benennen.

Die Verpflichtungserklärung ist jeweils von der vertretungsberechtigten Person des Unternehmens durch Unterschrift im Abschnitt 7.2 des Formulars BAB 17 zu bestätigen. Während der Bauausführung hat die Bauherrin/der Bauherr gemäß § 75 Abs. 4 HBO jeden Wechsel der ausführenden Unternehmen unverzüglich der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen.

2.7.8 Die Absteckung der Windenergieanlagen ist von einem Prüfsachverständigen für Vermessungswesen vor Baubeginn gemäß § 75 Abs. 2 HBO zu bescheinigen; die Einmessung der Windenergieanlagen ist vor Inbetriebnahme vorzunehmen und der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, nachzuweisen.

2.7.9 Hinweis: Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2.7.10 Jede Windenergieanlage ist mit einem Schild zu versehen, welches das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagt.

2.7.11 An gut sichtbaren Stellen an den Zufahrtswegen und den umliegenden Wirtschaftswegen sind im Abstand der Kipphöhe (mindestens 1,2-fache Gesamthöhe der Anlagen) zu jeder Anlage dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die möglichen Gefahren von Eisabwurf bzw. Eisabfall von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand aufmerksam machen. Die Schilder sind vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen anzubringen.

2.8 Wiederkehrende Prüfungen

2.8.1 Hinweis: Der/die Betreiber/innen ist für den ordnungsgemäßen, betriebssicheren Zustand der Windenergieanlagen verantwortlich (§ 3 HBO).

2.8.2 Der Turm und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen (siehe Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Prüfnummer 3114113-166-d Rev.3) (§ 3 HBO, § 12 HBO, § 56 HBO).

2.8.3 Es besteht die Pflicht, in regelmäßigen Zeitabständen Wiederkehrende Prüfungen an den Maschinen, Rotorblättern und den Turmkonstruktionen durchzuführen, die den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“, DIBt - Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik, Reihe B, Heft 8, in der aktuell gültigen Fassung entsprechen.

Die Wiederkehrenden Prüfungen haben nach den „*Grundsätzen für die Wiederkehrende Prüfung von Windenergieanlagen*“ des Sachverständigenbeirates des Bundesverbandes WindEnergie (BWE) in der aktuell gültigen Fassung zu erfolgen.

Die Betreiberin/der Betreiber hat die Wiederkehrenden Prüfungen zur zustandsorientierten Instandhaltung durch eine/einen für seine Tätigkeit anerkannte/n Sachverständige/n zu veranlassen. Die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Prüfungen sind von der Betreiberin/vom Betreiber zu schaffen.

Werden im Rahmen der Wiederkehrenden Prüfungen Mängel festgestellt, sind Maßnahmen im Rahmen der Vorschriften der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ zu ergreifen.

Die Dokumentationen zu den Wiederkehrenden Prüfungen sind jeweils in Berichten nach den Vorgaben der „*Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung*“ festzuhalten und unaufgefordert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Bauaufsicht, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vorzulegen.

2.9 Weiterbetrieb, Stilllegung, Rückbau

2.9.1 Die Typenprüfung legt die Betriebsfestigkeitsberechnung auf eine Lebensdauer von 20 Jahren fest. Über diesen Zeitraum hinaus darf jede Anlage nur weiter betrieben werden, wenn vorher nachgewiesen wurde, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind.

Sofern die Anlagen über diese zulässige Entwurfslebensdauer hinaus betrieben werden sollen, ist vorab eine Überprüfung entsprechend der „*Richtlinie für Windenergieanlagen, Abschnitt 17*“ durch entsprechend akkreditierte Sachverständige vornehmen zur lassen.

Gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Ablauf dieses Zeitraums durch eine gutachterliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit und die Betriebssicherheit der gesamten Anlage weiterhin gewährleistet sind. Die Beurteilung für den Weiterbetrieb muss gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden aktuellen Stand der Technik durch geeignete Sachverständige für Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises ist in diesem Fall unaufgefordert eine neue Typenprüfung vorzulegen.

Der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist anzuzeigen, ob der Betrieb der Anlagen über die zulässige Entwurfslebensdauer hinaus erfolgen soll.

2.9.2 Die Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie der Abschluss der Demontagearbeiten sind der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 43.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, unverzüglich anzuzeigen.

2.9.3 Nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung jeder einzelnen der Windenergieanlagen sind diese vollständig zurückzubauen und die Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Zurückzubauen ist neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) auch die den Anlagen dienenden Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ihren Nutzen verliert.

2.9.4 Mit der im Kap. 18, Nr. 09, der Antragsunterlagen enthaltenen, mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehenen Rückbauverpflichtungserklärung verpflichtet sich die Genehmigungsinhaberin, die Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zum Rückbau der Windenergieanlagen bei Nutzungsaufgabe. Die Rückbauverpflichtung ist von einer etwaigen Rechtsnachfolgerin zu übernehmen.

2.9.5 Hinweis: Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist durch den/die Betreiber/-in bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Abbruchgenehmigung einzuholen.

2.9.6 Hinweis: Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

3. Brandschutz / Gefahrenabwehr

3.1 Hinweis: Windenergieanlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes der Anlage und deren Brandweiterleitung auf die Umgebung vorgebeugt wird. Dies wird i.d.R. durch Wahrung der in Erlassen, Verordnungen und Vorschriften des Landes Hessen aufgeführten Abstandregelungen erreicht. Soweit Anlagen im Wald oder am Waldrand (Abstand < 350 m) errichtet werden, sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

3.2 Die Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen und des vorbeugenden Brandschutzes und die in den vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzepten aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den vorliegenden Brandschutzkonzepten und die nachfolgend aufgestellten Hinweise/Forderungen sind zu beachten, einzuhalten und vollumfänglich umzusetzen.

3.3 Das Merkblatt Windenergieanlagen in der jeweils aktuellsten gültigen Fassung (derzeitige Version 2.0 mit Stand 15.03.2020) des Fachausschusses Brandschutz des HMdI ist zu beachten, soweit die Nebenbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten.

3.4 Da die Anlagen über ein Brandlöschsystem verfügen (wie im Standortbezogenen Brandschutzkonzept beschrieben), kann auf eine unterirdische Löschmittelbevorratung verzichtet werden.

3.5 Die Höhenrettungsgeräte (Abseilgeräte), die in der Gondel benötigt werden, haben sich nach der Anzahl der dort eingesetzten Personen zu richten (je Person im Gondelbereich ein Höhenrettungsgerät).

3.6 Um bei einer Schadensmeldung eine eindeutige und verwechslungsfreie Zuordnung zu ermöglichen, ist eine individuelle Kennzeichnung der Windenergieanlagen in sinnvoller Höhe (ca. 2,5 m über Grund bzw. über der Zugangstüre zum Turm) und Größe (Schriftgröße mind. 300 mm) anzubringen und im Feuerwehrplan sowie in der Legende zu beschreiben (§§ 14, 53 HBO).

3.7 Eine Eintragung in die Liste auf der Internetseite der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (*https://deep-fgw.net/)* ist vorzunehmen (§§ 14, 53 HBO).

3.8 Die Anfahrt zum Windpark bzw. zu den einzelnen Windenergieanlagen ist so sicherzustellen, dass diese für Einsatz-, Hilfeleistungs- und Rettungsfahrzeuge jederzeit ungehindert möglich ist.

3.9 Es muss sichergestellt werden, dass eindeutige Schadensmeldungen durch die die Windenergieanlagen betreuende Service-Stelle unverzüglich an die zuständige Zentrale Leitstelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, weitergeleitet werden.

3.10 Für die Bauzeit der Windenergieanlagen sind vor Baubeginn (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg

20, 36341 Lauterbach, Anfahrts- und Rettungspläne in Anlehnung an die DIN 14095 (Feuerwehrpläne) zu erstellen. Diese sollen eine zielgerichtete Anfahrt möglicher Hilfs- und Rettungsfahrzeuge während der Bauzeit ermöglichen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindliche Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind insbesondere:

a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen

b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen

c) Auszüge aus dem Sicherheitskonzept für den Baustellenbetrieb aufzunehmen

d) Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen, der Service-Stelle und der Betreiberin einzutragen

e) Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

3.11 Für die Windenergieanlagen sind vor Inbetriebnahme der ersten Anlage in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 zu erstellen. Bereits vorhandene, im Bau oder in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen in diesem Bereich des Windparks sind in die Feuerwehrpläne mit aufzunehmen und zu beachten (§§ 14, 53 HBO).

Hierin sind insbesondere:

a) Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen im Windpark zu beschreiben und zu kennzeichnen

b) Die Aufstellorte der einzelnen Windenergieanlagen im Windpark kenntlich zu machen

c) der mögliche Mindest-Absperrbereich im Schadensfall festzulegen

d) Die Kontaktdaten der Ansprechpartner/innen, der Service-Stelle und der Betreiberin einzutragen

e) Wasserentnahmestellen/-einrichtungen einzutragen

3.12 Vor Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen hat die Betreiberin der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sowie den örtlich zuständigen kommunalen Feuerwehren die Möglichkeit einer Begehung, Ausbildung oder Übung an den Windenergieanlagen bzw. dem Windpark zur Prüfung der Wirksamkeit der brandschutztechnischen Einrichtungen anzubieten.

Die dazu notwendige Terminabstimmung hat frühzeitig und einvernehmlich mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises zu erfolgen.

3.13 Abnahmebescheinigungen der technischen Anlagen, die mängelfrei sein müssen, sind von Sachverständigenstellen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, in Kopie vorzulegen.

3.14 Nach Ausführung bzw. Fertigstellung der Baumaßnahme ist der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, eine Bauleiter-/Entwurfsverfassererklärung sowie eine Übereinstimmungserklärung (Konformitätsbescheinigung) der Brandschutzmaßnahmen in Kopie vorzulegen.

3.15 Der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, sind die Genehmigungsunterlagen, die den Brandschutz betreffen (mindestens genehmigte Pläne, Grundrisse und Schnitte sowie textliche Forderungen und das Brandschutzkonzept), vorzulegen.

3.16 Hinweis: Es besteht die Verpflichtung, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen sowie die geltenden Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit der/des Bauvorlagenberechtigten bzw. der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers und des Betreibers/der Betreiberin der baulichen Anlagen.

3.17 Hinweis: Die Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehrzufahrten und Flächen der Feuerwehr
- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden vom Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Sachgebiet Allgemeine Gefahrenabwehr, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, auf formlose Anfrage per Mail als pdf-file zugesandt.

4. Immissionsschutzrecht

4.1 Schutz vor Schallimmissionen

4.1.1 Emissionsbegrenzung

4.1.1.1 Bei den im schalltechnischen Gutachten als Zusatzbelastung WEA U1, WEA U2neu und WEA U3 des Anlagentyps Nordex N163/5.7 (mit STE) bezeichneten Windenergieanlagen darf folgender max. zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ nicht überschritten werden.

Bezeichnung	**Max. zul. Emissionspegel $L_{e,max}$ [dB(A)]**	**Betriebsmodus**
WEA U1 (WEA 1)	108,9	Mode 0
WEA U2neu (WEA 2)	108,9	Mode 0
WEA U3 (WEA 3)	108,9	Mode 0

$$L_{e,max} = L_W + 1{,}28\sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$$

$L_{e,max}$ = max. zulässiger Emissionspegel
L_W = deklarierter (mittlerer) Schallleistungspegel (hier 107,2 dB(A))
σ_R = Messunsicherheit Typvermessung (hier 0,5 dB(A))
σ_P = Serienstreuung (hier 1,2 dB(A))

Bei der Festlegung des Schallleistungspegels wurde folgendes Oktavspektrum zugrunde gelegt:

Betriebs-modus	**f [Hz]**	**63**	**125**	**250**	**500**	**1000**	**2000**	**4000**	**8000**
Mode 0 mit STE	**L_W [dB(A)]**	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
	$L_{e,max}$ [dB(A)]	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

4.1.1.2 Die Anlagen dürfen an allen in den Hinweisen, siehe Ziffer 4.1.3, genannten Immissionsorten keine Einzeltöne (Tonhaltigkeit), keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA Lärm sowie keine erheblichen Belästigungen durch tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 TA Lärm in Verbindung mit A.1.5 TA Lärm hervorrufen.

4.1.1.3 Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Technische Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen könnten, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, abzustimmen. Wenn eine Änderung des Betriebsmodus nicht möglich ist, sind die Anlagen bis zur Beseitigung der Störung außer Betrieb zu nehmen.

4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung

4.1.2.1 Frühestmöglich, spätestens 18 Monate nach der Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen, muss durch eine nach § 29 b BImSchG zugelassene Messstelle überprüft werden, ob die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden (emissionsseitige Abnahmemessung). Kann die Frist aufgrund der meteorologischen Bedingungen nicht eingehalten werden, kann diese ggf. nach rechtzeitiger Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, verlängert werden.

4.1.2.2 Die Bestätigung einer geeigneten Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, spätestens 1 Monat nach der Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen vorzulegen.

4.1.2.3 Die Schallpegelmessungen sind nach der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1, herausgegeben von der Fördergesellschaft für Windenergie e.V., in der jeweils aktuellen Fassung durchzuführen. Abweichungen sind zu begründen und hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf das Ergebnis zu bewerten.

4.1.2.4 Die Schallpegelmessungen im Betriebsmodus „Mode 0“ sind vorab mit der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, in Form eines qualifizierten Messplanes abzustimmen.

4.1.2.5 Der geplante Messtermin ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, möglichst drei Tage vor Durchführung der Messungen mitzuteilen.

4.1.2.6 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen (Emissionsmessungen) ist ein Messbericht zu erstellen und spätestens nach Ablauf von sechs Wochen nach Abschluss der Messung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, digital (als pdf-Datei) vorzulegen. In Absprache mit der Überwachungsbehörde ist ggf. eine Fristverlängerung zur Abgabe des Messberichtes möglich.

Wenn bei der emissionsseitigen Abnahmemessung unter Berücksichtigung der Messunsicherheit die unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten, maximal zulässigen Emissionen nicht in allen Oktaven eingehalten werden, ist mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren (Nr. 5.2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) durchzuführen. Hierbei ist dann die Serienstreuung und die Messunsicherheit der emissionsseitigen Abnahmemessung, jedoch nicht die Prognoseunsicherheit, zu berücksichtigen.

Für den Fall, dass die in den unter Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten, zulässigen Emissionen ($L_{e,max}$) in allen Oktaven eingehalten werden, muss keine Schallausbreitungsrechnung im Nachgang der Abnahmemessung durchgeführt werden.

4.1.2.7 Für den Fall, dass die Emissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind durch die Betreiberin unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Feststellung der Überschreitung, Abhilfemaßnahmen einzuleiten (wie z.B. Leistungsreduzierungen). Die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die dauerhafte Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist durch Messung nachzuweisen.

Mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1 – Immissionsschutz, sind die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen abzustimmen. Eine Nachmessung ist gemäß den zuvor genannten Kriterien in Auftrag zu geben.

4.1.2.8 Falls aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, z.B. wegen der Lage der Standorte der Windenergieanlagen im Wald, Emissionsmessungen nicht möglich sind, können die Schall-immissionen an den im Hinweis Ziffer 4.1.3.3 genannten Immissionsorten oder an Ersatzimmissionsorten gemessen werden.

Die Messdurchführung, die Festlegung der Ersatzimmissionsorte oder die Auswahl der Immissionsorte ist in den unter Abschnitt 4.1.2 Abnahmemessung und Überwachung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.2.4, geforderten Messplan aufzunehmen.

Die Beurteilungspegel an den möglichen Ersatzimmissionsorten sind mittels Prognose nachzuberechnen.

In diesem Fall ist unter Anwendung des Interimsverfahrens (Nr. 2 der Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen der LAI, Stand 30.06.2016) auch der Schallleistungspegel zu bestimmen.

4.1.3 Hinweise zum Schutz vor Schallimmissionen

4.1.3.1 Die *Schallimmissionsprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Unter-Wegfurth*, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3077-002-Rev02-NRM am 09.02.2024, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.1.3.2 Alternativ zu dem in Abschnitt 4.1.1 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1, genannten Betriebsmodus „Mode 0“ können die Anlagen WEA U1 (WEA 1), WEA U2neu (WEA 2) und WEA U3 (WEA 3) auch in einem vergleichbaren Modus betrieben werden, der dieselben oder niedrigere, nach FGW Richtlinie messtechnisch nachgewiesenen Oktavschallleistungspegel ($L_{eokt,max}$) bzw. Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) hervorruft.

4.1.3.3 Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA U1, WEA U2neu und WEA U3 sind folgende Immissionsanteile der Zusatzbelastung sowie der Beurteilungspegel der Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen, für die die TA Lärm gilt, durch die Prognose errechnet worden. Der Immissionsanteil der Zusatzbelastung ergibt sich aus dem mittleren Schallleistungspegel mit dem 90% - Vertrauensbereich.

IO	Bezeichnung	Gebiets-einstu-fung[1]	IRW_{nacht} [dB(A)]	ZB [dB(A)]	GB [dB(A)]
B02	Breitenbach am Herzberg, Gibgeshof 1 II	AB	45	37,0	**44**
B03	Breitenbach am Herzberg, Hohe Luft 21	WA	40	30,0	**36**
B04	Breitenbach am Herzberg, Hans-Freiherr-von-Dörnberg-Straße 9	WR	35	26,7	**34**
H01	Hatterode, Steinweg 18	W/WA	40	31,0	**41**
N03	Niederjossa, Erlingsbergweg 5	AB	45	43,6	**45**
N09	Niederjossa, Am Sauren Acker	WA	40	34,1	**37**
N10	Niederjossa, Auweg	WA	40	33,7	**37**
O01	Ober-Wegfurth, Goldsteinweg 3	MD	45	35,8	**39**
OJ06	Oberjossa, Lohäcker Weg 22	WA	40	34,9	**39**
R01	Rimbach, Troßbachtal 7	WA	40	29,6	**36**
RH01	Unter-Schwarz, Richthof	SO LR	40	33,0	**38**
U01	Unter-Wegfurth, Jossaer Weg	WA	40	38,4	**40**

[1]AB = Außenbereich
MD = Dorf-/Mischgebiet
SO LR = Sondergebiet Lebensgemeinschaft Richthof
W = Wohnbaufläche
WA = Allgemeines Wohngebiet
WR = Reines Wohngebiet

4.2 Schutz vor Schlagschatten

4.2.1 Die Windenergieanlagen WEA U1 (WEA 1) und WEA U2neu (WEA 2) sind mit der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schattenwurfabschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, zu betreiben.

4.2.2 Die Windenergieanlagen sind abzuschalten, wenn an den folgenden Immissionsorten der Immissionsrichtwert für die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr oder die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten überschritten wird:

IO	Adresse
B01	Breitenbach am Herzberg, Gibgeshof 1
B02	Breitenbach am Herzberg, Gibgeshof 1 II

N01	Niederjossa, Erlingsbergweg 1
N02	Niederjossa, Erlingsbergweg 3
N03	Niederjossa, Erlingsbergweg 5

4.2.3 Ein Nachweis der sachgerechten Programmierung der genannten Abschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“ ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, bei der Inbetriebnahme der ersten der Windenergieanlagen vorzulegen. Der Nachweis muss detailliert Typ, Bauart und Funktionsweise der Abschaltautomatik ausweisen. Die exakte Einmessung der Immissionsorte muss in dem Nachweis dokumentiert sein.

4.2.4 Die Helligkeitssensoren als Teil der Abschaltautomatik sind so anzubringen, dass sie von nahestehenden Bäumen etc. nicht beschattet werden.

4.2.5 Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer, Schattenzeiten und Abschaltzeiten müssen von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr dokumentiert werden. Entsprechende Protokolle sind der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf Verlangen vorzulegen.

4.2.6 Sollte an den oben genannten Immissionsorten durch örtliche Gegebenheiten der Schattenwurf nicht oder nicht in vollem Umfang immissionswirksam werden (z.B. wegen Abschirmung durch Bäume), kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 43.1 - Immissionsschutz, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, auf die geforderte Abschaltung verzichtet werden.

4.2.7 Hinweis: Die *Schattenwurfprognose für drei Windenergieanlagen am Standort Unter-Wegfurth*, aufgestellt durch das Gutachterbüro Ramboll Deutschland GmbH mit der Berichtsnummer 21-1-3077-002-Rev01-SRM am 18.11.2022, ist Bestandteil der Genehmigung.

4.3 Schutz vor Lichtimmissionen

Für die Beschichtung von Turm, Maschinenhaus und Rotor sind mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 ≤ 30 % zu verwenden.

5. Luftverkehrsrecht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlagen unter der Maßgabe, dass an jeder Anlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Banz AT 30.04.2020 B4)“ angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

5.1.2 Hinweis: Bei Änderung der Standortkoordinaten und/oder der Bauhöhe, die die Voraussetzungen des § 16b Abs. 7 S. 3 BImSchG erfüllt, obliegt es der Antragstellerin die zuständige

Landesluftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Am alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel; E-Mail: luftverkehr@rpks.hessen.de) frühzeitig vor Antragstellung mit einzubinden.

5.2 Tageskennzeichnung

5.2.1 Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange bzw. rot sein.

5.2.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Die Streifen dürfen durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

5.2.3 Die Masten sind mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

5.3 Nachtkennzeichnung

5.3.1 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

5.3.2 In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

5.3.3 Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

5.3.4 Es ist (z. B durch Dopplung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

5.3.5 Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nummer 3.9.

5.3.6 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, muss der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Luftfahrtbehörde unter Vorlage der notwendigen Unterlagen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung darf erst nach Genehmigung der zuständigen Luftfahrtbehörde erfolgen. Diese luftverkehrsrechtliche Genehmigung ist vor Inbetriebnahme auch der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

5.4 Weitere Anforderungen an die Tag- und Nachtkennzeichnung

5.4.1 Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das Feuer W, rot bzw. das Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

5.4.2 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

5.4.3 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnungen bzw. Umschaltungen auf die alternativen Tageskennzeichnungen sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

5.4.4 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

5.4.5 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

5.4.6 Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z. B. LED) kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen. Die Betriebsdauer der Leuchtmittel ist zu erfassen.

5.4.7 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

5.4.8 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

5.4.9 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

5.4.10 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt, die aus technischen Gründen nicht zeitnah zu beheben sind.

5.4.11 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

5.5 Weitere Auflagen zur Kennzeichnung

5.5.1 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

5.5.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

5.6 Meldepflichten nach Erteilung der Genehmigung

5.6.1 Da der Windpark als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB), dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, in einem ersten Schritt der jeweilige Baubeginn rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) anzuzeigen.

5.6.2 Spätestens vier Wochen nach der Errichtung der Anlagen sind der Landes-Luftfahrtbehörde (LLB, RP Kassel) die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, damit bei der DFS die Veröffentlichung veranlasst werden kann.

Diese Daten haben zu umfassen:

- Name des Standorts
- Art des Luftfahrthindernisses
- Geographische Standortkoordinaten, Grad, Min. und Sek., im WGS 84 - System
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über Grund
- Höhe der Bauwerksspitzen in m über NN
- Art der tatsächlich ausgeführten Kennzeichnung (Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung).

Die Meldungen haben unter Angabe des Aktenzeichens der LLB und der DFS zu erfolgen:

- LLB: a VB 79
- DFS: He 10733-1

5.6.3 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.4 Bei den oben genannten Mitteilungen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle anzugeben, die einen Ausfall der Befeuerung meldet und für die Instandsetzung zuständig ist.

5.6.5 Die Berechnung der notwendigen Kapazität der Ersatzstromversorgung muss durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Landes-Luftfahrtbehörde rechtzeitig (mind. 6 Wochen vor Baubeginn, hier: Beginn der Hochbauarbeiten) nachgewiesen werden.

5.7 Meldepflichten bis zur Inbetriebnahme

Vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Landes-Luftfahrtbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, Steinweg 6, 34117 Kassel, durch eine Bescheinigung des Herstellers oder des für die Inbetriebnahme Zuständigen nachzuweisen, dass die vorstehenden Auflagen zur Markierung und Befeuerung eingehalten werden und dass die entsprechenden Einrichtungen funktionstüchtig sind.

Gleichzeitig ist das Datum der Betriebsaufnahme anzuzeigen.

5.8 Meldepflichten im Betrieb

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103-707 5555** oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu

beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6. Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Rechtzeitig vor Baubeginn (mind. 4 Wochen vor Baubeginn, hier: Fundamentbau) sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens IV-1198-23-BIA alle endgültigen Daten zu den Windenergieanlagen, wie

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche,
- Gesamthöhe über NHN und
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

anzuzeigen.

7. Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Sollten im Zuge der weiteren Planungs- und Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden werden, so ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. I 18 KMRD, Luisenplatz 2, Kollegiengebäude, 64283 Darmstadt, unverzüglich zu informieren.

8. Straßenrecht

8.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Beginn der Rodungsarbeiten) ist Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, sowie der Straßenmeisterei Lauterbach, Spessartstraße 11, 36341 Lauterbach, rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

8.2 Hinweis: Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes bzw. die Zufahrt für den Schwerlastverkehr soll über entsprechende klassifizierte Straßen und dann unmittelbar zum Plangebiet über die L 3140 zu den Windenergieanlagen erfolgen.

Für die erforderliche neue Anbindung an die L 3140 ist noch die detaillierte geplante verkehrliche Erschließung gegenüber Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, nachzuweisen.

Eine bituminöse Befestigung in dem unmittelbaren Anschlussbereich zur L 3140 ist dabei zwingend erforderlich. Die erforderliche bituminöse Ausbautiefe und Ausbaubreite ist noch im Detail festzulegen. Der bituminöse Ausbau hat in jedem Fall komplett in den Bereichen der Straßengrundstücke für die L 3140 im Bereich des auszubauenden Anschlusses zu erfolgen, gegebenenfalls auch darüber hinaus.

8.3 Hinweis: Hierzu ist rechtzeitig im Vorfeld eine örtliche Begehung mit Bestandsaufnahme und Beweissicherung mit allen Beteiligten (Antragstellerin, Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Polizei, Verkehrsbehörde, Kommunen, Naturschutzbehörde, Wasserbehörde, Forstbehörde, etc.) durchzuführen.

8.4 Hinweis: Die Antragstellerin organisiert diesen Termin und stimmt diesen verbindlich mit den o.g. Beteiligten ab. Danach ist durch die Antragstellerin bei Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Vogelsbergstraße 51, 63679 Schotten, rechtzeitig ein separater Antrag auf Genehmigung mit Planunterlagen zu stellen sowie eine entsprechende gebührenpflichtige Zufahrtserlaubnis (Sondernutzungs-Vereinbarung) über den Ausbau der Zufahrten einzuholen.

8.5 Hinweis: Die Durchführung der Baumaßnahme sowie evtl. erforderliche Ausbaumaßnahmen an neuen oder bestehenden Anbindungen zu den Windenergieanlagen im Bereich der Landesstraße L 3140 sind vor Baubeginn rechtzeitig mit der übergeordneten Straßenmeisterei Lauterbach, Telefon: 06641-96470, abzustimmen.

8.6 Hinweis: Es muss sichergestellt werden, dass die Straßenmeisterei Lauterbach bei der Genehmigung der Schwertransporte für die Windenergieanlagen frühzeitig beteiligt wird.

8.7 Hinweis: Für den Bau der Windenergieanlagen steht eine Abstimmung zwischen allen Beteiligten (Antragstellerin, Stadt Schlitz, eventuell noch andere Kommunen, Verkehrsbehörde des Vogelsbergkreises, zuständige Polizei sowie Hessische Straßenbaubehörde, vertreten durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten) über den Transportweg der einzelnen Windenergieanlagenteile noch aus. Diese Abstimmung hat durch die Antragstellerin mit allen Beteiligten rechtzeitig zu erfolgen.

8.8 Hinweis: Bei Verschmutzungen sowie Beschädigungen klassifizierter Straßen sind die Kosten für die Behebung der Schäden gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz von der Antragstellerin zu tragen. Dies gilt bei Benutzung von Bundesautobahnen sowie Bundesstraßen gemäß Bundesfernstraßengesetz ebenso.

8.9 Hinweis: Sofern zur Stromabführung die Kabeltrasse eine Straße des überörtlichen Verkehrs berührt und diese in Anspruch genommen werden muss, ist mit schriftlicher Antragstellung und entsprechender Planvorlage durch die Antragstellerin zum Abschluss eines Gestattungsvertrages Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement im Vorfeld rechtzeitig zu beteiligen.

8.10 Hinweis: Die gesamte Führung der Kabeltrasse (intern und extern) ist rechtzeitig im Vorfeld der Baumaßnahmen mit Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

8.11 Hinweis: Alle im Zusammenhang mit dem Neubau, zukünftigem Bestand, eventuellen Rückbau und der Ausübung der Zufahrt sich ergebenden Kosten, Mehraufwendungen und Schäden sind durch die Antragstellerin zu tragen.

9. Denkmalschutz / Denkmalpflege

9.1 Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Klein- bzw. Flurdenkmäler (z.B. historische Grenzsteine, Flurkreuze etc.) und auf Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, zu achten. Sollten Hinweise auf entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, zu melden.

9.2 Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

9.3 Sämtliche in den Bereichen der WEA 1 und WEA 3 festgestellten Strukturen, sowohl an den Anlagenstandorten selbst, wie auch im Bereich der Baustelleneinrichtungen inkl. der Zuwegungen, sind vor den erforderlichen Bodeneingriffen detailliert zu dokumentieren. Dazu sind jeweils die Oberflächenreliefs zu erfassen und mehrere Geländeprofile zu erstellen, ergänzend sind Beschreibungen und Fotodokumentationen anzufertigen. Die betroffenen Grenzsteine sind zu bergen und bis zu einer Entscheidung über den endgültigen Verbleib sicher aufzubewahren.

9.4 Sollte es im Zuge der Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen unmöglich sein, solche Kleindenkmäler in situ zu erhalten, so sind die Standorte durch eine Fachfirma einzumessen, die Objekte sind fachgerecht zu bergen und nach Abschluss der Arbeiten nach Möglichkeit wieder in der ursprünglichen Position aufzustellen.

9.5 Für die Beseitigung des möglichen Grabhügels H27 ist eine archäologische Baubegleitung erforderlich. Die übrigen, nicht unmittelbar betroffenen Grabhügel sind gegen mögliche Beschädigungen durch den Baubetrieb zu sichern.

9.6 Mit den Arbeiten sind denkmalfachlich geeignete Personen zu betrauen. Die Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, abzustimmen.

9.7 Hinweis: Im Bereich des Vorhabens können weitere, aus denkmalpflegerischer Sicht bedeutende Bodendenkmäler oder Strukturen, die auf Boden- oder Kulturdenkmäler aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hinweisen, auftreten. Die erfolgte Prospektion im Planungsbereich hat entsprechende Hinweise auf denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen, wie Flurrelikte (Ackerraine, Lesesteinhaufen) oder bergbauliche Relikte (Pingen) erbracht.

9.8 Hinweis: Zur Sicherung von denkmalpflegerisch relevanten Funden und Fundstellen kann die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um solche Stellen in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz).

9.9 Hinweis: Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel, 65203 Wiesbaden, oder Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, ist berechtigt, solche Funde zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

9.10 Hinweis: Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

10. Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

10.1 Die Windenergieanlagen müssen so gebaut werden, dass während der Baumaßnahme und während der späteren Nutzung keine wassergefährdenden Stoffe austreten und in den Untergrund gelangen können.

10.2 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen muss die Verursacherin/der Verursacher in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen, wie z.B. Aufnahme und Entfernen der wassergefährdenden Stoffe ergreifen. Hierfür nötige Materialien, wie z.B. Ölbindemittel, sind vorzuhalten.

10.3 Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf das Grundwasser sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Abt. Wasser und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, mitzuteilen. Die Arbeiten sind in solchen Fällen sofort einzustellen.

10.4 Hinweis zum Besorgnisgrundsatz:

Die mit der Windenergieanlage betriebenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Getriebeöl, Transformatoröle etc.) unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz und den hierzu ergangenen konkretisierenden Rechtsvorschriften. Danach hat die Betreiberin dieser Anlage sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Gewässern (hierzu zählt auch das Grundwasser) durch wassergefährdende Stoffe grundsätzlich auszuschließen sind.

Auf die Anforderungen und Vorgaben nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (AwSV) wird besonders hingewiesen.

10.5 Hinweis zum Überwachungs- und Rückhaltegebot:

Entsprechend den wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen nach § 17 AwSV ist die Dichtheit von Anlagen zu überwachen; austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt oder beseitigt werden.

10.6 Hinweis zur Anzeigepflicht beim Austritt wassergefährdender Stoffe:

Nach § 41 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz hat die Betreiberin von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

10.7 Hinweis zur Inanspruchnahme von Gewässern:

Es dürfen grundsätzlich keine Gewässer oder deren 10 Meter-Uferrandstreifen durch die Baumaßnahme oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden. Sollten Gewässer oder deren Uferrandstreifen in Anspruch genommen werden, wird eine wasserrechtliche Genehmigung der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, erforderlich.

Die Abstände zu Gewässern sind während der Baumaßnahme entsprechend einzuhalten.

10.8 Hinweis zu Gewässerkreuzungen/Verlegungen:

Sollten es im Zuge der Verlegung der Kabeltrasse oder Herstellung bzw. des Ausbaus der Zuwegung oder zu Gewässerkreuzungen oder -verlegungen kommen, so ist hierfür in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren eine entsprechende Genehmigung/Zulassung bei der Oberen Wasserbehörde im Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.2 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, zu beantragen.

11. Abfallrecht / Abfallwirtschaft

11.1 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und bei Wartungsarbeiten können folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidungen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen.

11.2 Sofern bei einer Betriebsstörung Abfälle anfallen, sind diese dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor deren Entsorgung mitzuteilen. Dabei sind Menge und Zusammensetzung der Abfälle zu benennen.

11.3 Bei Betriebseinstellung der Anlagen sind die dabei anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.4 Hinweis: Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Weitere Informationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind in Form von sog. Kurzinformationen auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (*https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung*).

11.5 Hinweis: Die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

11.6 Hinweis: Das diesem Bescheid anhängende Hinweisblatt zu Windenergieanlagen, Stand 18.12.2023, ist zu beachten.

12. Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

12.1 Der Beginn der Bauarbeiten (hier: Fundamentbauarbeiten) ist der Oberen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 41.4 Altlasten und nachsorgender Bodenschutz, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig, d.h. in der Regel mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit Angabe des Datums des Baubeginns anzuzeigen.

12.2 Hinweis: Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

13. Bergrecht / Bergaufsicht

13.1 Sollten im Zuge der Erdarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen Funde auftreten, die auf Bergwerksfelder hindeuten, ist die Bergaufsichtsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dez. 44 Bergaufsicht, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu informieren.

13.2 Hinweis: Sofern bei der Herstellung der zugehörigen Infrastruktureinrichtungen, wie Zuwegung und Kabeltrasse, Spuren ehemaligen Bergbaus angetroffen werden, sollen diese der Bergaufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abt. IV, Dezernat 44, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, angezeigt werden.

14. Naturschutz / Naturschutzrecht

14.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

14.1.1 Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und geprüften Unterlagen auszuführen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, wird Bestandteil der Genehmigung.

Die darin enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind dementsprechend durchzuführen. Sofern solche von den Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichen, sind hinsichtlich der Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides anzuwenden.

14.1.2 Es wird ein **Biotopwertdefizit** von insgesamt **384.003 Biotopwertpunkten** (127.903 Biotopwertpunkte für die Eingriffsflächen der WEA 1, 51.089 Biotopwertpunkte für die Eingriffsflächen der WEA 2 und 205.011 Biotopwertpunkte für die Eingriffsfläche der WEA 3) für die Eingriffe in den Naturhaushalt festgesetzt.

Für die Eingriffe in das Schutzgut Boden wird ein **Biotopwertdefizit von 13.236 Biotopwertpunkten** festgesetzt.

Durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen A3 LRT-Ausgleich und A4 Altholzinsel verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 162.313 Punkten**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

14.1.3 Der Beginn der Baumaßnahmen ist mindestens zwei Wochen vorher der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung V, Dezernat 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich anzuzeigen (Baubeginnsanzeige). Sollte die o.g. Frist nicht eingehalten werden können, ist dies der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Naturschutzbehörde auch einem früheren Beginn der Baumaßnahmen zustimmen.

14.1.4 Es wird ein **Ersatzgeld** für nicht ausgleichbare Eingriffe in das Landschaftsbild in Höhe von **125.667,41 €** festgesetzt. Das Ersatzgeld ist sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnanzeige unter Angabe der Referenznummer und des Aktenzeichens zu überweisen:

Betrag: **125.667,41 €**
Referenznummer: 8951060251531104
Aktenzeichen: 1060-53.1-90-p-3600-00058#2020-00001

Konto:
HCC-HMUKLV Transfer
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03
BIC: HELADEFFXXX

14.1.5 Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Bescheides hat der Vorhabenträger der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, auf Datenträgern entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGB-NatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln.

Spätestens drei Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber der Antragstellerin hat der Vorhabenträger entsprechend den o.g. Vorgaben die Art-Kartierungsdaten zu übermitteln.

14.1.6 Es ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) durchzuführen.

Die Aufgaben der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die ökologische Begleitung des Vorhabens im Laufe der gesamten Baumaßnahme. Zudem hat die ÖBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten naturschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind diese durch die ÖBB zu dokumentieren und der Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde sind unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren.

Die hierfür jeweils vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Sie müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieurwesen oder einer vergleichbaren Fachrichtung sowie eine einschlägige Fortbildung zur Umweltbaubegleitung nachweisen können.

Die Aufgaben der bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) umfassen insbesondere die Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen. Zudem hat die BBB im Laufe der gesamten Baumaßnahme jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen zu sorgen. Vorortkontrollen zur Sicherstellung der Einhaltung der festgesetzten bodenschutzrechtlichen Maßnahmen sind während der Baumaßnahme anlassbezogen, ansonsten mindestens einmal wöchentlich, durchzuführen. Eine weitere Aufgabe der BBB besteht darin, die Erdarbeiten zu begleiten und bei unvorhersehbaren Beeinträchtigungen des Bodens diese zu dokumentieren und die ausführenden Kräfte, den Vorhabenträger sowie die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich, spätestens am Folgetag (werktags), zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich darüber zu informieren sowie im Nachgang Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu erarbeiten. Bei geplanten Abweichungen von den Bodenschutzmaßnahmen sind diese vorab mit dem Vorhabenträger sowie der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Zudem hat die BBB bei den Rückbauarbeiten den fachgerechten Wiedereinbau der Böden im Eingriffsbereich zu überwachen.

Die für die BBB vorgesehenen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Rodungsarbeiten zu benennen. Sie müssen bodenkundliches Fachwissen gemäß Anhang C der DIN 19639 (2019) nachweisen können.

Es ist eine schriftlich zu dokumentierende Einweisung des Baupersonals über die festgesetzten Minimierungs- und Bodenschutzmaßnahmen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Diese ist auf Anfrage der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vorzulegen.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich, spätestens am auf die Feststellung folgenden Werktag, zunächst mündlich und nach Absprache schriftlich anzuzeigen.

Die ÖBB hat mit der BBB wöchentlich gebündelte Protokolle zu erstellen und diese der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert jeweils in der Folgewoche vorzulegen.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie der Kompensationsmaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unverzüglich nach Beendigung der Maßnahmen anzuzeigen und nachzuweisen.

Nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390, Gießen, ein Abschlussbericht der ÖBB in Abstimmung mit der BBB vorzulegen. Die Vorlage des Berichts hat innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der gesamten Baumaßnahmen zu erfolgen.

Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- Beschreibung der durchgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen mit Angabe des jeweiligen Beginns sowie des Abschlusses
- Liste der Flurstücke (Gemarkung, Flur), welche für die o.g. Maßnahmen beansprucht werden
- Fotodokumentation der Bauflächen und der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

14.1.7 Soweit dieser Bescheid gestattet, Bäume, Büsche und/oder andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, hat dies im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. (bzw. in Schaltjahren 29.) Februar zu erfolgen.

14.1.8 Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei den gesamten Baumaßnahmen, also vom Beginn der Rodung bis zur Fertigstellung der Windenergieanlagen zu beachten.

14.1.9 Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

14.1.10 Die gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, beantragten Eingriffsbereiche der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sind zwingend einzuhalten.

Der genehmigte Eingriffsbereich im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich innerhalb des Eingriffsbereiches vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem ist zu unterlassen.

Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Naturschutzbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen.

Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

14.1.11 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine Vermessung der Eingriffsflächen durch eine fachkundige Person oder ein fachkundiges Planungsbüro zu veranlassen. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass über den geplanten Umfang hinaus keine zusätzlichen Flächen für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe beansprucht wurden.

Das Vermessungsprotokoll ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, spätestens sechs Wochen nach Vorliegen der Baufertigstellungsanzeige vorzulegen.

14.2 Vorsorgender Bodenschutz

14.2.1 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub am Ort der Baumaßnahmen hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, zu erfolgen, das heißt, nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

14.2.2 Sofern bei den Bauarbeiten Überschussmassen anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbaren Nahbereich der Windenergieanlagen verwertet, d.h. wieder eingebaut werden können, sind diese vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

14.2.3 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen. Zur Einsaat ist autochthones, zertifiziertes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, durchzuführen.

14.2.4 Die Verwendung von hydraulischen Bindemitteln, wie Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk, zur Bodenverfestigung ist lediglich auf die dauerhaft anzulegenden Flächen (Kranstellfläche, Montagefläche, Hilfskranfläche, Rüstfläche, Stichwege) zu beschränken. Temporäre Kranausleger- oder Lager- und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

14.2.5 Bei den Erdarbeiten und der Baufeldvorbereitung sowie bei jeglichen Arbeiten abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind bodenschonende Laufwerke wie Raupen oder Niederdruckreifen zu verwenden. Hiervon abweichenden Laufwerken hat die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Einsatz der Maschinen zuzustimmen. Werden im Bauverlauf nicht befestigte Bauflächen ohne bodenschonende Laufwerke befahren oder werden dort Materialien gelagert, so sind vorab auf diesen Flächen lastverteilende Schutzmaßnahmen, z. B. Bauplatten, aufzubringen.

14.2.6 Der Abtrag des Oberbodens bei der Baufeldvorbereitung hat durch rückschreitenden Ausbau mit Raupenbaggern zu erfolgen. Hiervon abweichende Arbeitsweisen sind vor dem Baubeginn mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.2.7 Bei der Bauausführung einschließlich der Baufeldvorbereitung und der Rückbauarbeiten sind die aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden entsprechend der aktuellen Konsistenz des Bodens zu berücksichtigen. Die BBB prüft die Konsistenz bzw. die Saugspannung und damit die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit der Böden vor Baubeginn. Die Prüfung hat über die Feststellung des aktuellen Konsistenzbereiches der Böden über die Ausrollprobe oder die Messung der Saugspannung über Tensiometer zu erfolgen. Die Einstufung und Bewertung ist zu wiederholen, wenn witterungsbedingt Konsistenzwechsel zu erwarten sind. Ab einem, wie in der DIN 19639 definierten Konsistenzbereich des Bodens von steif-plastisch ist die Befahr- und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben. Daher hat die BBB anhand der oben genannten Methoden zu prüfen, ob die Arbeiten fortgesetzt werden können. Stellt die BBB fest, dass die Grenze zur Befahrbar- und Bearbeitbarkeit des Bodens überschritten ist, so sind die Erdarbeiten sowie die Befahrung von unbefestigten Flächen einzustellen.

14.2.8 Aus den Inhalten der Planunterlagen und des Zulassungsbescheides ist eine Arbeitsanweisung mit folgenden Inhalten zu erstellen:

- Zusammenstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer konkreten Umsetzungsbeschreibung einschließlich des zeitlichen Ablaufs

- Plankarte der Bodenschutzmaßnahmen
- Wiederherstellungs- und Rückbaumaßnahmen auf temporär in Anspruch genommenen Flächen im Anschluss an die Bautätigkeit

Die Arbeitsanweisung ist der Bauleitung sowie der Oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln und alle auf der Baustelle tätigen Personen sind über die Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die BBB kontrolliert die Umsetzung der Arbeitsanweisung.

14.2.9 Die Rodung der Wurzelstöcke hat bodenschonend zu erfolgen. Bei der Entfernung der Wurzelstöcke sind diese einzeln mit einem Raupenbagger zu ziehen. Hierbei ist entsprechend der Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 14.2.6 ebenfalls rückschreitend zu arbeiten. Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke ist zu unterlassen. Auf Flächen, auf denen kein Bodenabtrag vorgesehen ist, sind die Wurzelstöcke auf Höhe des Bodens abzuschneiden und die Wurzelstöcke im Boden zu belassen.

14.2.10 Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden gemäß den Anforderungen der DIN 19639 zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m. Die Bodenmieten sind locker mit einem Bagger auf wasserdurchlässigen Lagerflächen aufzusetzen. Die Mieten dürfen nicht befahren oder als Lagerfläche benutzt werden. Am Mietenfuß ist Oberflächenwasser abzuleiten.

14.2.11 Bei einer Lagerdauer von über 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit einer geeigneten Ansaatmischung aus autochthonem, zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut) vorzunehmen. Soll eine Ansaatmischung aus nicht gebietsheimischem Saatgut bei der Begrünung verwendet werden, so ist dies bei der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 und Dez. 53.2 Forsten und Naturschutz I und II, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen schriftlich zu beantragen und nur nach einer Genehmigung durch die Obere Naturschutzbehörde zulässig.

14.2.12 Der Aus- und Wiedereinbau des Bodens hat horizontweise zu erfolgen. Der Wiedereinbau hat ohne schädliche Verdichtung der jeweiligen Bodenhorizonte zu erfolgen. Nicht natürliche Verdichtungen sind zu beseitigen. Bei schädlichen Verdichtungen des Unterbodens hat eine geeignete Tiefenlockerung vor dem Bodenauftrag zu erfolgen. Der neu aufgetragene bzw. eingebrachte Boden darf im Nachgang nicht mit Baumaschinen oder Transportfahrzeugen befahren werden.

14.2.13 Im Zuge der Rückbauarbeiten von temporären Bauflächen, wie Kranausleger-, Lager- und Montageflächen, sowie von Stichwegen zu den Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3, sind alle baubedingten Fremdstoffe vollständig aus den Baufeldern zu entfernen. Boden, der im Bauverlauf mit baubedingten Fremdstoffen vermischt wurde, ist vollständig zu entfernen und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

14.2.14 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 nach Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren eingestellt bzw. der Betrieb der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 oder einzelner dieser Windenergieanlagen bereits vor Ablauf der Betriebszeit von 30 Jahren dauerhaft eingestellt, sind/ist diese innerhalb eines Jahres ab der Außerbetriebnahme vollständig, das heißt einschließlich des kompletten Fundaments, zurückzubauen. Die für den

Bau der Windenergieanlage(n) in den Boden eingebrachten Fremdmaterialien sind von der beanspruchten Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Anpassung an das bestehende Gelände ist eine ausreichend mächtige, bepflanzbare Oberbodenschicht auszubringen.

Die durch die Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 beanspruchten Flächen sind entsprechend dem im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustand nach Rückbau gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, herzustellen.

14.3 Besonderer Artenschutz

14.3.1 WEA 1

Die Genehmigung der WEA 1 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.1.1 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig.

a.) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b.) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

14.3.1.2 Abschaltalgorithmus

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 1 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 1 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 1 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.2 a) technisch umsetzen kann. Vor

Inbetriebnahme der WEA 1 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 1 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.1.3 Für die im Eingriffsbereich der WEA 1 zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus aufweisen, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefälltem, potenziellen Quartierbaum gemäß Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 jeweils drei Fledermauskästen aufzuhängen.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, vorgesehen: Gemarkung Queck (2757), Flur 16, Flurstück 38.

Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein. Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

14.3.1.4 Vergrämung Haselmaus

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen. Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

   Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig.

   Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.4 a) - g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.1.5 Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind im Umfeld der WEA 1 fünf geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF} 3 (Haselmauskästen) hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Unter-Wegfurth (2803), Flur 4, Flurstücke: 2, 3/3, 4/1, 5/1, 5/6, 6, 7, 8 und 9.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

14.3.1.6 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, beschriebene Maßnahme A_{CEF} 3 ist planmäßig umzusetzen. Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Schlehe, Himbeere, Hasel, Schneeball, Vogelbeere) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate der WEA 1 zu pflanzen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher sowie eine Fotodokumentation enthalten.

14.3.1.7 Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

14.3.1.8 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen

Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

14.3.1.9 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.1.7 dieses Bescheides keine baumbewohnende Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

   Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.1.10 Als Ausgleich für das durch die Rodung verlorengehende Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ist die Maßnahme A_{CEF} 2 gemäß den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, umzusetzen.

Es sind für den Verlust eines Quartierbaums an der WEA 1 insgesamt 9 Nistkästen vor Beginn der Rodung durch die ÖBB an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Die für das Aufhängen der Nistkästen ausgewählten Bäume sind dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier muss der Waldbestand mindestens dauerwaldartig bewirtschaftet werden. Bei allen ausgebrachten Ersatzquartieren ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig alle drei Jahre auf ihre Funktion überprüft werden. Ausfälle sind unverzüglich zu ersetzen.

Die Maßnahme A_{CEF} 2 ist für die Gesamtlaufzeit der WEA 1 auf folgenden Flächen umzusetzen: Gemarkung Queck (2757), Flur 16, Flurstück 38.

Vor der Baufeldfreimachung an der WEA 1 ist ein Nachweis für die Umsetzung der Maßnahme und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, in Form eines Berichts mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Nistkastens, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.

- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen ist im 6. und 12. Jahr nach Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 2 ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

14.3.1.11 Als Schutz der Wildkatze ist Maßnahme V5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 1 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.3.2 WEA 2

Die Genehmigung der WEA 2 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.2.1 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig.

a.) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b.) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

14.3.2.2 Abschaltalgorithmus

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 2 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 2 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim

Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 2 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 2 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 2 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.2.3 Vergrämung Haselmaus

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen. Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur

Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig.

Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.4 a) - g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.2.4 Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind im Umfeld der WEA 2 fünf geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF} 3 (Haselmauskästen) hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 2 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Unter-Wegfurth (2803), Flur 4, Flurstücke: 2, 3/3, 4/1, 5/1, 5/6, 6, 7, 8 und 9.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

14.3.2.5 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, beschriebene Maßnahme A_{CEF} 3 ist planmäßig umzusetzen. Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Schlehe, Himbeere, Hasel, Schneeball, Vogelbeere) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate der WEA 2 zu pflanzen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher sowie eine Fotodokumentation enthalten.

14.3.2.6 Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

14.3.2.7 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

14.3.2.8 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.2.7 dieses Bescheides keine baumbewohnende Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

   Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.2.9 Als Schutz der Wildkatze ist Maßnahme V5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 2 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.3.3 WEA 3

Die Genehmigung der WEA 3 ergeht mit den folgenden besonderen artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen:

14.3.3.1 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01. April bis 31. Oktober sind im Bereich der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 jegliche Baumaßnahmen und der Einsatz von Bauscheinwerfern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen unzulässig.

a.) Die nächtlichen Anlieferungen von Anlagenteilen sind von der Beschränkung ausgenommen. Die Beleuchtung aller hierfür beanspruchten Flächen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es ist in Abstimmung mit der ÖBB vor der ersten nächtlichen Anlieferung ein Beleuchtungskonzept zum Schutz nachtaktiver Tierarten zu erarbeiten und bei nächtlichen Anlieferungen umzusetzen.

b.) Es wurde mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine weitere Ausnahme zugelassen.

14.3.3.2 Abschaltalgorithmus

a) Betriebsbeschränkungen

Vom 01. April bis 31. Oktober sind folgende Betriebsbeschränkungen vorzusehen: Die WEA 3 ist abzuschalten, wenn die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6,0 m/s, die Lufttemperatur ≥ 10 Grad °C und der Niederschlag < 0,2 mm/h betragen. Unter diesen Bedingungen ist im Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres die Abschaltung 0,5 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vorzunehmen. Dies gilt auch bereits für den Probebetrieb.

b) Messung des Niederschlags

Es ist eine Messeinrichtung für den Niederschlag in die WEA 3 einzubauen. Der Einbau der Messeinrichtung für den Niederschlag ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Betriebsbeginn abzustimmen

c) Technische Umsetzung und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abschaltung

Es ist bei der WEA 3 ein Betriebssystem auszuwählen, das die Vorgaben der Abschaltung gemäß Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.2 a) technisch umsetzen kann. Vor Inbetriebnahme der WEA 3 ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, die schriftliche Erklärung eines beauftragten Fachunternehmers vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Abschaltung funktionsfähig – insbesondere hinsichtlich des Parameters Niederschlag – eingerichtet ist. Dies beinhaltet auch den Probebetrieb.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Abschaltzeiten und -modalitäten ist der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch die Vorlage des Betriebsprotokolls in digitaler Form für die WEA 3 nachzuweisen. Inhalte, Art und Umfang des Betriebsprotokolls sind mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Einreichung abzustimmen.

14.3.3.3 Für die im Eingriffsbereich der WEA 3 zu fällenden Bäume, die ein Potenzial als Fledermausquartiere für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus aufweisen, sind im räumlich-funktionalen Zusammenhang je gefälltem, potenziellen Quartierbaum gemäß Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 2 jeweils drei Fledermauskästen aufzuhängen.

Folgende Fläche ist für die Ausgleichsmaßnahme laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, vorgesehen: Gemarkung Queck (2757), Flur 16, Flurstück 38.

Die Fledermauskästen müssen für die genannten Arten geeignet sein. Die Ersatzquartiere sind durch die ökologische Baubegleitung an fachlich geeigneten Bäumen zu installieren. Das Ausbringen der Kästen bzw. das Bohren der Höhlen haben in unterschiedlichen Höhen und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Hierbei sind jeweils Baumgruppen auszuwählen und dauerhaft aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu nehmen. In einer Pufferzone von 20 m um das Ersatzquartier ist der Waldbestand mindestens dauerwaldartig zu bewirtschaften.

Bei allen ausgebrachten Fledermauskästen ist sicherzustellen, dass diese regelmäßig mindestens alle 3 Jahre auf ihre Funktion hin überprüft werden. Ausfälle sind zu ersetzen.

Spätestens 3 Monate nach Umsetzung der Maßnahme ist der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ein Bericht über die umgesetzte Maßnahme mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Kartographische Darstellung der dauerhaft zu schützenden Bäume mit Angaben zum Ersatzquartier: Art des Fledermauskastens bzw. Angabe zur Kunsthöhle, Ausrichtung und Höhe des Ersatzquartieres am Stamm, GPS-Koordinaten.
- Kopie der vertraglichen Regelung zum forstlichen Nutzungsverzicht und der Bewirtschaftungsart im Puffer von 20 m um die jeweiligen Maßnahmenflächen.

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist im 6. und 12. Jahr nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage ein Bericht zur Funktionsfähigkeit der Ersatzquartiere vorzulegen.

14.3.3.4 Vergrämung Haselmaus

a) Die Entfernung von Sträuchern und die Baumfällungen im Eingriffsbereich sind in der Winterschlafphase der Haselmäuse, frühestens ab 1. November bis zum 28. Februar, durchzuführen. Das Befahren der betroffenen Flächen abseits von Wegen und Rückegassen mit schwerem Gerät ist in dieser Zeit zum Schutz der am Boden befindlichen Winterschlafnester nicht zulässig. Sträucher sind grundsätzlich motormanuell zu entfernen.

b) Bäume sind, soweit technisch möglich, primär von bestehenden Wegen aus mittels Teleskoparm einer Holzerntemaschine zu fällen, so dass ein Betreten der Flächen so weit wie möglich vermieden wird. Ist dies technisch nicht möglich, sind die Fäll- und Schnittarbeiten manuell und Einzelstammweise mit Hilfe eines Freischneiders bzw. einer Motorsäge zu verrichten.

c) Soweit Sträucher und Gehölzschnitt nicht mit dem Teleskoparm von außerhalb der Eingriffsfläche aufgenommen werden können, ist das Schnittgut manuell von der Fläche zu transportieren.

d) Soweit die Stämme der gefällten Bäume nicht mit einem Greifarm/ Kran von der Fläche gehoben werden können, verbleiben diese auf der Fläche bis zum Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus (beginnend im April eines Jahres je nach Witterung). Ein Herausziehen mittels Schlepper oder Seilwinde würde zu einer möglichen Beschädigung von Winterschlafnestern und den darin überwinternden Haselmäusen führen. Sofern nur die Kronen schonend entnommen werden können, sind diese umgehend und manuell von der Fläche zu transportieren.

e) Sofern die Stämme der gefällten Bäume auf der Fläche verbleiben, ist nach Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus durch eine fachkundige Person und mit vorheriger Abstimmung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, eine Freinestsuche durchzuführen. Parallel dazu ist durch eine fachkundige Person eine Brutvogelkontrolle durchzuführen, da eine zeitliche Überschneidung mit der artenschutzrechtlichen Regelung zur Brut- und Setzzeit (1. März bis 30. September gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) zu erwarten ist.

   Werden Haselmäuse oder brütende Vögel auf den Eingriffsflächen vorgefunden, ist die Obere Naturschutzbehörde unmittelbar telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Das Abtransportieren der Stämme ist zu unterlassen. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.

f) Der Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus auf den Eingriffsflächen ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail bekannt zu geben.

g) Erst wenn die Haselmäuse aus der Eingriffsfläche in angrenzende Bereiche abgewandert sind, ist eine vollständige Baufeldräumung mit Entnahme von Wurzelstubben und Krautschicht durchzuführen. Auch die Bodenarbeiten sind erst ab diesem Zeitpunkt zulässig.

   Die Abwanderung der Haselmäuse ist durch eine fachkundige Person festzustellen und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen.

Abweichungen von den Vorgaben zum Schutz der Haselmaus unter der Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.4 a) - g) sind im Vorfeld mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.3.5 Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind im Umfeld der WEA 3 insgesamt 20 geeignete Haselmauskästen (Einschlupfloch: 25 mm Durchmesser) in die angrenzenden Bereiche der Eingriffsflächen auszubringen.

Die Umsetzung der Maßnahmen A_{CEF} 3 (Haselmauskästen) hat für die Gesamtlaufzeit der WEA 3 auf folgenden Flächen stattzufinden: Gemarkung Unter-Wegfurth (2803), Flur 4, Flurstücke: 2, 3/3, 4/1, 5/1, 5/6, 6, 7, 8 und 9.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor der Entnahme der Wurzelstubben auf den Eingriffsflächen und vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische Darstellung der angebrachten Haselmauskästen, eine Fotodokumentation und eine Tabelle mit deren GPS-Koordinaten enthalten.

14.3.3.6 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, beschriebene Maßnahme A_{CEF} 3 ist planmäßig umzusetzen. Vor Beginn der Aktivitätsperiode der Haselmaus sind fruchttragende Sträucher (insb. Schlehe, Himbeere, Hasel, Schneeball, Vogelbeere) im Bereich von lichten Waldbereichen und Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen im Umfeld der vom Eingriff betroffenen Haselmaushabitate der WEA 3 zu pflanzen.

Bericht zur Umsetzung und erstmaligen Funktionsfähigkeit:

Der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, ist vor Beginn der Aktivitätszeit der Haselmaus ein Nachweis über die Umsetzung und die erstmalige Funktionsfähigkeit der Maßnahme vorzulegen.

Der Bericht muss insbesondere eine kartographische und eine textliche Darstellung eines Pflanzplans der früchtetragenden Sträucher sowie eine Fotodokumentation enthalten.

14.3.3.7 Vor der Fällung von Bäumen, die grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte von baumbewohnenden Tieren aufweisen können, ist eine Baumhöhlenkontrolle auf Besatz dieser Tiere durchzuführen.

14.3.3.8 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.7 dieses Bescheides baumbewohnende Tiere gefunden werden (Positivnachweis), darf die Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht zerstört, also z.B. der betroffene Baum nicht gefällt werden. Das Verbot schließt einen Puffer mit einem Radius von 20 m um das Habitat ein. Das bedeutet, im Radius von 20 m um das besetzte Habitat hat jegliche Bautätigkeit zu unterbleiben. In einem solchen Fall ist das weitere Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390Gießen, abzustimmen.

14.3.3.9 Sofern bei Umsetzung der Maßnahme unter Nebenbestimmung Abschnitt V, Ziffer 14.3.3.7 dieses Bescheides keine baumbewohnende Tiere gefunden werden (Negativnachweis), ist zwischen folgenden Vorgehensweisen zu wählen:

a) Die Fällung des kontrollierten Baumes kann außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September bis zur Dämmerung des Tages, an dem der Negativnachweis erbracht wurde, ohne weiteres erfolgen.

b) Soll die Fällung des kontrollierten Baumes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist die unbesetzte potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte direkt nach der Kontrolle zu verschließen. Der Verschluss ist fachgerecht und reversibel anzubringen. Hierbei muss der Verschluss so konstruiert sein, dass übersehene Tiere aus dem Inneren der potenziellen Quartiere entkommen können, aber ein Eindringen von außerhalb verhindert wird. Als geeignete Methode kann ein Verschluss der Öffnung mittels Zeitungspapiers erfolgen und über diesem eine nach unten geöffnete PE-Folie (0,8 mm Stärke) angebracht werden. Davon abweichende Methoden sind vor ihrer Umsetzung mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

   Maximal eine Woche vor Baumfällung sind die Verschlussmaßnahmen auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen. Werden dann Fledermausindividuen oder andere baumbewohnenden Tiere vorgefunden, ist die Fällung zu unterlassen und es gelten die Regelungen für den Positivnachweis. Die weitere Vorgehensweise ist mit der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, abzustimmen.

14.3.3.10 Als Schutz der Wildkatze ist Maßnahme V5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, nach den folgenden Maßgaben umzusetzen:

Die Flächenräumung/Holzentfernung auf der Eingriffsfläche der WEA 3 ist nicht in der Zeit der Jungenaufzucht vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen.

Sofern eine Flächenräumung in diesem Zeitraum notwendig ist, bedarf es einer flächendeckenden Begehung der Flächen durch die ÖBB zur Kontrolle auf Wildkatzenbesatz. Sofern auf den Flächen keine Wildkatzenbestände aufgefunden werden (Negativnachweis), kann die Fläche auch vom 01. März bis zum 30. September geräumt werden. Bei einem Positivnachweis darf die Flächenräumung erst ab dem 01. Oktober (weiter) durchgeführt werden.

14.4 Hinweise zum Naturschutz

14.4.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

14.4.2 Nach § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt.

14.4.3 Nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

14.4.4 In den Nebenbestimmungen und der modifizierten artenschutzrechtlichen Beurteilung der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 14 Naturschutz / Naturschutzrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a. „Rodung“ umfasst die vollständigen Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von lie-

gendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung und der Entfernung der Wurzelstubben (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

b. „Baumfällung“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz, ohne die Stockrodung und ohne die Entfernung der Wurzelstubben.

c. „Erdarbeiten“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen und Geländemanipulation im Anschluss an die vollständigen Rodungsmaßnahmen.

d. „Baumaßnahmen“ umfasst sämtliche Arbeiten ab dem Beginn der Baumfällung inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

e. „Baufeldvorbereitung“ umfasst sämtliche Arbeiten, zur Beräumung der Eingriffsfläche (z.B. Beseitigung der Vegetation), welche vorlaufend zum Eingriff in den Boden stattfinden.

f. „VwV 2020“ meint den Gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (HMUKLV / HMWEVW 2020).

g. „HMUKLV-Erlass“ meint den Gemeinsamen Erlass „Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (u.a. Oster- und Sommerpaket, EU-NotfallVO) des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. September 2023.

h. „BMWK-Leitfaden“ meint die Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 19.07.2023.

15. Forstwirtschaft / Forstrecht

15.1 Nebenbestimmungen zum Forstrecht

15.1.1 Der Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen auf Antrag zustimmen. Für den Fall, dass die Stockrodung zeitlich getrennt zu der (Baum) Fällungsmaßnahme stattfindet, ist die Rodungsmaßnahme (Stockrodung) separat anzuzeigen.

15.1.2 Der Beginn der Erdbaumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, rechtzeitig (mind. 3 Wochen vorab) schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de anzuzeigen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Obere Forstbehörde auch einem früheren Beginn der Erdaushubmaßnahmen auf Antrag zustimmen.

15.1.3 Vor den Fällungs- und Rodungs-, den Erdbau- sowie den sonstigen Baumaßnahmen (zu den Begriffsdefinitionen siehe Hinweise, Ziffer 15.2) ist das Hessische Forstamt Burghaun,

Schloßstraße 12, 36151 Burghaun, rechtzeitig schriftlich (mind. 3 Wochen vorab) zu informieren. Sofern die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einem früheren Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen oder der Erdbaumaßnahmen zugestimmt hat, ist das Hessische Forstamt Burghaun unverzüglich über die Zustimmung vor Beginn dieser Maßnahmen zu informieren. Einzelheiten zur Ausführung der Maßnahmen (Wegesperrungen, Sicherstellung der geregelten Holzabfuhr, Waldschutz usw.) sind mit dem Forstamt abzustimmen.

15.1.4 Die Fällungs- und Rodungsmaßnahmen haben unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Burghaun, Schloßstraße 12, 36151 Burghaun, zu erfolgen.

15.1.5 Die Rodungs- und Umwandlungsflächen sind mindestens 24 Stunden vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme im Gelände einzumessen und bis zum Ende der Baumaßnahmen auszupflocken. Vor Abbau der Verpflockung ist die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

15.1.6 Der genehmigte Eingriffsbereich (Rodungs- und Umwandlungsfläche) im Wald ist während der kompletten Baumaßnahme, also noch vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme, dauerhaft mit einer Barriere zu begrenzen.

Die Barriere ist formstabil zu errichten, muss mindestens 1,50 m über Geländeoberkante (GOK) Boden hoch sein und über mindestens 2 waagrechte formstabile Verbindungen verfügen.

Die Barriere ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten zu errichten. Als Arbeitsstreifen darf ein maximal 2 m breiter Bereich, innerhalb des Eingriffsbereiches, vorher freigeschnitten werden.

Sowohl über die konkrete Bauausführung der Barriere als auch den Absteckungsplan ist rechtzeitig vor Beginn der Errichtung der Barriere die Zustimmung der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, einzuholen.

Beschädigte Teile der Barriere, insbesondere durch Rodungs- und Baumaßnahmen, aber auch Sturm, Wild oder Sabotage, sind unverzüglich wieder instand zu setzen.

Der Einsatz von Flatterband, Seilen, Tauen, Drahtlitzen und ähnlichem, ist zu unterlassen.

15.1.7 Die vollständige Errichtung der Barriere zur Einhaltung der Eingriffsbereiche ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor dem Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen schriftlich inkl. Fotodokumentation anzuzeigen. Mit der Oberen Forstbehörde ist abzustimmen, ob ein Abnahmetermin durchzuführen ist.

15.1.8 Die errichteten Barrieren sowie sonstige Markierungen zur Einhaltung der Eingriffsbereiche sind zügig nach Beendigung der Baumaßnahmen innerhalb von einem Jahr vollständig abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Vor Umsetzung der ersten Abbaumaßnahme ist die Obere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und

Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, über den beabsichtigten Abbau in Kenntnis zu setzen und das fachliche Vorgehen abzustimmen.

15.1.9 Es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die hierfür vorgesehene(n) Person(en) ist/sind der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, vor Beginn der Maßnahme schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de zu benennen. Sie muss/müssen ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder einer vergleichbaren Fachrichtung nachweisen können.

15.1.10 Die ökologische Baubegleitung hat in der Zeit der gesamten Baumaßnahmen jederzeit für die Sicherstellung der Einhaltung des Eingriffsbereiches sowie der forstrechtlichen Nebenbestimmungen zu sorgen. Die Einweisung des Rodungs- sowie Erdbaupersonals ist schriftlich zu dokumentieren.

Feststellungen von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind direkt und unverzüglich der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de sowie fernmündlich während der Servicezeiten des Regierungspräsidiums Gießen anzuzeigen. Sollte die ökologische Baubegleitung nicht in der Lage sein, für die Sicherstellung der Einhaltung der Eingriffsbereiche zu sorgen (insbesondere durch Krankheit, Urlaub usw.) so haben die Baumfällungs- und Rodungsmaßnahmen sowie die Erdbaumaßnahmen in dieser Zeit zu ruhen.

15.1.11 Die ökologische Baubegleitung hat während der gesamten Baumaßnahme wöchentlich einen Bericht zu erstellen und diesen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, unaufgefordert schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de jeweils bis zum Ende der Folgewoche vorzulegen. Der Bericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, welche Baumaßnahmen auf der Baustelle durchgeführt wurden, ob Abweichungen von der Genehmigung auftraten, ob es besondere Vorkommnisse gab und welche Baumaßnahmen für die nächste Woche geplant sind. Fanden in einer Berichtswoche keine Arbeiten statt, so ist dies ebenfalls zu berichten.

Zusätzlich ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen nach Ende der gesamten Baumaßnahmen ein Abschlussbericht vorzulegen. Der Abschlussbericht soll mindestens Angaben darüber enthalten, ob die Eingriffsbereiche eingehalten worden sind. Hierzu sind die kompletten Eingriffsbereiche zu vermessen und im Abschlussbericht differenziert nach «dauerhafte Rodungsfläche genehmigt» und «dauerhafte Rodungsfläche umgesetzt» darzustellen. Der Abschlussbericht ist spätestens am 31.12. des Jahres, das auf die Fertigstellung der Windenergieanlagen folgt, einzureichen.

15.1.12 Die Stockrodung hat mit einem Verfahren zu erfolgen, das eine Trennung des organischen Materials (Wurzeln und Stöcke) vom Ober- und Unterboden zulässt (kein Einsatz eines Mulchers, einer Fräse usw.).

15.1.13 Im Falle der Zwischenlagerung von Erdaushub direkt vor Ort hat die Lagerung des Erdaushubs nur auf den im Rahmen dieses Bescheides genehmigten Lager-/ Eingriffs-

flächen zu erfolgen, d.h. nur dort darf Erdaushub zwischengelagert bzw. zur Abholung bereitgestellt werden. Gleiches gilt für Wurzelteller, organisches Hack- und/oder Fräsgut, Baustoffe, Baumaschinen, Werkzeuge, Treib- und Betriebsstoffe sowie Transport- und Verpackungsmittel und ähnliche Materialien.

15.1.14 Böschungen sind im Anschluss an die Baumaßnahmen landschaftsgerecht an die bestehende Geländeform anzupassen. Sie sind mit einer ausreichend mächtigen, bepflanzbaren Oberbodenschicht zu versehen. Im Hinblick auf die erforderliche Mächtigkeit sowie die Bepflanzbarkeit der Oberbodenschicht hat vorab eine Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, zu erfolgen.

Nach Beendigung der Erd- und Bodenarbeiten ist ein Abnahmetermin zur funktionalen und gestalterischen Kontrolle mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen durchzuführen. Die Anpassung der Böschung und das Auftragen der Oberbodenschicht ist zügig innerhalb von einem Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen abzuschließen.

15.1.15 Die Verwendung von Mischbindern zur Herstellung von Mörtel und hydraulischen Bindemitteln (wie insbesondere Zement, Zement-Kalk-Gemische oder Kalk) zur technischen Bodenverbesserung ist auf die Kranstellfläche und die Zuwegung zu beschränken. Kranauslegerflächen, Lagerflächen (Erdlager, Blattlager) und Montageflächen sind ohne derartige Mittel zu befestigen.

Hinweis: Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann gegebenenfalls weitere Einschränkungen festsetzen.

15.1.16 Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die anfallenden Erdüberschussmassen, welche nicht im Bereich der Windenergieanlagen plangemäß bzw. in Verbindung mit der Nebenbestimmung Ziffer 15.1.14 dieses Bescheides wieder eingebaut werden können, vollständig zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

15.1.17 Das Ausspülen von Betonmischfahrzeugen hat in ein ausreichend dimensioniertes und wasserundurchlässiges Behältnis zu erfolgen. Das Spülwasser und die Betonreste sind fachgerecht zu entsorgen.

15.1.18 Alle benutzten Waldwege sind innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Die Wegewiederherstellung hat unter der Aufsicht und Kontrolle des Hessischen Forstamtes Burghaun, Schloßstraße 12, 36151 Burghaun, sowie in Absprache mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen und nach Regeln des forstfachlichen Wegebaus zu erfolgen.

15.1.19 Die unterbrochene forstliche Infrastruktur (Waldwege, Rückewege, Rückegassen, Wassergräben, Durchlässe usw.) ist spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen unverzüglich wieder so an die bestehende forstliche Infrastruktur anzubinden, dass deren Funktionsfähigkeit dauerhaft gegeben ist. Die Anbindung hat nach bestmöglicher forstfachlicher Praxis zu erfolgen.

Hinweis: Die Feststellung, ob und in welcher Form die forstliche Infrastruktur wieder angebunden wird, trifft in Zweifelsfällen das Hessische Forstamtes Burghaun, Schloßstraße 12, 36151 Burghaun, in Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

15.1.20 Für die dauerhaft gerodeten Waldflächen, welche nicht durch flächengleiche Ersatzaufforstungen kompensiert werden können, wird eine

Walderhaltungsabgabe in Höhe von 68.240,56 €

festgesetzt.

Die festgesetzte Walderhaltungsabgabe ist vor Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahmen einzuzahlen. Die Einzahlung ist der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, schriftlich oder per E-Mail an TOEBForsten@rpgi.hessen.de nachzuweisen.

Referenznummer:

895 0736 25 531 5 005

HCC-HMULV Transfer

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

BIC: HELADEFFXXX

15.1.21 Die erteilte Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung erlischt abweichend von § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides durchgeführt worden ist.

15.2 Hinweise zum Forstrecht

15.2.1 Abweichungen von den genehmigten Eingriffsbereichen sind unzulässig.

15.2.2 Von der Verlängerungsmöglichkeit des § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG muss durch den Inhaber der Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung rechtzeitig Gebrauch gemacht werden. Um eine ordnungsgemäße Bearbeitung sicherzustellen, wird dem Genehmigungsinhaber dringend angeraten, den Antrag mindestens 3 Monate vor Ablauf der Erlöschensfrist zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass diese Frist überschritten werden wird. Ein Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG ist bei der Oberen Forstbehörde zu stellen, nicht bei der Genehmigungsbehörde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

15.2.3 Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich ohne Genehmigung Wald umwandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

15.2.4 Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 8 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage bzgl. der Wiederaufforstung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

15.2.5 Gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Absatz 1 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

15.2.6 Für die Benutzung von Waldwegen (Befahrung, nicht Ausbau) ist die Zustimmung der jeweiligen Waldbesitzerin/des jeweiligen Waldbesitzers nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) einzuholen.

15.2.7 In den Nebenbestimmungen der Oberen Forstbehörde beim Regierungspräsidium Gießen (Ziffer V. 15 Forstwirtschaft / Forstrecht) verwendete Begriffe werden wie folgt definiert:

a. „Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) bis zum Räumen der Fläche von liegendem Holz ohne Stockrodung.

b. „Beginn der Rodungsmaßnahme“ umfasst die Maßnahmen vom ersten Fällen der Bäume (motormanuell, teilmechanisiert, vollmechanisiert) über das Räumen der Fläche von liegendem Holz bis zum Abschluss der Stockrodung (Fräßen, Mulchen, Ziehen per Raupe).

c. „Beginn der Erdbaumaßnahmen“ umfasst die Maßnahmen der Erdbewegungen / Geländemodellierung im Anschluss an die Stockrodung (Rodungsmaßnahme).

d. „Beginn der (sonstigen) Baumaßnahmen“ umfasst sämtlicher Arbeiten vom Beginn der (Baum)Fällungsmaßnahme inkl. bauvorbereitender Maßnahmen (Markierungen durch Zaun, Farbe o.ä.) bis zur Inbetriebnahme.

VI. Begründung

1. Vorbemerkung

Die Gliederung der nachfolgenden Begründung folgt in ihrer Systematik mit der Angabe der Rechtsgrundlagen, der Anlagenabgrenzung, der Beschreibung des Genehmigungsverfahrens sowie der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen den Vorgaben der 9. BImSchV.

2. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Sachlich zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- u. –verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26.11.2014, GVBl. 2014, S.331, das Regierungspräsidium Gießen.

Die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen folgt aus den §§ 1 und 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420).

3. Anlagenabgrenzung und Antragsgegenstand

Die Anlagen zur Nutzung von Windenergie umfassen entsprechend § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV neben den Windenergieanlagen selbst (Türme einschl. der Fundamente, Rotoren und Generatoren) auch die zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, die Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen sowie die Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen. Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungsmaßnahmen sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Nicht von der Anlagendefinition der 4. BImSchV erfasst werden die Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind (VGH Kassel, Beschl. v. 10.2.23- 9 B 247/22 T, S. 16), die Kabeltrassen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen und von diesen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation. Diese sind nicht Gegenstand des Antrages nach dem BImSchG. Etwaige in den Antragsunterlagen enthaltene Angaben hierzu sind rein informativ und nicht Teil dieser Genehmigung.

4. Genehmigungsverfahren

4.1 Verfahrensablauf

Mit Datum vom 22.02.2023 hat die Grünwerke GmbH, Düsseldorf, erstmals den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und

den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Unter-Wegfurth in Schlitz eingereicht. Dem Antrag war eine erste Ausfertigung der Antragsunterlagen beigefügt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von jeweils 5,7 MW in Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen selbst beinhaltet das Vorhaben auch die Herstellung der erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen sowie der Lager-Kranstell- und Vormontageflächen und auch die mit der Maßnahme verbundenen Rodungs-, Wiederaufforstungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Der Ausbau der Zuwegung und die Verlegung der Kabeltrasse sind dagegen nicht Gegenstand des Antrags, da diese Maßnahmen von der Anlagendefinition der 4 BImSchV nicht erfasst sind.

Das Genehmigungsverfahren wurde am 24.02.2023 mit der Bestätigung des Antragseingangs unter der Bezeichnung „*Windpark Unter-Wegfurth*“ eingeleitet.

In einem ersten Verfahrensschritt wurden die eingereichten Antragsunterlagen durch die Genehmigungsbehörde auf offensichtliche Mängel geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde der Grünwerke GmbH am 23.03.2023 mitgeteilt.

Die festgestellten Antragsmängel wurden von der Antragstellerin in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde behoben. Der Genehmigungsantrag wurde daraufhin am 28.06.2023 mit neuem Antragsdatum vom 25.05.2023 und mit weitreichend überarbeiteten Antragsunterlagen neu eingereicht.

Damit konnte von der Genehmigungsbehörde am 30.06.2023 der nächste Verfahrensschritt der Behördenbeteiligung eingeleitet werden.

4.2 Festlegung der Verfahrensart

Mit der E-Mail vom 01.08.2023 verlangte die Antragstellerin Grünwerke GmbH, Düsseldorf, im Genehmigungsverfahren die Vorschriften zur Verfahrenserleichterung gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) anzuwenden.

Die Prüfung ergab, dass die in § 6 WindBG genannten Anwendungsvoraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben waren:

a) Die drei beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb des rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebietes VRG WE 5206a/b und damit in einem Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG.

b) Eine strategische Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im Rahmen der Planaufstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) durchgeführt.

c) Das Windenergiegebiet befindet sich nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark.

Da die Anwendungsvoraussetzungen vorlagen, wurde am 01.08.2023 bestätigt, dass § 6 Abs. 1 und Abs. 2 WindBG im Genehmigungsverfahren angewendet werden.

Damit waren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und abweichend von den Vorschriften des §

44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Mit einem Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung entfielen auch die Pflicht zur Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und damit auch die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung.

Der zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG eingereichte Antrag auf Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde damit gegenstandslos.

Das Genehmigungsverfahren wurde daher nach § 4 i. V. mit § 19 BImSchG als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

4.3 Durchführung des Verfahrens

Das Verfahren wurde unter Beteiligung der Behörden und Stellen durchgeführt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG).

Im Einzelnen wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Schlitz als Standortkommune für die Anlagen hinsichtlich planungsrechtlicher Belange
- die Gemeindevorstände der Gemeinden Grebenau, Breitenbach am Herzberg sowie Niederaula als betroffene Nachbarkommunen
- der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen, brandschutztechnischen und denkmalschutzrechtlichen Belange (letzteres unter Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg)
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher und infrastruktureller Belange
- die Landesluftfahrtbehörde beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 22, hinsichtlich luftverkehrsrechtlicher Belange
- der Kampfmittelräumdienst beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I.18, hinsichtlich sicherheits- und ordnungsrechtlicher Belange
- der Erdbebendienst des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden
- Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Schotten, die Autobahn GmbH des Bundes, das Fernstraßen-Bundesamt sowie das Eisenbahn-Bundesamt hinsichtlich straßen- und verkehrsrechtlicher Belange
- das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abteilungen Archäologie sowie Bau- und Kunstdenkmalpflege, hinsichtlich denkmalschutzrechtlicher Belange
- das Regierungspräsidium Kassel als räumlich angrenzendes Regierungspräsidium
- der Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg als räumlich angrenzender Landkreis
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Gießen
  - Dezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik
  - Dezernat 31 hinsichtlich regional- und siedlungsplanerischer sowie bauleitplanerischer und bauplanungsrechtlicher Belange
  - Dezernate 41.1, 41.2 und 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange und möglicher Altlastenflächen

- Dezernate 42.1 und 42.2 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange
- Dezernat 43.1 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 44 hinsichtlich bergrechtlicher Belange
- Dezernat 51.1 hinsichtlich landwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Forstbehörde) hinsichtlich forstrechtlicher Belange
- Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange

Im Laufe des weiteren Verfahrens wurden die Antragsunterlagen von der Genehmigungsbehörde unter Einbindung der zu beteiligenden der Fachbehörden und –stellen auf Vollständigkeit geprüft. Anhand der eingehenden Stellungnahmen ergaben sich Nachforderungen zu den Antragsunterlagen, die von der Genehmigungsbehörde jeweils an die Antragstellerin gemeldet wurden. Die Nachforderungen wurden dort sukzessive abgearbeitet und die zur Fortführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen wurden mit mehreren Ergänzungslieferungen nachgereicht, woraufhin die Vollständigkeit jeweils erneut unter Beteiligung der TÖB und der Fachbehörden geprüft wurde.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung und Nachreichung aller für die Entscheidung über die Anlagen erforderlichen Unterlagen konnte festgestellt werden, dass von allen im Verfahren zu beteiligenden Fachbehörden und –stellen die vorliegenden Antragsunterlagen für die Prüfung der jeweiligen Fachbelange als ausreichend anerkannt wurden.

Damit konnte unter Berücksichtigung der ursprünglich eingereichten Unterlagen und unter Einbeziehung aller Nachträge mit Schreiben vom 24.02.2025 die Vollständigkeit der vorliegenden Antragsunterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 BImSchG für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden.

4.4 Weiterer Verfahrensablauf

Gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG ist von der zuständigen Behörde über einen Genehmigungsantrag innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Der Beginn der Frist ergibt sich aus § 7 Abs. 1 S. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV).

Nach § 7 Abs. 1 S. 4 der 9. BImSchV n. F. beginnt die Genehmigungsfrist nach § 10 Abs. 6a S. 1 BImSchG, sofern die Behörde die Antragstellerin zur Ergänzung aufgefordert hat, mit Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen, zu laufen. Aufgrund der Änderung der Rechtslage durch Inkrafttreten des „Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ zum 09.07.2024 ist damit bzgl. des Fristbeginns nicht mehr auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen abzustellen, sondern auf den Eingang der von der Behörde erstmalig nachgeforderten Unterlagen. Da das Gesetz aber nicht rückwirkend gilt, begann die Verfahrensfrist vorliegend mit Inkrafttreten der BImSchG-Novelle am 09.07.2024 zu laufen. Damit war spätestens bis 09.10.2024 über den Antrag zu entscheiden, also drei Monate nach Inkrafttreten der neuen Regelungen.

Die Frist kann gemäß § 10 Abs. 6a Satz 2 BImSchG von der zuständigen Behörde einmalig um bis zu 3 Monate verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragssteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Hiervon machte die Behörde mit Schreiben vom 28.11.2024 Gebrauch, indem die Verfahrensfrist bis zum 09.01.2025 verlängert wurde.

Die nochmalige Verlängerung der Verfahrensfrist um weitere 3 Monate, also bis zum 09.04.2025, war gemäß § 10 Abs. 6a BImSchG nur aufgrund der per Mail vom 07.01.2025 übersandten Zustimmung der bevollmächtigten Kanzlei Engemann Partner gleichen Datums möglich.

4.5 Entscheidung

Nach Prüfung der abschließend vollständigen Antragsunterlagen sowie aller zugehöriger Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und /-stellen wurde die Entscheidung getroffen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die drei beantragten Windenergieanlagen des Windparks „*Unter-Wegfurth*“ erfüllt sind.

Gemäß § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz war damit die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Für den Genehmigungsbescheid wurde zunächst ein erster Vorentwurf erstellt, der im Wesentlichen den Entwurf des Tenors, der eingeschlossenen Entscheidungen sowie vor allem der Nebenbestimmungen, also die verfügenden Teile des Bescheides enthielt. Andere Teile, wie vor allem die Begründung, waren noch nicht enthalten. Ebenfalls noch nicht enthalten waren die Teile zum Naturschutz- und Forstrecht, da diese der Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlagen.

Dieser erste Vorentwurf wurde der Antragstellerin, der Grünwerke GmbH, Düsseldorf, am 14.05.2025 erstmals zur Information über den Tenor, die eingeschlossenen Entscheidungen sowie die bis dahin eingearbeiteten Nebenbestimmungen übersandt. Damit hatte die Antragstellerin Gelegenheit, sich mit den verfügenden Teilen des Bescheides inhaltlich auseinander zu setzen und es wurde die Möglichkeit eröffnet, die nachfolgende Anhörung gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz schneller durchführen zu können.

Von dieser Möglichkeit machte die Antragstellerin zunächst keinen Gebrauch.

Eine erste vollumfängliche Fassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides mit naturschutzrechtlichem Teil wurde der Grünwerke GmbH, Düsseldorf am 11.06.2025, ergänzt am 13.06.2025, per E-Mail zur Kenntnisnahme übersandt. Mit diesen Mails wurde der Antragstellerin gemäß § 28 HVwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bescheid und dessen wesentlichen Inhalten gegeben. Für die Anhörung wurde eine Frist von 2 Wochen bis zum 27.06.2025 gesetzt.

Mit der per Mail am 25.06.2025 übersandten Stellungnahme zu dem Bescheidentwurf brachte die Grünwerke GmbH eine Reihe von Anmerkungen und Änderungsanträgen ein. Diese wurden von der Genehmigungsbehörde, teilweise unter Beteiligung der betroffenen Fachbehörden, vor allem der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises, geprüft.

Mit der Rückmeldung vom 03.07.2025 wurde die Antragstellerin über die Ergebnisse der Prüfung informiert. Den eingebrachten Anmerkungen und Änderungsanträgen konnte zum Teil gefolgt werden, während anderen Einwänden begründet entgegnet wurde. Die abgestimmten Änderungen fanden dann Eingang in den abschließenden Entwurf des Genehmigungsbescheides. Dieser wurde der Antragstellerin am 03.07.2025 erneut übersandt.

Daraufhin erteilte die Antragstellerin Grünwerke GmbH am 09.07.2025 ihr Einverständnis zu dem Bescheidentwurf und dessen Inhalten. Es wurde keine weitere Einrede mehr gegen den Inhalt des vorliegenden Entwurfs des Genehmigungsbescheides vorgebracht.

Der Bescheid, mit dem der Grünwerke GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf, die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m

Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamthöhe und je 5,7 MW Nennleistung im Windpark „*Unter-Weg-furth*“ in Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, genehmigt wird, konnte daraufhin am 15.07.2025 mit Zustellungsurkunde übersandt werden.

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragte die Antragstellerin, die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Nähere Ausführungen zur Erfüllung der Betreiberpflichten sind vor allem dem nachfolgenden Abschnitt zum Immissionsschutz sowie den Begründungen zu entnehmen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegen. Auf die diesbezüglichen behördlichen Prüfergebnisse wird ebenfalls in der Begründung eingegangen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

5.1 Regionalplanung

Grundlage der raumordnerischen Beurteilung ist in erster Linie der am 9. November 2016 von der Regionalversammlung Mittelhessen beschlossene und mit Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 18. Dezember 2017 wirksam gewordene Teilregionalplan Energie Mittelhessen (TRPEM). Im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens wurde dieser Plan am 23. Januar 2020 erneut durch die Regionalversammlung Mittelhessen beschlossen, am 29. Juni 2020 erneut durch die Hessische Landesregierung genehmigt und dann mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 25. Januar 2021 rückwirkend zum 18. Dezember 2017 erneut in Kraft gesetzt. Die Fassung aus dem Jahr 2020 ist insofern maßgeblich.

Über die dort festgelegten *Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie (VRG WE)*, die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum entfalten, wird die Errichtung von Windenergieanlagen in Mittelhessen koordiniert und abschließend gesteuert. Die über den TRPEM 2016/2020 hinausgehenden Planfestlegungen des weiterhin wirksamen Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010) stehen dem nicht entgegen bzw. wurden im Zuge der Ermittlung der VRG WE bereits berücksichtigt.

Auch die im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land enthaltenen (Neu-)Regelungen, insbesondere des Baugesetzbuches (BauGB) und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG), bedingen insoweit keine unmittelbaren Änderungen, wobei die Ausschlusswirkung des TRPEM 2016/2020 mit der Bekanntmachung über das Erreichen des in § 3 Abs. 1 i. V. m. der Anlage des WindBG normierten ersten Flächenbeitragswertes (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Ausgabe Nr. 05/24 und Ausgabe Nr. 13/24) entfallen ist.

Die im TRPEM 2016/2020 festgelegten *VRG WE* stellen Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG dar. Maßgeblich dafür, ob eine WEA als nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiertes oder als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen ist, ist nach § 249 Abs. 2 BauGB allein die Lage der Anlage innerhalb oder außerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 WindBG.

Der TRPEM 2016/2020 mit den darin ausgewiesenen Windvorranggebieten erfüllt die materiellen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG, soweit diese Vorranggebiete außerhalb von Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten liegen.

Die Festlegung des Vorranggebietes VRG WE 5206 a/b im TRPEM 2016/2020 erfolgte auf Basis einer umfassenden Umweltprüfung gemäß § 8 ROG. Das VRG WE 5206 a/b liegt außerhalb eines Natura 2000-Gebiets.

Für die Beurteilung von Kompensationsflächen ist allerdings weiterhin der von der Hessischen Landesregierung am 13. Dezember 2010 genehmigte und am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger bekanntgemachte RPM 2010 heranzuziehen. Die dort als Ziel (Z) gekennzeichneten Plansätze und die ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) sind zu beachten; Grundsätze der Raumordnung (G) und ausgewiesene Vorbehaltsgebiete (VBG) sind zu berücksichtigen.

Gemäß Plansatz 2.2-1 (Z) TRPEM 2016/2020 ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nur in den festgelegten *Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie* zulässig. In diesen Vorranggebieten hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen, Planungen und Maßnahmen.

Die drei zur Genehmigung beantragten Anlagenstandorte liegen innerhalb des Vorranggebietes VRG WE 5206a/b des TRPEM 2016/2020. Bei der Festlegung der Standorte wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt. Damit entsprechen die Anlagenstandorte der regionalplanerisch vorgesehenen Windenergiekonzeption (vgl. Planziel 2.2-1 TRPEM 2016/2020).

Gemäß Plansatz 2.2-2 (Z) TRPEM 2016/2020 sind bei der Errichtung von WEA in VRG WE, die Wald (*Vorranggebiet für Forstwirtschaft*) umfassen, Rodungen nur in dem für den Bau der WEA, der Nebenanlagen, der Leitungen und der Zuwegung notwendigen Umfang zulässig. Darüber hinaus sollen gemäß Plansatz 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020 Windenergieanlagen und die notwendigen Nebenanlagen sowie Zuwegungen in flächensparender Form errichtet werden und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Möglichkeiten zur Minimierung der Umweltwirkungen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten geprüft werden. Gemäß Plansatz 2.2-4 (G) TRPEM 2016/2020 sollen die VRG WE zudem effizient genutzt und Planungen zur Errichtungen von WEA bei Gemeindegrenzen überschreitenden Gebieten koordiniert werden.

Die Antragsunterlagen lassen erkennen, dass der Vorhabenträger bei der Planung Möglichkeiten der Eingriffsminimierung aufgegriffen hat. Der Vorhabenträger bezieht beim Parklayout für das Vorhaben im VRG WE 5206 a/b ein weiteres WE-Projekt außerhalb der Gemeindegrenze, auf nordhessischer Seite ein, sodass im Ergebnis beide benachbarten Windvorranggebiete effizient genutzt werden können. Weitere Anlagenstandorte sind innerhalb des VRG WE 5206 a/b aufgrund einzuhaltender Abstände nicht umsetzbar. Die Erschließung erfolgt soweit wie möglich über vorhandene Forstwege, um die Eingriffe in den Wald zu minimieren. Temporär unbefestigte Forstwege werden nach Abschluss der Baumaßnahmen gemäß dem Ausgangszustand wiederhergestellt. Das Vorhaben entspricht damit den Plansätzen 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) TRPEM 2016/2020.

Für die Errichtung der drei WEA werden lt. Antragunterlagen insgesamt rd. 3,39 ha Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Der Eingriff in den Wald soll durch eine Ersatzaufforstung bzw. bei fehlender Flächenverfügbarkeit durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe kompensiert werden. Dieses Vorgehen ist mit der Oberen Forstbehörde abgestimmt (vgl. S. 1 der Ausführungen im Forstbeitrag). Dem liegt zugrunde, dass die Gemarkung Unter-Wegfurth mit rd. 46% der Gemarkungsfläche im hessenweiten Vergleich einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil aufweist.

Aus Sicht der Regionalplanung bestehen gegen dieses Vorgehen keine Bedenken. Hierzu wird auf die Begründung/Erläuterung zum Plansatz 2.2-2 TRPEM 2016/2020 verwiesen, in der im

Sinne eines schonenden Umgangs mit der – nach wie vor vom Rückgang geprägten - landwirtschaftlichen Nutzfläche auf einen Erlass des HMUELV vom 7. Mai 2013 Bezug genommen wird, der unter bestimmten Voraussetzungen die Walderhaltungsabgabe einer Ersatzaufforstung gleichstellt.

Das Vorhaben überlagert ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft (VRG FW)* des RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.4-1 (Z) RPM 2010, neugefasst im TRPEM 2016/2020, ist in den *VRG WE*, die den Wald umfassen, die Inanspruchnahme von Wald mit den Zielen des Hessischen Waldgesetzes vereinbar, sofern die Plansätze 2.2-2 (Z), 2.2-4 (G) und 2.2-5 (G) des TRPEM beachtet bzw. berücksichtigt werden und ein funktionsgerechter Ausgleich geschaffen wird. Wie zuvor bereits dargelegt, wurden den Plansätzen im vorgelegten Antrag vollumfänglich Rechnung getragen. Insofern bestehen keine Einwände gegen die Inanspruchnahme des VRG FW.

Das *VRG WE* überlagert ein *Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (VBG GWS)* gemäß RPM 2010. Gemäß Plansatz 6.1.4-12 (G) sollen die *VBG GWS* in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. In diesen Gebieten mit besonderer Schutzbedürftigkeit des Grundwassers sollen bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Wie in den Vorbemerkungen bereits angeführt, wurden die Planfestlegungen des weiterhin wirksamen RPM 2010 im Zuge der Ermittlung der *VRG WE* berücksichtigt. *VBG GWS* umfassen Gebiete mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers sowie vorhandene Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete. Die Ausweisung von *VRG WE* bzw. die Errichtung von WEA steht nicht im Widerspruch dazu. Im Zuge der Vorhabenprüfung auf der örtlichen Ebene können Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers aufgenommen und Konflikte somit ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Errichtung und des Betriebs von drei Windenergieanlagen im Windpark Unter-Wegfurth mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung vereinbar, sodass aus Sicht der Oberen Landesplanungsbehörde keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.

5.2 Bauleitplanung / Bauplanungsrecht

Die Grünwerke GmbH plant den Windpark Unter-Wegfurth mit der Errichtung und dem Betrieb von 3 WEA vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamthöhe und je 5,7 MW Nennleistung in 36110 Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth. Die vom Plangebiet nächstgelegene Ortschaft ist der Stadtteil Unter-Wegfurth der Stadt Schlitz im Osten. Südöstlich des Standortes liegt der Stadtteil Ober-Wegfurth der Stadt Schlitz und weiter südöstlich der Stadtteil Unter-Schwarz derselben Stadt.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich im Außenbereich privilegiert. Privilegierte Anlagen sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB gilt § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben öffentliche Belange in der Regel entgegen, soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Der wirksame FNP der Stadt Schlitz (1993) stellt für den Standort der geplanten WEA „Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 Abs. 2 BauGB)“ mit der Zweckbestimmung „Wald“ dar. Überlagernd stellt der wirksame FNP für die geplanten WEA 2 und 3 zudem „Nachrichtliche Übernahmen von Nutzungsregelungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 5 Abs. 4 BauGB)“ mit

der Zweckbestimmung „Wasserschutzgebiet Zone III“ dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für diesen Bereich nicht vor.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des im TRPEM ausgewiesenen *Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie (VRG WE 5206a/b)*.

Im neuen gesetzlichen Rahmen für die Windenergieflächenausweisung ist die Möglichkeit von Schwarz-Weiß-Planungen entfallen. Stattdessen werden bestimmte Rechtsfolgen an das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten (prozentualer Anteil der Fläche eines Bundeslandes, der bis zu einem bestimmten Stichtag planerisch für die Windenergienutzung gesichert sein muss) geknüpft. Die Teilregionalpläne Energie der hessischen Planungsregionen legen in Summe bereits genügend Flächen für die Windenergienutzung fest, um die erste Stufe des Flächenbeitragswertes für Hessen zu erfüllen, womit die regionalplanerischen Festlegungen der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (TRPEM) 2016/2020 weiterhin fortbestehen. In diesen Vorranggebieten ist die Errichtung von WEA privilegiert zulässig (§ 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB). Zudem gelten für die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten die Verfahrenserleichterungen im Genehmigungsverfahren gemäß § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von WEA nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), da die Ausschlusswirkung bei allen hessischen Teilregionalplänen Energie mit Veröffentlichung des Beschlusses über das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes entfallen ist (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Möglich sind als Folge des Wegfalls der Ausschlusswirkung künftig kommunale Bauleitplanungen, die neben den regionalplanerisch festgelegten Gebieten zusätzliche Windenergiegebiete auf FNP-Ebene darstellen und damit die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage bilden. Die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an die Darstellung von Windenergiegebieten in FNP bleiben dabei komplex. So ist im Hinblick auf die Anpassungsverpflichtung aus § 1 Abs. 4 BauGB zwar die Ausschlusswirkung der regionalplanerischen Festlegungen weggefallen. Für den vorgesehenen Geltungsbereich einer kommunalen Planung kann es aber andere regionalplanerische Zielvorgaben geben, bei denen zu klären ist, ob diese im Widerspruch zur vorgesehenen kommunalen Planung stehen. Dabei kommt es für die fachlich-rechtliche Beurteilung, die auch die Frage nach dem Erfordernis und der Möglichkeit der Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung beinhaltet, häufig auf die konkrete Ausgestaltung der beabsichtigten Bauleitplanung an.

Schließlich sind auch bei kommunalen Planungen Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) zu berücksichtigen. Die primär an die regionale Planungsebene adressierten Kriterien zur durchschnittlichen Windgeschwindigkeit, zum Siedlungsabstand und zu schutzwürdigen Gebieten, geregelt in Planziffer 5.3.2.2-4 unter Buchstaben a) b) und e) des LEP, stellen das Grundgerüst und die Leitlinien des Planungskonzeptes des Landes Hessen zur landesplanerischen Festlegung von Flächen für die Windenergie dar. Diese Kriterien sind daher auch bei der Aufstellung von FNP abwägungsleitend und mit entsprechendem Gewicht im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegen den Windpark Unter-Wegfurth mit der Errichtung und dem Betrieb von 3 WEA vom Typ Nordex N163 mit 164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,5 m Gesamthöhe und je 5,7 MW Nennleistung in 36110 Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des o. g. Vorhabens obliegt der unteren Bauaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen gilt nach § 36 Abs. 2 BauGB als erteilt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens dieses verweigert wird.

Der Magistrat der Stadt Schlitz als Standortkommune für die Windenergieanlagen hat mit Datum vom 11.08.2023 unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars gegenüber der Genehmigungsbehörde eine Stellungnahmen abgegeben und das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zur Errichtung und zum Betrieb der Windkraftanlagen erteilt.

5.3 Bauordnungsrecht

Für die bauordnungsrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die Hessische Bauordnung, im Folgenden HBO, maßgeblich.

Zuständige Behörde für die bauordnungsrechtliche Prüfung ist die Untere Bauaufsichtsbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Wohnen, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hat mit Schreiben vom 25.09.2024, Az.: 63-1330-23-06, als zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde bestätigt mit dieser Stellungnahme, dass das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert ist und dass privilegierte Vorhaben im Außenbereich dann zulässig sind, wenn öffentliche Belange ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Weiter stellt die Untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass sich die geplanten Standorte der Windenergieanlagen innerhalb des im Teilregionalplan Energie Mittelhessen dargestellten Vorranggebietes für Windenergie VRG WE 5206a/b befinden.

Der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden von Seiten der Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises keine Bedenken entgegengestellt, wenn die im Weiteren in der Stellungnahme genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Gemäß § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) stellen Windenergieanlagen Sonderbauten nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 HBO 2018 dar und sind entsprechend zu behandeln.

Die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln sind zu beachten (§ 3 HBO). Auf die Hessische Verwaltungsvorschrift der Technischen Baubestimmungen (H-VV TB) unter A 1.2.8.7 Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung - und die Anlage A 1.2.8/6 – Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung Stand: Okt. 2012 – Korrigierte Fassung März 2015 des Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt-Richtlinie für WEA (2015)) wird besonders hingewiesen.

Die gestellten Anforderungen dienen der Umsetzung der technischen Bauanforderungen an Windenergieanlagen, die z. B. auch die Wiederkehrenden Überprüfungen beinhalten. Die Nachforderung weiterer ergänzender Unterlagen, die vor Baubeginn bei der Bauaufsicht zur Prüfung einzureichen sind (z. B. zu Baugrund, Statik), dient der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bauausführung und des sicheren Anlagenbetriebs.

Da der Betrieb der Windenergieanlagen für einen Zeitraum von 30 Jahren ab Erteilung der Genehmigung und damit über das Ende der zulässigen Entwurfslebensdauer hinaus beantragt wird, ist rechtzeitig vor Ablauf dieser Entwurfslebensdauer gemäß Abschnitt 17.1 und 17.2 der „*Richt-*

linie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ durch eine gutachtliche Stelle zu bestätigen, dass die Standsicherheit der Anlage weiterhin gegeben ist.

Die Nebenbestimmungen zur Sicherheitsleistung stellen die gesetzliche Voraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB sicher. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB fordert für die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich als Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Zurückzubauen sind grundsätzlich neben den ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteilen (einschließlich der vollständigen Fundamente) die der Anlage dienende Infrastruktur, die mit der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Windenergieanlage ihren Nutzen verliert.

Sicherheitsleistungen im baulichen Verwaltungsrecht verfolgen im Wesentlichen einen doppelten Zweck: Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber möglicherweise insolvenzbedingt oder aus anderen Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss.

Die Nebenbestimmung zum Hinterlegungszeitpunkt ist erforderlich, damit die Sicherheit bereits vor Beginn der konkreten Baumaßnahmen vorhanden ist. Die Nebenbestimmung zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 S. 1 Abs. 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Koppelung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Bürgschaften und ähnliche Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich an die Person gebunden und gehen daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber über.

Die Vorgaben des gemeinsamen Erlasses des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 09.09.2019 (StAnz. 37/2019 S. 850) – Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Anforderungen zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich – sind dabei zu beachten. Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde nach Ziffer III. 2 dieses Erlasses vom 27.08.2019 nach der dort festgelegten Formel „Betrag (Brutto) der Sicherheitsleistung in Euro = Nabenhöhe der Windenergieanlage in m x 1.000“ berechnet und festgesetzt.

Auch die Pflicht zur Anzeige der Beendigung der zulässigen Nutzung (Stilllegung) jeder einzelnen der Windenergieanlagen sowie des Abschlusses der Demontagearbeiten folgt aus diesem Erlass.

Die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 74 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. V. m. § 66 der Hessischen Bauordnung wird nach § 13 BImSchG mit dieser Genehmigung erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt gemäß § 74 Abs. 7 HBO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

5.4 Brandschutz / Gefahrenabwehr

Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Sonderbauten, also um Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung nach § 2 Abs. 9 Nr. 2 Hessische Bauordnung (HBO).

Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens sind die Hessische Bauordnung (HBO), das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) sowie die vorgelegten Antragsunterlagen. Hierbei handelt es sich um folgende Antragunterlagen, die Gegenstand der Prüfung durch die zuständige Behörde, den Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, waren die kompletten Antragsunterlagen zum Windpark Unter-Wegfurth und dort speziell die im Kapitel 16 abgelegten Unterlagen zum Brandschutz.

Die drei beantragten Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 stehen direkt im Waldgebiet und liegen somit in einem Waldbrand gefährdetem Bereich.

Bei Bränden von Windenergieanlagen besteht i. d. R. für die örtlich zuständige Feuerwehr keine Möglichkeit, eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Lediglich eine Brandbekämpfung im Turmfuß kann durch die Feuerwehr möglich sein. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf dem Boden beschränken. Das Ziel der Brandbekämpfung ist es, die Ausdehnung des Brandes auf die Nachbarschaft (hier: den umgebenden Wald) zu verhindern und den vom Brand erfassten Bereich schnellstmöglich abzulöschen. Eine Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in die Umgebung, wie z. B. auf Wiesen und Felder, in den Wald und auf Baumkronen, kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Dem grundsätzlich immer gegebenen Risiko eines Brandereignisses wird mit den vorgesehenen Maßnahmen des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes sowie den Maßnahmen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz Rechnung getragen. So werden die sensiblen Bereiche der Windenergieanlagen mittels spezieller Einrichtungen zur Branderkennung überwacht. Es werden neben anderen Einrichtungen Blitzschutzanlagen und automatische Rauchmelde- und Feuerlöschsysteme verbaut.

Aus brandschutztechnischer Sicht bzw. aus Sicht der Gefahrenabwehr ergeben sich keine Gründe, die einer Genehmigungserteilung entgegenstehen. Dies geht aus der Stellungnahme der zuständigen Behörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Gefahrenabwehr, 37.1 Brandschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, vom 14.08.2023 hervor.

Voraussetzung hierfür ist, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Anforderungen des baulichen, anlagentechnischen, betrieblich-organisatorischen und des vorbeugenden Brandschutzes und die in den vorgelegten schutzzielorientierten sowie standortbezogenen Brandschutzkonzepten aufgestellten Forderungen und Maßnahmen sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen zu den vorliegenden Brandschutzkonzepten und die von der Brandschutzdienststelle aufgestellten Hinweise/Forderungen beachtet, eingehalten und vollumfänglich umgesetzt werden.

Die in Abschnitt V, Ziffer 3, genannten Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen und dienen der Gefahrenabwehr.

Gesetzliche Grundlage für die brandschutztechnischen Nebenbestimmungen sind die Hessische Bauordnung, dort insbesondere die §§ 13 und 53, sowie das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG).

5.5 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile

und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Dies ist nach den Antragsunterlagen gewährleistet.

Die unter Abschnitt V, Ziffer 4, genannten Nebenbestimmungen dienen der Konkretisierung der Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die sich aus einschlägigen Regelwerken, z.B. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben.

5.5.1 Schutz und Vorsorge – Schall

Prüfung der Lärmimmissionen

Prüfergebnis: Bei Einhaltung der unter Abschnitt V, Ziffer 4.1 Schutz vor Schallimmissionen festgelegten Nebenbestimmungen ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, da die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden. Durch den Einsatz lärmmindernder Anlagentechnik, wie beispielsweise Serrations an den Rotorblättern, wird der Geräuschpegel gemäß dem Stand der Technik minimiert und so Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm getroffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm (Prüfung im Regelfall) ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Vorliegend werden die IRW an allen maßgeblichen IO, außer am IO H01 (Hatterode, Steinweg 18), eingehalten.

Der IO H01 ist auf Grundlage des Flächennutzungsplans Breitenbach sowie der tatsächlichen Nutzung entsprechend Nr. 6.1 TA Lärm als allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem nächtlichen IRW von 40 dB(A) eingestuft worden. Die Gesamtbelastung beträgt dort nach der Schallimmissionsprognose 41 dB(A) und liegt damit 1 dB(A) über dem IRW.

Nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Die Zusatzbelastung am IO H01 liegt bei 31 dB(A) und somit 9 dB(A) unter IRW. Die Vorbelastung beträgt 40 dB(A) und schöpft den IRW des IO H01 somit bereits voll aus.

Die Überschreitung des IRW am IO H01 resultiert im Ergebnis aus der Vorbelastung. Zudem liegt der Immissionsbeitrag des Vorhabens am IO H01 9 dB(A) unter Richtwert und ist daher als nicht relevant anzusehen.

Die Voraussetzungen von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm liegen damit vor.

Zudem wäre die Überschreitung auch gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm zulässig. Danach soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 TA Lärm aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Überschreitung des IRW von 40 dB(A) am IO H01 ist maßgeblich durch die bereits bestehende

Vorbelastung von 40,4 dB(A) bedingt. Durch die Zusatzbelastung wird dieser Wert um 0,5 dB(A) auf eine Gesamtbelastung des IO von 40,9 dB(A) erhöht (gerundet 41 dB(A)). Durch die Emissionsbegrenzung der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.1.1 ist dauerhaft sichergestellt, dass die Überschreitung des IRW am IO H01 nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Ein vom Regelfall abweichender Sonderfall liegt hier nicht vor.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist somit trotz einer Überschreitung von 1 dB(A) am IO H01 sichergestellt.

Sicherheitszuschläge: Die Berechnungsergebnisse der Immissionsprognose liegen durch die Beaufschlagung mit Sicherheitszuschlägen in Höhe von 2,1 dB(A) für die Zusatzbelastung und in Höhe von 1,3 dB(A) bis 4,3 dB(A) für die Vorbelastung im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % weit auf der sicheren Seite. Die meteorologische Korrektur, die Bodendämpfung und die Dämpfung für Bewuchs und Abschirmungseffekte durch Gebäude wurden konservativ nicht zum Ansatz gebracht. Reflexionen können an den kritischen Immissionsorten (Beurteilungspegel weniger als 2 dB(A) unter IRW) aufgrund der Lagekonstellation von Gebäuden und WEA ausgeschlossen werden. Es wird für jeden Immissionsort eine Mitwindsituation gleichzeitig für alle betrachteten WEA angenommen. Die Einhaltung der zulässigen Immissionsgrenzen für Lärm ist gewährleistet.

Berechnungsmodell: Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat mit seinem Erlass vom 22.11.2017 die Anwendung der LAI-Hinweise (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz), Stand 30.06.2016, vorgegeben. Gegenstand dieser LAI-Hinweise ist u.a. die Anwendung des sog. Interimsverfahrens bei der Ausbreitungsberechnung von Lärm bei Windenergieanlagen. Die mit dem Antrag vorgelegte Lärmimmissionsprognose berücksichtigt diese Berechnungsvorgaben.

Bauarbeiten: Durch die Bauarbeiten und den anlagenbezogenen Fahrverkehr kommt es nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm.

Einstufung Immissionsorte

Alle maßgeblichen Immissionsorte wurden in der fachlichen Prüfung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit gemäß der bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen beurteilt. Hierbei wurden die bauplanungsrechtlichen Gebietseinstufungen der betroffenen Gemeinden Schlitz, Breitenbach am Herzberg und Niederaula berücksichtigt.

Die Einstufung der IO B02, H01 und O01 erfolgte mangels Bebauungsplänen auf Grundlage des jeweiligen Flächennutzungsplans in Verbindung mit der tatsächlichen Nutzung. Daraus ergibt sich eine Einordnung gemäß Nr. 6.1 TA Lärm, um die Schutzwürdigkeit und die Einhaltung der jeweiligen IRW sicherzustellen.

Es wurden Immissionsorte (IO) geprüft, bei denen die Anlagen einen Einwirkungsbereich gemäß 2.2 TA Lärm von 10 dB(A) unter dem für das Gebiet zulässigen Immissionsrichtwert aufweisen.

Festlegung des max. Schallleistungspegels

Der maximale Schalleistungspegel ist Teil der antragsgegenständlichen Spezifikation der beantragten Windenergieanlagen. Die Schallimmissionsprognose zeigt auf, dass bei Einhaltung des Schallleistungspegels mit dem angegebenen Oktavspektrum die Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensintervalls eingehalten werden. Daher wurde die Begrenzung des Schallleistungspegels als Nebenbestimmung in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Begrenzung der Schallleistungspegel dient der Festsetzung des Wertes, welcher sich gemäß Antrag tatsächlich realisieren darf. Die Ausbreitungsprognose ist für die Nordex N163/5.7 im Betriebsmodus „0“ mit STE/TES mit einem Wert von 109,3 dB(A) durchgeführt worden, wobei ein Wert für die obere Vertrauensbereichsgrenze von 90 % bereits enthalten ist. Die Eingangsdaten für die Nordex N163/5.7 resultieren aus den vorgelegten Herstellerangaben, welche mit den Unsicherheiten gemäß den LAI Vorgaben beaufschlagt wurden. Der Emissionswert ist als Anforderung für die Anlagen zu Grunde zu legen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Realisation von Prognoseunsicherheiten ergibt sich mit 108,9 dB(A) der Wert, der tatsächlich gemessen werden darf, um die Emissionsbegrenzung einzuhalten.

Rechtsgrundlage ist die Betreiberpflicht zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Durch die Aufnahme dieser Nebenbestimmungen wird die Einhaltung des Standes der Technik in Bezug auf die Vermeidung von Lärmemissionen gewährleistet.

Abnahmemessung

Die Auflagen zur Messung sind erforderlich, damit die Behörde sicherstellen kann, dass die an den Betreiber gestellten Vorgaben tatsachlich eingehalten werden.

Die Abstimmung von Messungen und die Beachtung technischer und organisatorischer Regeln sind unverzichtbarer Standard.

Aufgrund der großen Entfernungen zu den maßgeblichen Immissionsorten sowie wegen des störenden Einflusses von Fremdgeräuschen, wird das zu erwartende niedrige Pegelniveau am Immissionsort wahrscheinlich nicht direkt messbar sein bzw. wird die Messung unverhältnismäßig erschwert. Daher ist im vorliegenden Fall der schalltechnische Nachweis in Form einer Emissionsmessung (Schallleistungspegel der WEA) zu erbringen.

Durch die Lage der Standorte im Wald kann es sein, dass die Messung der Emissionen nicht möglich ist, so dass ggf. ein Ersatzmessort gewählt werden muss. Die Durchführbarkeit von Messungen nach diesen verschiedenen Messmethoden kann erst nach Inbetriebnahme der Anlagen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden.

Sofern bei der Emissionsmessung eine Überschreitung festgestellt wird, sind Abhilfemaßnahmen durch die Betreiberin einzuleiten, um die in den Nebenbestimmungen unter Abschnitt V, Ziffer 4 Emissionsbegrenzung, Nebenbestimmung 4.1.1.1, genannten zulässigen Emissionen einzuhalten. Diese Emissionsbegrenzung gewährleistet die Einhaltung des Schutzanspruches der im BImSchG genannten Schutzgüter.

Infraschall

Die TA Lärm verweist zur Beurteilung von tieffrequentem Lärm in Nr. 7.3 auf die DIN 45680. Diese Norm enthält Verfahren zur Beurteilung von Messergebnissen. Größere Messkampagnen wurden von den Landesumweltämtern in Bayern, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Die bisherigen Messungen an Windenergieanlagen zeigen folgende Erkenntnisse:

Der in der Umgebung von laufenden WEA gemessene Infraschall und die tieffrequenten Geräusche setzen sich zusammen aus einem Anteil, der durch die Windenergieanlage erzeugt wird, einem Anteil der durch den Wind selbst in der Umgebung entsteht und aus einem Anteil, der am Mikrofon durch den Wind induziert wird. Der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall kann in der näheren Umgebung der Anlagen prinzipiell gut gemessen werden. Die Infraschallpe-

gel in der Umgebung von WEA liegen bei den bislang durchgeführten Messungen auch im Nahbereich bei Abständen von ca. 500 m deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle (gemäß DIN 45680). In Abständen von ca. 700 m ist der von einer WEA ausgehende Infraschallpegel sogar niedriger als der des Windes. Die menschliche Wahrnehmungsschwelle, auf die die DIN 45680 Bezug nimmt (und selbst im diesbezüglich verschärften Entwurf aus dem Jahr 2020), wird schon nach 150 m bis 300 m deutlich unterschritten. Es ist bei den vorliegenden Abständen (die jeweils nächstgelegene WEA, WEA U2neu hat einen Abstand von ca. 708 m zur nächsten Wohnbebauung, dem Immissionsort N03 Niederjossa, Erlingsbergweg 5) nicht vom Auftreten schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen.

Die Rechtsprechung geht bislang davon aus, dass moderne Windenergieanlagen Infraschall in einem belästigenden oder gar gesundheitsrelevanten Ausmaß nicht erzeugen (s. hierzu zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.12.2019 Az. 8 B 858/19 und Beschluss vom 21.02.2020 Az. 8 A 3269/18). Das wird auch in den o.g. LAI-Hinweisen vom 30.06.2016 bestätigt, die das HMUKLV mit Erlass vom 22.11.2017 für die Anwendung in Hessen eingeführt hat.

Darüber hinaus gebietet es die aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebende staatliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine Gefahr durch Infraschall gibt.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch von den WEA hervorgerufenen Infraschall sind nicht zu besorgen.

5.5.2 Schutz und Vorsorge – Schatten

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Schattenwurfimmissionen (sog. Schlagschatten) wird vorliegend durch die unter Abschnitt V, Ziffer 4.2 Schutz vor Schlagschatten, genannten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Konkretisiert werden die diesbezüglichen Anforderungen in den Hinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise vom 23.01.2020), die von der Rechtsprechung anerkannt sind.

Demnach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn sowohl die Immissionsrichtwerte für die tägliche als auch die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf den maßgeblichen Immissionsort einwirkenden Windenergieanlagen unterschritten werden.

Südwestlich des Vorhabenstandorts existieren bereits 19 bestehende WEA. Zudem befinden sich drei weitere WEA in einem fortgeschrittenen Planungsstadium. Die Beschattungsdauern dieser 22 WEA wurden als mögliche Vorbelastung betrachtet. Nach Berechnung sind jedoch nur die drei WEA VB Br01, VB Br02 und WEA B1 als relevante Vorbelastung zu berücksichtigen.

Beim uneingeschränkten Betrieb der Windenergieanlagen kann es nach der Immissionsprognose zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte für die jährliche und tägliche Beschattungsdauer kommen. Der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr sowie der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag werden an fünf Immissionsorten (B01, B02, N01, N02, N03) überschritten. Im Sinne einer worst-case-Darstellung wurden bei der Immissionsprognose Sichtverschattungen wie Bäume, Büsche und dergleichen nicht berücksichtigt.

Wegen der Überschreitungen ist die Durchführung der nach den Nebenbestimmungen Ziffern 4.2.1 und 4.2.2 bestimmten Immissionsminderung erforderlich. Sie ist geeignet, die überprüfbare Einhaltung der Immissionsrichtwerte zu gewährleisten. Diese Minderung erfolgt durch die gezielte Anlagenabschaltung für Zeiten real auftretenden Schattenwurfs an den betreffenden Immissionsorten.

Durch den Einsatz der Abschaltautomatik „Schattenwurfmodul SWM-V4.0“, die die Intensität des Sonnenlichtes berücksichtigt, ist gemäß Nr. 3 der LIA-Hinweise auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen.

5.5.3 Schutz und Vorsorge – Lichtimmissionen

Die Einhaltung der Betreiberpflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen in Form unzulässiger Lichtimmissionen ist vorliegend sichergestellt. Durch ihr kurzzeitiges Auftreten (Lichtreflexionen, sog. Disco-Effekt) bzw. ihre geringe Stärke (Nachtbefeuerungen) handelt es sich nicht um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG.

Die flugrechtliche Kennzeichnung der Windenergieanlagen und die hierdurch bedingten Lichtemissionen sind für die Gewährleistung der Sicherheit des Flugverkehrs erforderlich und insofern nicht vermeidbar.

Nach der Nebenbestimmung V. 5.4.2 ist bei Einsatz von Blinkfeuern die Blinkfolge der Feuer zu synchronisieren.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird die Auflage begrüßt, da durch die koordinierte Befeuerung verhindert, dass Windenergieanlagen zeitlich versetzt blinken, was im Zusammenspiel zu einer erheblich höheren Lichtbelastung führen kann. Die Synchronisation begrenzt die optisch wahrnehmbare Wirkung gezielt.

Gemäß § 9 Abs. 8 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) sind Windenergieanlagen seit dem 01.01.2025 mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung (BNK) auszustatten. Diese BNK wird nur bei Annäherung von Luftfahrtzeugen aktiviert und reduziert somit die nächtliche Befeuerung signifikant.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde keine BNK beantragt. Es ist jedoch aufgrund der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen und möglichen Strafzahlungen bei Nichteinhaltung nach EEG 2023 davon auszugehen, dass der Antragsteller in einem separaten Verfahren zeitnah einen Antrag auf Anbringung und Betrieb einer BNK einreichen wird und die Windenergieanlagen bis zur Inbetriebnahme mit einer BNK ausgestattet werden.

Falls es dennoch zu einem zeitlichen Versatz von Inbetriebnahme der WEA und Installation und Genehmigung der BNK kommen sollte, stellt die Synchronisation eine wirksame Reduktion von Lichtimmissionen dar.

Durch die beantragten flugrechtlichen Kennzeichnungen der Anlagen und die Beschaffenheit der Rotorblattoberflächen mit matten Anstrichen werden impulsartige Lichtreflexionen wirksam vermieden. Die Forderung weiterer diesbezüglicher Maßnahmen ist somit nicht erforderlich.

5.5.4 Schutz vor sonstigen Gefahren

Auch sonstige Gefahren werden durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen nicht hervorgerufen. In Bezug auf die potentiellen Gefahren durch Eiswurf, herabstürzende Anagenteile, Brand, Blitzschlag, den Austritt wassergefährdender Stoffe, die Kollision mit Luft- und Bodenfahrzeugen u. v. a. m., wird auf die übrigen Teile der Begründung verwiesen, insbesondere

zum Bauordnungsrecht, zum Brand- und Katastrophenschutz, zum Flugverkehrsrecht, zum Bodenschutz und zur Wasserwirtschaft.

5.6 Luftverkehrsrecht

Für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wurde mit Schreiben vom 26.09.2023 von der zuständigen Luftverkehrsbehörde, dem Regierungspräsidium Kassel, Dez. 22 Luftverkehr, die Zustimmung nach § 14 Absatz 1 i. V. m. § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt. Diese bezieht sich ausschließlich auf die allgemeine Sicherung des Luftverkehrs vor baulichen Hindernissen während des Streckenflugs und / oder der Sicherung des Flugplatzverkehrs vor baulichen Hindernissen an Fluglätzen.

Die erteilte Zustimmung ergeht unter der Voraussetzung, dass an jeder Windenergieanlage eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß den einschlägigen Vorschriften angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird. Sie bezieht sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen und ist mit den in Abschnitt V, Ziffer 5, aufgeführten Nebenbestimmungen verbunden.

Diese luftrechtliche Zustimmung nach den §§ 12 und 14 LuftVG beinhaltet nicht die Entscheidung über die Störung von Flugnavigationsanlagen nach § 18 a LuftVG. Diese trifft das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) in alleiniger Zuständigkeit, sofern Anlagenschutzbereiche betroffen sind.

Im vorliegenden Fall ist kein Anlagenschutzbereich betroffen. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht somit der Errichtung und dem Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Unter-Wegfurth nicht entgegen.

5.7 Infrastrukturelle Belange der Wehrverwaltung

Aus flugsicherungstechnischer (gemäß § 18a LuftVG), infrastruktureller, liegenschafts- und schutzbereichsmäßiger Sicht hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in seiner Stellungnahme vom 28.07.2023, Az.: 45-60-00 / IV-1198-23-BIA, erklärt, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Unter-Wegfurth bestehen.

5.8 Kampfmittel / Kampfmittelräumung

Das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Funktion als Kampfmittelräumdienst hat mit Schreiben vom 04.08.2023, Az.: I 18 KMRD – 6b 06/05 Sch 1172-2023, abschließend zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Eine Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorhandenen, aussagekräftigen Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass im Vorhabengebiet mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies wird durch die Nebenbestimmung in Abschnitt V, Ziffer 7, sichergestellt.

Seitens des Kampfmittelräumdienstes wurden daher in der obigen Stellungnahme keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.9 Erdbebendienst

In der Stellungnahme vom 06.07.2023, Az.: 89j-18.01-11/23 BH stellt der Hessische Erdbebendienst (HED) beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie in Wiesbaden fest, dass der Abstand zwischen den geplanten WEA und der nächstgelegenen Messstation des HED über 10 km beträgt.

Aufgrund dieser Entfernung zwischen den geplanten Windenergieanlagen und der nächstgelegenen Messstation des Hessischen Erdbebendienstes bestehen aus dortiger Sicht keine Einwände gegen die Planung.

5.10 Straßenrecht

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Schotten, hat in der dortigen Stellungnahme vom 31.07.2023, Az.: 34i 2 L - BV 13.3 Zi - Unter-Wegfurth, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

Die seitens Hessen Mobil geforderten und unter Abschnitt V, Ziffer 8, genannten Nebenbestimmungen sowie die dort ebenfalls aufgeführten Hinweise sind notwendig und zweckmäßig, um die Wahrung der dortigen Belange sicherstellen zu können.

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit E-Mail vom 02.08.2023 keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Aufgrund des großen Abstands zur BAB besteht in diesem Fall keine anbaurechtliche Betroffenheit des Fernstraßen-Bundesamtes.

Die Autobahn GmbH des Bundes teilte mit E-Mail vom 28.07.2023 mit, dass keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der drei Windenergieanlagen seitens der Autobahnverwaltung bestehen. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in einem Abstand von mehr als 2,5 km zur Bundesautobahn BAB 7. Es sind daher keine Auswirkungen auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs auf der Bundesautobahn durch das Vorhaben zu erwarten

5.11 Denkmalschutz / Denkmalpflege

5.11.1 Bau- und Kunstdenkmalpflege

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks Unter-Wegfurth, auf Gebiet der Stadt Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil damit in der Umgebung unbeweglicher Kulturdenkmäler Anlagen errichtet werden und sich dies auf das Erscheinungsbild dieser Kulturdenkmäler auswirken kann (§ 18 Abs. 2 HDSchG). Dabei genügt es, dass die Anlagen das Erscheinungsbild eines Denkmals oder eines Ensembles auch nur beeinflussen können, wenn sie also gleichzeitig mit diesem wahrgenommen werden könnten. Nicht notwendig ist, dass das Denkmal selbst überhaupt beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall wird von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail eingegangenen Stellungnahme vom 27.09.2023 festgestellt, dass eine erhebliche Betroffenheit von Kulturdenkmäler durch das Vorhaben nicht vorliegt. Daher werden keine denkmalfachlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgetragen.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bau- und Kunstdenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, in diesem Punkt Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen soll lediglich informiert und einbezogen werden, soweit im Bereich der Anlagenstandorte Klein- und Flurdenkmale, wie Grenzsteine oder Ähnliches, angetroffen werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, an.

5.11.2 Bodendenkmale und Archäologie

Gemäß § 20 Abs. 6 Hessisches Denkmalsschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211 ff.) entscheidet in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die für den Vollzug des BImSchG zuständige Behörde, also das Regierungspräsidium Gießen, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hier hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden bzw. Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg.

Grundsätzlich stellt die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA), hier drei Anlagen des Windparks Unter-Wegfurth, auf Gebiet der Stadt Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (Bodendenkmäler) oder Teile davon zerstört werden könnten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird (§ 18 Abs. 5 HDSchG).

Im vorliegenden Fall werden von Seiten der Fachbehörde, dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, mit der per E-Mail eingegangenen Stellungnahme vom 04.08.2023 denkmalfachliche Bedenken hinsichtlich der Bodendenkmäler gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen vorgetragen.

Das Landesamt verweist in dieser Stellungnahme darauf, dass im Bereich der Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 3 Relikte der historischen Kulturlandschaft in Form von Altwegen, Grenzsteinen und Terrassierungen erhalten sind. Darüber hinaus sind im nahen Umfeld der Eingriffsfläche für die Anlage WEA 1 mehrere Grabhügel vorhanden. Diese Zeugnisse einer historischen Landnutzung wurden im Zuge des denkmalfachlichen Gutachtens in groben Zügen erfasst. In der Eingriffsfläche der WEA 1 wird der Grenzstein GS02, am Standort WEA 3 der mögliche Grabhügel H27 bzw. in der Zufahrt zur WEA 3 der Grenzstein GS06 von den Baumaßnahmen beeinträchtigt bzw. in ihrem Bestand bedroht (vgl. Antrag Kap. 19 Archäologisches Gutachten).

Damit handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtiges Vorhaben.

Dementsprechend war vorliegend nach § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 zu prüfen, ob die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen ist. Dies ist der Fall, wenn

- dem beantragten Vorhaben Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen (Nr. 1) oder
- überwiegende öffentliche Interessen dies verlangen (Nr. 3).

Das Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg, stellt für den Fall, dass das Vorhaben genehmigt werden soll, seine Bedenken zurück. Das Benehmen wird mit der Maßgabe hergestellt, dass mittels Nebenbestimmungen die bodendenkmalpflegerischen Anforderungen erfüllt werden.

Um die Wahrung der denkmalpflegerischen Belange bzgl. Bodendenkmälern sicherzustellen und um den Vorschriften des Hessischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere des § 21 HDSchG, Rechnung zu tragen, sind die unter Abschnitt V, Ziffer 9, genannten Nebenbestimmungen zu den denkmalpflegerischen Anforderungen erforderlich.

Bei den Erdarbeiten ist in besonderem Maß auf Bodendenkmäler und vergleichbare, möglicherweise denkmalrechtlich relevante archäologische Strukturen zu achten. Sollten entsprechende Funde auftreten, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenArchäologie, Schloss Biebrich/Ostflügel in 65203 Wiesbaden, oder der Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10 in 35037 Marburg, zu melden. Die Funde und die Fundstellen sind bis zu einer Besichtigung durch Vertreter/-innen der Denkmalfachbehörde im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Damit wird der Denkmalschutzfachbehörde hinreichend Gelegenheit gegeben, alle notwenigen Maßnahmen zu veranlassen, um solche Funde zu sichern und zu dokumentieren und um die Wahrung der dortigen Belange zu gewährleisten.

Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen stehen der Genehmigung des Vorhabens der Errichtung und des Betriebs der 3 Windenergieanlagen des Windparks Unter-Wegfurth keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 1 HDSchG ist somit gegeben und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen.

Darüber hinaus ist auch die Genehmigungsvoraussetzung des § 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG erfüllt. Das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens begründet sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Konsens über die Notwendigkeit der Energiewende und aus den Zielen der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien, insbesondere auch der Nutzung der Windenergie.

Aus diesem Grund war die denkmalschutzrechtliche Genehmigung des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) zu erteilen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erlischt gemäß § 20 Abs. 7 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG), wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Fristen nach § 20 Abs. 7 Satz 1 HDSchG können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Dieser Antrag ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, dem Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, zu stellen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben und schließt sich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg, Abt. hessenArchäologie, an.

5.12 Wasserrecht / Grundwasserschutz / wassergefährdende Stoffe

Nach Prüfung des Antrags durch die Obere Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Dezernate 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung, 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz und 41.4 Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen an den beantragten Standorten vorgetragen.

Seitens des Dezernates 41.1 Grundwasserschutz/Wasserversorgung wird mit der per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 14.07.2023 festgestellt, dass sich die Standorte der drei geplanten Windenergieanlagen des Windparks Unter-Wegfurth in Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet befinden. Somit bestehen aus dortiger Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen an diesen Standorten.

Von Seiten des Dezernates 41.2 Oberirdische Gewässer/ Hochwasserschutz werden mit der ebenfalls per E-Mail abgegebenen Stellungnahme vom 25.07.2023 keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aus Sicht der von dort aus zu vertretenden Belange vorgebracht. Es wird lediglich auf die in der Nähe des geplanten Windparks laut WRRL-Viewer verlaufenden Gewässer „Rodenbach“ und „Habichtsgraben“ hingewiesen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ohne wasserrechtliche Genehmigung keine Gewässer oder deren Uferrandstreifen durch die Baumaßnahme oder Baustelleneinrichtungen in Anspruch genommen werden dürfen und dass im Falle von Gewässerkreuzungen ebenfalls eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen ist.

Das Dezernat 41.4 Industrielles Abwasser/wassergefährdende Stoffe verweist in seiner Mail vom 28.07.2023 hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (wassergefährdende Flüssigkeiten) auf die Zuständigkeit der Untere Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises.

Die Untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Wasser- und Bodenschutz, stellt mit Schreiben vom 09.08.2023 zu dem Vorhaben hinsichtlich wassergefährdender Stoffe fest, dass bei den mengenrelevanten Stoffen (Getriebeöl, Kühlflüssigkeit, Transformatorenöl) ausschließlich schwach wassergefährdende Stoffe (WGK1) und allgemein wassergefährdende Stoffe (awg) eingesetzt werden. Durch konstruktive Maßnahmen wird ein Austreten von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten verhindert. Im Falle einer Betriebsstörung werden austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten. Die Auffangsysteme sind ausreichend dimensioniert, um sämtliche Schmierstoffe innerhalb der Anlagen aufzufangen. Durch eine ständig besetzte Fernüberwachung werden im Falle einer Betriebsstörung Undichtigkeiten sofort erkannt und austretende Stoffe im Auffangsystem zurückgehalten.

Die Gefährdungsstufe von Anlagen/Anlagenteilen ermittelt sich gemäß § 39 AwSV wie folgt:

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
Volumen in m³ oder Masse in t	1	2	3
≤ 0,22 m³ oder 0,2 t	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 m³ oder 0,2 t ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
>1000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Die Anlagen sind der Gefährdungsstufe A zuzuordnen und sind somit nicht anzeigepflichtig. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen ist daher hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / Abwasserverhältnisse) nur von geringer Bedeutung. Die Anlagen unterliegen somit vollständig der Betreiberverantwortung.

Bei Beachtung der Auflagen und Hinweise bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises keine Bedenken gegen das Vorhaben.

In der Gesamtbetrachtung kann dem Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen des Windparks Unter-Wegfurth bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt V, Ziffer 10, aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

5.13 Abfallrecht / Abfallwirtschaft

Gegen das Vorhaben bestehen aus abfallbehördlicher Sicht, also aus Sicht der Dezernate 42.1 Industrielle Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung und 42.2 Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen des Regierungspräsidiums Gießen keine Bedenken.

Nach der Stellungnahme des Dez. 42.2 vom 05.07.2023 befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Standorte für die drei Windenergieanlagen keine geplanten oder betriebenen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne des § 35 Abs. 1, 2 KrWG. Auch stillgelegte Abfalldeponien sind von den geplanten Anlagenerrichtungen nicht betroffen.

Die Bezeichnung und Einstufung der Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerpflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG und erfolgte gemäß § 2 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, in Verbindung mit den Vorgaben der Altölverordnung (AltölV) und der Nachweisverordnung (NachwV) setzt vorab eine korrekte Abfalleinstufung in den entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) voraus.

Die Register- und Nachweispflichten ergeben sich aus §§ 49 und 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Die Hinweise zur Beachtung des Merkblatts „*Entsorgung von Bauabfällen*“ beim vollständigen Rückbau konkretisieren die Antragsunterlagen, sodass nach einer Betriebseinstellung oder Teilbetriebseinstellung keine Abfälle oder potenziell zu Abfall werdenden Stoffe mehr vor Ort verbleiben; sie dienen somit dem Grundgedanken des § 1 KrWG zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt.

Abfallrechtliche Belange stehen damit dem Vorhaben bei Beachtung der in Abschnitt V, Ziffer 11, genannten Nebenbestimmungen nicht entgegen.

5.14 Altlasten / nachsorgender Bodenschutz

Aus Sicht der für die altlastenrechtlichen Belange zuständigen Fachbehörde, dem Dezernat 41.4 Altlasten- und Bodenschutz beim Regierungspräsidium Gießen, war festzustellen, dass sich keine Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder andere schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes im Bereich der Anlagenstandorte befinden.

In der Altflächendatei (AFD) des Landes Hessen sind alle seitens der Kommunen gemeldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen registriert. Für die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Standorte für die geplanten Windenergieanlagen liegen dort keine Einträge vor.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen - soweit auf diesen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) - in Hessen zum

Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten in der Altflächendatei nicht vollständig. Deshalb wird empfohlen, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister) bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises und bei der Kommune einzuholen.

Aus Sicht der Fachbehörde, also der Oberen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

5.15 Bergrecht / Bergaufsicht

Die Prüfung durch die zuständige Fachbehörde, die Bergaufsichtsbehörde, Dezernat 44.1 Bergaufsicht beim Regierungspräsidium Gießen, hat ergeben, dass die Standorte der Windenergieanlagen im Bergfreien liegen. Daher werden von dort mit der Stellungnahme vom 02.08.2023 keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

5.16 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Aus Sicht der Fachbehörde, dem Dezernat für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik beim Regierungspräsidium Gießen, werden von dort mit der Stellungnahme vom 06.07.2023, Az.: II 25.1/ Ax-GI077095-VG 40137/2023, keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen und auch keine Nebenbestimmungen gefordert.

5.17 Naturschutz / Naturschutzrecht

Nach Prüfung der Antragsunterlagen, die nach Vorlage der Ergänzungen aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen vollständig und zur abschließenden Beurteilung geeignet sind, kommt die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen in der abschließenden Stellungnahme vom 02.06.2025 zu dem Ergebnis, dass die drei Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 des Windparks „*Unter-Wegfurth*“ aus naturschutzrechtlicher Sicht genehmigt werden können.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG mit Ausnahme des besonderen Artenschutzes wurde bei Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid hergestellt.

Das Benehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 45 ff. BNatSchG ist unter Anwendung des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) herzustellen. Mit der Mail vom 01.08.2023 beantragte die Antragstellerin gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 WindBG, dass das Verfahren dem besonderen artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime des § 6 Abs. 1 WindBG unterfallen soll. Mit gleichem Datum 01.08.2023 wurde von der Genehmigungsbehörde ebenfalls per Mail bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 WindBG für das vorliegend beantragte Windenergievorhaben vorliegen. Folglich war im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.

Die Genehmigung für eine Windenergieanlage darf aus Gründen des besonderen Artenschutzes nicht mehr verweigert werden. Es sind nach § 6 WindBG fachlich geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Minderungsmaßnahmen sowie ein finanzieller Ausgleich, welcher Artenhilfsprogrammen zu Gute kommt, als Nebenbestimmungen festzuschreiben.

Die Obere Naturschutzbehörde hat bei der Prüfung in Ergänzung des BNatSchG das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz zu Grunde gelegt, da die Antragstellerin mit Schreiben vom 05.07.2023 nach § 65 des Hessischen Naturschutzgesetzes dessen Anwendung beantragt hat und die Beantragung innerhalb der Übergangsfrist erfolgte.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der drei Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 des Windparks „*Unter-Wegfurth*“ an den beantragten Standorten ist damit aus naturschutz- und artenschutzrechtlicher Sicht unter den mit diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

5.17.1 Begründung der Nebenbestimmungen

5.17.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

zu NB 14.1.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, aufgeführt. Nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der §§ 13 ff. BNatSchG zulassungsfähig.

zu NB 14.1.2:

Für die mit dem Bau der Windenergieanlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 3 verbundenen Eingriffe i. S. d. § 14 BNatSchG ergibt sich nach dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025, unter Berücksichtigung der Befristung der Genehmigung auf 30 Jahre ein Biotopwertdefizit von **384.003 Biotopwertpunkten** für die Eingriffe in den Naturhaushalt. Die Eingriffsbilanzierung ist aufgrund der Umsetzung von folgenden Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen:

- A3 Anlage von LRT 9110 (270.351 Biotopwertpunkte)
- A4 Anlage von Altholzinseln (289.201 Biotopwertpunkte)

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch die o.g. Maßnahmen ebenfalls vollständig kompensiert, sodass ein Überschuss von 162.313 Biotopwertpunkten festgesetzt wird.

Es verbleibt ein **Biotopwertüberschuss von 162.313 Biotopwertpunkten**, der zur Kompensation der externen Erschließung (Zuwegung und Kabeltrasse) genutzt werden kann.

zu NB 14.1.3:

Die Anzeige bezüglich des Beginns der Bauarbeiten stellt sicher, dass die Obere Naturschutzbehörde hierüber informiert ist und ihren gesetzlich definierten Überwachungsauftrag, etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG, wahrnehmen kann. Weiterhin ist die Anzeige des Baubeginns erforderlich, um einen eindeutigen Zeitpunkt für die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes für die unvermeidbaren Eingriffe in das Landschaftsbild festzulegen.

zu NB 14.1.4:

Bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild hat der Verursacher eine Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG gilt: Wird ein Eingriff nach Abs. 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der

Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Der Eingriff wird in diesem Sinne nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen, insbesondere wurde eine Abwägung vorgenommen (vgl. Aktenvermerk der Oberen Naturschutzbehörde vom 27.05.2025). Die Höhe des Ersatzgeldes entspricht den Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025.

Zur Sicherstellung des zeitnahen Ausgleichs wird eine Zeitvorgabe hinsichtlich der Umsetzung festgesetzt, nämlich binnen sechs Wochen ab Eingang der Baubeginnsanzeige gemäß Nebenbestimmung 14.1.3 bei der Oberen Naturschutzbehörde. Bei mastenartigen Eingriffen entsteht die Eingriffswirkung in Bezug auf das Landschaftsbild spätestens mit Turmbau. Die in der vorgenannten Nebenbestimmung genannte Zeitangabe setzt in der Regel vor diesem Zeitpunkt an und stellt somit sicher, dass das Ersatzgeld vor Auslösen der Eingriffswirkung gezahlt wird. Sie setzt außerdem an eine eindeutig definierte Zeitangabe an, die die Überwachung der Zahlung ermöglicht.

zu NB 14.1.5:

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) und § 7 Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung – KV). Die Antragstellerin ist lt. dem „Merkblatt zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) meldepflichtig. Art-Kartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGB-NatSchG.

zu NB 14.1.6:

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) sowie die bodenkundliche Baubegleitung (BBB) sind erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen prüfen kann. Die anlassbezogene, ansonsten mindestens einmal wöchentlich festgeschriebene Anwesenheit der ÖBB und BBB während der Rodungs- und der Erdarbeiten ist zur Überwachung der Nebenbestimmungen sowie der Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig, um zu vermeiden, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB und BBB zu Verstößen gegen Auflagen und damit verbundenen ökologischen Schäden kommt.

Die Vorgaben bezüglich der Studien-Fachrichtungen bzw. des Fachwissens der ÖBB und der BBB sind erforderlich, um die sachgerechte Umsetzung der der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Bodenschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der Kompensationsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

zu NB 14.1.7:

Aus naturschutzrechtlichen Gründen ist das Abschneiden und auf den Stock setzen von Bäumen und Büschen, die nicht Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Waldgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes sind, gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2

BNatSchG vom 01. März bis 30. September nicht zulässig. Die Norm ist aus artenschutzrechtlichen Gründen auch auf Bäume und Büsche, die nach dieser Definition als Wald im vorbenannten Sinne einzuordnen sind, anzuwenden. Diese Einschränkung dient konkret der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

zu NB 14.1.8:

Die Beachtung der DIN 18 920 dient dem Schutz des an den Eingriffsflächen angrenzenden Baumbestandes und der Vegetationsflächen.

zu NB 14.1.9:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dazu ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu NB 14.1.10:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung gemäß § 13 BNatSchG und zur Wahrung der Kontrollpflicht der Oberen Naturschutzbehörde etwa bezüglich der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen, haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen. Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

Der Rückbau und die fachgerechte Entsorgung sind erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremde Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden und somit ein über die Bauzeit hinausgehender Eingriff durch die Baufeldmarkierungen unterbleibt. Abbau und Entsorgung entsprechen demnach dem gesetzlichen Gebot der Eingriffsvermeidung.

zu NB 14.1.11:

Zur Überprüfung der tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen durch den Eingriffsverursacher sind Vermessungen der Eingriffsflächen erforderlich und der Oberen Naturschutzbehörde in Form eines Protokolls vorzulegen. Der Genehmigungsinhaber ist nicht befugt, zur Realisierung seines Vorhabens Flächen in Anspruch zu nehmen, die über die in diesem Genehmigungsbescheid bezeichneten Flächen hinausgehen. Diese Nebenbestimmung dient dazu sicherzustellen, dass der Oberen Naturschutzbehörde Verstöße gegen den Umfang der Genehmigung zur Kenntnis gelangen, so dass diesbezügliche Maßnahmen ergriffen werden können, um dem ungenehmigten Eingriff zu begegnen.

5.17.1.2 Vorsorgender Bodenschutz

zu NB 14.2.1 und NB 14.2.2

Diese Nebenbestimmungen sind notwendig, um die Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sicherzustellen. Durch die Zwischenlagerung von Erdaushub und Materialien innerhalb der genehmigten Flächen und des Abfahrens von Überschussmassen wird eine Flächeninanspruchnahme durch Ablagerungen außerhalb der Eingriffsfläche vermieden.

zu NB 14.2.3

Die Anpassung der Böschungen an die Landschaft dient der Minimierung des Eingriffs im Hinblick auf das gesetzliche Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG. Der Abnahmetermin ist erforderlich, um der Oberen Naturschutzbehörde die Kontrolle der Umsetzung der Maßnahme zu ermöglichen. Die Einsaat dient dem Schutz des Bodens vor Erosion und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs.

zu NB 14.2.4

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um gemäß dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 BBodSchG dafür zu sorgen, dass die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG nicht unnötig beeinträchtigt sowie schädliche Bodenveränderungen vermieden werden und eine Rekultivierung der temporären Standorte nach dem Bau der Anlagen möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln auf den temporär beanspruchten Bauflächen zu untersagen.

zu NB 14.2.5

Die Verwendung bodenschonender Laufwerke (Raupenlaufwerke, Niederdruckreifen) dient der Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigung des Bodens und seiner Funktionen durch Verdichtung und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Da bei der Baufeldvorbereitung und den Erdarbeiten ungeschützter Boden befahren wird, ist hier die Verdichtungsempfindlichkeit besonders hoch. Bei Arbeiten oder Fahrten sowie Ablagerung von Material abseits der befestigten Bauflächen im Eingriffsbereich sind ebenfalls aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit nur bodenschonende Laufwerke zulässig oder es sind lastverteilende Maßnahmen (Bauplatten) zu ergreifen.

Die Obere Naturschutzbehörde, Abt. V, Dez. 53.1 Forsten und Naturschutz I, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen, hat für den vorsorgenden Bodenschutz zu sorgen. Der Einsatz von abweichenden Fahrwerken, welche eine höhere Verdichtung der Böden nach sich ziehen können, ist daher vorab abzustimmen.

zu NB 14.2.6

Die Nebenbestimmung dient dem Schutz des Bodens vor vermeidbarer mechanischer Beanspruchung durch mehrmaliges Befahren und setzt damit das Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG um. Bei den Arbeiten sind die ungeschützten Böden nur auf einer, oder je nach Flächengröße mehreren parallel verlaufenden Fahrspuren zu befahren. Von diesen Fahrspuren aus wird der Boden rückschreitend horizontweise ausgebaut. Durch rückschreitenden

Ausbau mit Raupenbaggern, die bei breiten Baufeldern auch parallel versetzt arbeiten können, sodass der Aushub des einen Baggers vom parallel fahrenden Bagger weiter umgesetzt werden kann, wird der Boden so weit wie möglich vor übermäßiger mechanischer Beanspruchung durch Befahren geschützt. Durch die Wahl der bodenschonenderen Variante für den Oberbodenabtrag werden diese vermeidbaren Beeinträchtigungen verhindert.

zu NB 14.2.7

Durch die Anpassung der Erdarbeiten an die Bodenfeuchte werden Verdichtungsschäden an Böden weitestgehend vermieden und damit das Gebot der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG umgesetzt. Die Verdichtungsempfindlichkeit eines Bodens ist stark abhängig von der Bodenfeuchte. Ab einem Konsistenzbereich von steif-plastisch ist die Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit von Böden nur noch eingeschränkt gegeben (vgl. DIN 19639:19). Bei einer zu hohen Bodenfeuchte sind die Erdarbeiten und die Befahrung der Flächen einzustellen.

Die Einstufung und Bewertung der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit und somit der Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit ist durch die BBB durchzuführen. Dabei sind auch die witterungsbedingten Änderungen der Bodenfeuchte zum Beispiel durch Regenfälle zu beachten.

Die Vorgaben zur aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit sowie zu den Grenzen der Befahrbar- und Bearbeitbarkeit von Böden werden in DIN 19639 sowie in DIN 18915 definiert und stellen den aktuellen Stand der Technik dar. Diese Normen sind dementsprechend bei der Einstufung und Bewertung zu berücksichtigen.

zu NB 14.2.8

Die Nebenbestimmung soll sicherstellen, dass alle auf der Baustelle tätigen Personen über die erforderlichen Bodenschutzanforderungen informiert sind, sodass sie die Anforderungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit beachten und dadurch Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermieden werden.

zu NB 14.2.9

Da bei den Baumfällarbeiten und der Rodung ungeschützte Böden befahren werden, ist hier besonders auf den Bodenschutz zu achten, um nachteiligen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen vorzubeugen.

Die Entfernung der Wurzelstöcke führt unweigerlich zu einer Beeinträchtigung des Bodens. Zudem haben die Wurzelstöcke eine stabilisierende und lastverteilende Wirkung. Daher sind diese, wo immer möglich, im Boden zu belassen.

Ein flächendeckendes Fräsen der Wurzelstöcke würde zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenlebens führen und ist daher zu unterlassen. Dies stellt den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639). Mit dieser Nebenbestimmung wird dem Gebot der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG Rechnung getragen.

zu NB 14.2.10

Die Vorgabe für die Lagerung der Bodenmieten dient der Vorsorge gegen unterschiedliche vermeidbare Beeinträchtigungen, wie bspw. dem Schutz vor Vernässung, Verdichtung, Erosion und der Sicherstellung der fachgerechten Wiederverwendung des Bodenmaterials bei weitestgehender Reduzierung von Störeinflüssen und Beeinträchtigungen. Die Vorgabe von maximalen Höhen bei Bodenmieten dient der Vermeidung von Verdichtungen des Bodenmaterials und hierdurch bedingter Schädigungen seiner natürlichen Bodenfunktionen. Diese Nebenbestimmung stellt den

aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Zwischenlagerung von Bodenaushub dar (vgl. DIN 19639).

zu NB 14.2.11

Die Minimierung der Lagerdauer von Bodenmieten sowie die Zwischenbegrünung dienen dem Schutz des Bodens vor Erosion, der Vermeidung von Vernässung und dem Schutz vor unerwünschtem Aufwuchs. Dieses Vorgehen stellt den aktuellen Stand der Technik dar (Vgl. DIN 19639 und DIN 18915). Das Ausbringen von gebietsheimischem Saatgut soll den Schutz von Florenverfälschung durch gebietsfremde oder nicht heimische Arten besorgen. Gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG bedarf es für das Ausbringen von nicht heimischem Saatgut in der freien Natur einer Genehmigung der zuständigen Behörde. Diese ist zu versagen, wenn eine Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen oder Arten nicht auszuschließen ist.

zu NB 14.2.12

Diese Nebenbestimmung dient der Wiederherstellung der natürlichen temporär beanspruchten Bauflächen und ist gemäß dem Ausgleich des Eingriffes in diesen Bereichen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durchzuführen. Die Vorgaben stellen den aktuellen Stand der Technik dar (vgl. DIN 19639 und DIN 19731).

zu NB 14.2.13

Die Nebenbestimmung soll zur Wiederherstellung des früheren Zustands des Bodens ohne bodenfremde Materialien wie Schotter, Beton, Geotextilien, Abfälle etc. führen und somit zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen durch eine Änderung seiner natürlichen Zusammensetzung beitragen und dient damit der Eingriffsvermeidung gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG.

zu NB 14.2.14

Diese Nebenbestimmung ist zur Herstellung des im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung festgelegten Zustandes der durch die Windenergieanlage(n) beanspruchten Fläche i. S. d. § 15 BNatSchG erforderlich. Eine Außerbetriebnahme stellt die dauerhafte Aufgabe der zulässigen Nutzung der Windenergieanlage(n) dar. Zur Sicherstellung des zeitnahen Rückbaus und der zeitnahen Herstellung der Fläche, d.h. innerhalb eines Jahres, ist die entsprechende Zeitvorgabe für die Umsetzung erforderlich.

Durch den Rückbau von Bodenversiegelungen, dem kompletten Fundament sowie weiterer Fremdmaterialien i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist die Ausbringung von Oberboden und somit die Anpassung an das bestehende Gelände notwendig. Die Vorgaben zum Oberboden sind erforderlich, um die Entwicklung der Kulturen sicherzustellen.

5.17.1.3 Besonderer Artenschutz

5.17.1.3.1 WEA 1

zu NB 14.3.1.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht

zu NB 14.3.1.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.1.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind jeweils drei Fledermauskästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

zu NB 14.3.1.4, NB 14.3.1.5 und NB 14.3.1.6:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA 1 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

zu NB 14.3.1.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 14.3.1.8 und NB 14.3.1.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 1 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen

vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

zu NB 14.3.1.10:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, die im Rahmen der Untersuchungen kartiert wurden und die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden, Bäume mit Quartiereignung als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten, den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Nebenbestimmung festzusetzen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Höhlen- und Halbhöhlenbrütern darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern. Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

zu NB 14.3.1.11:

Die aufgeführte, Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

5.17.1.3.2 WEA 2

zu NB 14.3.2.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht

zu NB 14.3.2.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie' " (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.2.3, NB 14.3.2.4 und NB 14.3.2.5:

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA 2 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum

für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

zu NB 14.3.2.6:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 14.3.2.7 und NB 14.3.2.8:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 2 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

zu NB 14.3.2.9:

Die aufgeführte, Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

5.17.1.3.3 WEA 3

zu NB 14.3.3.1:

Die Regelung dient dem Schutz der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Fledermausarten vor baubedingten Beeinträchtigungen. Zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezüglich der gegen künstliche Beleuchtung störempfindlichen Fledermäuse ist die bauzeitige Vermeidungsmaßnahme, d.h. das Nachtbauverbot, notwendig.

Die Regelung dient weiterhin im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 HeNatG dem Schutz nachtaktiver Tierarten, insbesondere von Insekten, im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Nachtaktive Arten, die rund 60 Prozent der Insektenarten ausmachen, werden von Licht angezogen und zur leichten Beute für Insektenfresser. Viele dieser Insekten schwirren so lange um die Lichtquelle herum, bis sie sterben. Außerdem wird das Wanderverhalten und der Tag-/Nachtrhythmus gestört. Auch tagaktive Tierarten sind betroffen, wenn ihnen die Möglichkeit zur Nachtruhe genommen wird (vgl. LT-Drs. 20/10374, S. 45).

Da die Anlieferung von Anlagenteilen vornehmlich in der Nacht abläuft, was in der Regel nur an wenigen Tagen im Bauablauf der Fall ist und nicht mit nächtlichen Baumaßnahmen verbunden ist, wird die Anlieferung unter den genannten Bedingungen zugelassen. Nächtliche Baumaßnahmen können mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG je nach Gestaltung ausnahmsweise vereinbar sein. Es ist aber in diesen Fällen erforderlich im Einzelfall die Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen, um dies sicherzustellen. Durch die Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass ein erkennbarer Beleuchtungszweck vorhanden ist und die Beleuchtung nicht über das erforderliche Maß hinausgeht

zu NB 14.3.3.2:

a) Die Betriebseinschränkungen dienen dem Schutz der Fledermäuse, insbesondere der Arten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus. Sie sind erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern. Hierzu wird auch auf den Gemeinsamen Runderlass „Verwaltungsvorschrift (VwV) ‚Naturschutz/Windenergie‘ “ (HMUKLV / HMWEVW 2020), Anlage 5, verwiesen.

b) Der Einbau von Messgeräten für den Niederschlag ist erforderlich, um nachweisen zu können, dass die Messwerte im jeweiligen WEA-Betriebssystem korrekt berücksichtigt werden (Gewährleistung der technischen Umsetzung) und der Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

c) Der Nachweis über die technische Umsetzung der Maßnahme ist erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Abschaltung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ein Eintritt des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden wird.

d) Das Bereithalten von Betriebsprotokollen ist zur Erfüllung der Berichtspflichten und für eine Überprüfung der Einhaltung der vorgegebenen Abschaltzeiten durch die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG zwingend erforderlich.

zu NB 14.3.3.3:

Bei den Fledermauskartierungen wurden folgende Fledermausarten nachgewiesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie die innerhalb der Rodungsflächen vorkommenden Bäume mit Quartiereignung als regelmäßige Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus.

Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die Fällung der im Eingriffsbereich kartierten Bäume mit einem Potenzial als Fledermausquartiere den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslöst.

Aufgrund der regelmäßig wiederkehrenden Nutzung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse auch dann geschützt, wenn diese zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht besetzt sind. Um die Entfernung der Bäume mit Potenzial als Fledermausquartiere funktional und vorlaufend im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG auszugleichen, ist es erforderlich, diese Auflage festzusetzen.

Da Fledermäuse komplexe und artspezifische Ansprüche an die Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, ist es erforderlich, dass unterschiedliche Typen von Fledermauskästen aufgehängt werden, die jeweils die Ansprüche der genannten Fledermausarten erfüllen.

Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes ausgebrachte künstliche Quartier von Fledermäusen angenommen wird. Um die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung zu erhöhen und um mit ausreichender Sicherheit den funktionalen Verlust des gefällten Quartierbaumes auszugleichen, sind jeweils drei Fledermauskästen des geeigneten Typus oder vier Baumhöhlen zu schaffen.

Um eine dauerhafte Kompensation des Verlustes eines Baumes, der grundsätzlich ein Quartierstandort von Fledermäusen darstellen könnte, sicherzustellen, sind die Bäume mit den Ersatzlebensräumen aus der forstlichen Nutzung zu nehmen. Der Puffer im Radius von 20 m um die Ersatzquartiere ist notwendig, um mit hinreichender Sicherheit die waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Ersatzquartier dauerhaft zu sichern.

Die Berichtspflicht dient der Kontrolle der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme.

<u>zu NB 14.3.3.4, NB 14.3.3.5 und NB 14.3.3.6:</u>

Bei Baumfällarbeiten, der Entfernung der Wurzelstubben sowie der üblichen Baufeldräumung besteht an dem Standort der WEA 3 ein signifikant erhöhtes Risiko der Tötung für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Haselmaus.

Zur Vermeidung der damit ausgelösten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die genannte Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Ziel der Vermeidungsmaßnahme bei Baubeginn im Winter ist die Vergrämung, d. h. weitgehende Entwertung der Flächen als Lebensraum für die Haselmaus. Durch die Maßnahme soll vermieden werden, dass sich die Haselmaus in ihrer Aktivitätsperiode wieder auf den betroffenen Eingriffsflächen ansiedelt. Durch die Entnahme der Gehölze und Sträucher werden die Eingriffsflächen als Nahrungshabitat und Fortpflanzungsstätte unattraktiv. Zudem werden als sofort verfügbare Habitate eine ausreichende Anzahl an geeigneten Nistkästen in den angrenzenden Bereichen ausgebracht, sowie fruchttragende Sträucher angepflanzt. Ein Ausweichen der Haselmaus auf attraktivere Habitate im Nahbereich ist somit hinreichend wahrscheinlich.

Die Berichte im Rahmen der ÖBB sowie der Abschlussbericht über die Durchführung der Vergrämungsmaßnahme und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus sind der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen, damit die frist- und sachgerechte Durchführung dieser Maßnahme gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG geprüft werden kann und eine dauerhafte Funktionsfähigkeit gegeben ist.

zu NB 14.3.3.7:

Aus Gründen des Artenschutzes, insbesondere der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, ist die Kontrolle der Baumhöhlen auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Tieren vor der Fällung von Bäumen erforderlich.

zu NB 14.3.3.8 und NB 14.3.3.9:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der genehmigten Maßnahmen zur Errichtung der WEA 3 kommt es notwendigerweise zur Entfernung von Bäumen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich darunter Habitatbäume für baumbewohnende Tiere befinden. Deren Entfernung kann zur Tötung und Verletzung dieser Tiere und damit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG führen. Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen ist notwendig, um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Entfernung die notwendigen Kontrollen vorgenommen werden, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG auszuschließen. Durch die Kontrolle potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten und das grundsätzliche Verbot, besetzte Bäume einschließlich eines Puffers mit einem Radius von 20 m zu fällen, wird diese Bedingung erfüllt.

Ein Puffer im Radius von 20 m um die besetzten Habitatbäume ist einzuhalten, um mit hinreichender Sicherheit den Erhalt der waldtypischen klimatischen und ökologischen Funktionen am Habitatbaum zu gewährleisten. Auf diese Weise wird eine nachteilige Veränderung der Standortfaktoren vermieden, die zu einem Qualitätsverlust des Habitats und damit zu einer Verschlechterung der Lebensbedingungen und einem Verlust von baumbewohnenden Tieren führen könnte.

Eine Fällung von kontrollierten und unbesetzten Bäumen hat vor Einbruch der Dämmerung zu erfolgen, um sicherzustellen, dass sich im Zeitraum zwischen Kontrolle und Fällung während der Aktivitätsphase der betroffenen Tiere keine Individuen in zuvor unbesetzten potenziellen Habitaten niederlassen.

Aus Gründen der Eingriffsvermeidung und –minimierung gemäß § 13 ff. BNatSchG in Bezug auf den allgemeinen Artenschutz sowie aus Gründen des besonderen Artenschutzes und der Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1– 3 BNatSchG, ist die Einschränkung des Rodungszeitraumes erforderlich.

Werden potenzielle Habitatbäume verschlossen, ist eine erneute Kontrolle erforderlich, um auszuschließen, dass sich der Verschluss gelöst hat oder beschädigt wurde. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass nicht doch ein potenzielles Habitat aufgrund eines beschädigten Verschlusses von baumbewohnenden Tieren besetzt wird.

zu NB 14.3.3.10:

Die aufgeführte, Vermeidungsmaßnahme dient dem Schutz der Wildkatze und deren Jungtiere in der Bauzeit und der Senkung der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG.

5.17.2 Natura 2000 / nationale Schutzgebiete und besonders geschützte Biotope

5.17.2.1 Natura 2000-Gebiete

Bestandteil der Antragsunterlagen sind drei FFH-Vorprüfungen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete im 3 km Radius sowie ein Vogelschutzgebiet (VSG) im 5 km Radius (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-

Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025)).

- FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ und das Vogelschutzgebiet 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ mit Stand vom 12. Dezember 2024

FFH-Gebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich das FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“.

Das genannte FFH-Gebiet ist mindestens 1,6 km weit von den Anlagen des Windparks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des genannten FFH-Gebietes wurden im Ergebnis der Vorprüfung (vgl. Dokumente: FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ und das Vogelschutzgebiet 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ mit Stand vom 12. Dezember 2024, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, ausgeschlossen.

Vogelschutzgebiete

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befinden sich das Vogelschutzgebiets 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“.

Das genannte Vogelschutzgebiet (VSG) ist mindestens 1,7 km weit von den Anlagen des Windparks entfernt. Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele der genannten Teilgebiete wurden im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (vgl. Dokumente: FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 5323-303 „Obere und Mittlere Fuldaaue“ und das Vogelschutzgebiet 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ mit Stand vom 12. Dezember 2024, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, ausgeschlossen.

Dem Ergebnis der FFH-Vorprüfung wird seitens der Oberen Naturschutzbehörde vollumfänglich gefolgt. Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ können im Rahmen der FFH-Vorprüfung mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies umfasst auch mögliche Beeinträchtigungen der zusätzlich zu prüfenden Arten gemäß dem EuGH-Urteil vom 12.09.2024 (C-66/23). Begründet wird diese Auffassung der Oberen Naturschutzbehörde damit, dass aufgrund der umfassenden Erhebung und artenschutzrechtlichen Betrachtung der im Umfeld der WEA vorkommenden Vogelarten eine artenschutzrechtliche Bewertung dieser Arten vorgenommen wurde und wirksame Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden. Dabei wurde festgestellt, dass von dem geplanten Windpark bau-, betriebs- und anlagenbedingt keine schädigenden Wirkungen ausgehen, die bis in das in einer Entfernung von 1,7 km gelegene Schutzgebiet 5024-401 „Fuldatal zwischen Rotenburg und Niederaula“ hineinreichen.

5.17.2.2 Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete

Gemäß den Antragsunterlagen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum Windpark Unter-Wegfurth, erstellt vom Planungsbüro Bioplan Marburg-Höxter GbR, Büro für Ökologie und Umweltplanung, Stand 21.05.2025), können etwaige Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Jossaaue bei Breitenbach am Herzberg“ ausgeschlossen werden, da das Schutzgebiet knapp über 1.500 m von der nächstgelegenen WEA entfernt liegt. Etwaige Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ in ca. 1.400 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA werden ebenfalls aufgrund der Entfernung ausgeschlossen.

5.17.2.3 Naturparke und Naturdenkmale

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb jeglicher Naturparke.

Im Umfeld von 250 m zu den geplanten Anlagen existieren keine Naturdenkmäler oder geschützten Landschaftsbestandteile.

5.17.2.4 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope innerhalb der Eingriffsfläche.

Die nächstgelegenen Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 25 HeNatG sind Bachauwald, naturschutzfachlich besonders wertvoll (01.143) und Bäche ohne flutende Wasservegetation, Gewässerstrukturgüteklasse 2 oder besser (05.212), welche nördlich der WEA 1 in rund 160 m Entfernung liegen. Eine Zerstörung kann ausgeschlossen werden, da keines der Biotope im direkten Eingriffsbereich liegt.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der genannten NATURA 2000-Gebiete in deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Darüber hinaus werden weitere Schutzgebiete sowie Naturdenkmale durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.17.3 Modifizierte artenschutzrechtliche Beurteilung

Die nachfolgend dargestellte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung beruht zum einen auf den Einordnungen aus dem BMWK-Leitfaden, welcher, unter Rückgriff auf die Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG, die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG erläutert. Ergänzend gelten verwaltungsintern im Land Hessen auch die Handlungsleitlinien des HMUKLV-Erlasses. Insbesondere dem Leitfaden des Bundes kommt dabei erhebliche Steuerungswirkung zu, da er aufzeigt, wie der Bundesgesetzgeber die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 6 WindBG auslegt.

1. Sonderrechtsregime § 6 WindBG

   Bei Vorhaben, auf die § 6 WindBG angewendet wird, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Die Norm regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

   Es war nicht die Intention des Gesetzgebers bei Schaffung des § 6 WindBG, die Prüfung des Artenschutzes gänzlich entfallen zu lassen. Der Gesetzgeber hat mit § 6 WindBG vielmehr einen artenschutzrechtlichen Ausnahmetatbestand geschaffen (Sonderrechtsregime). Denn auch wenn ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen würde (weil keine geeigneten oder verhältnismäßigen Maßnahmen ersichtlich sind) oder überhaupt nicht festgestellt werden kann, ob ein artenschutzrechtliches Verbot ausgelöst würde (weil keine geeigneten Daten vorliegen), ist die Genehmigung nicht zu versagen, sondern ein jährlich seitens des Betreibers zu zahlender Geldbetrag festzulegen. Das bedeutet, dass das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von Windenergieanlagen in Windenergie-Vorranggebieten im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime nicht mehr entgegenstehen kann (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9).

   Dies ist Folge der gesetzgeberischen Entscheidung, dass der Ausbau der Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG) und der öffentlichen Sicherheit dient. Zudem wurden innerhalb von Windenergie-Vorranggebieten die wesentlichen Aspekte der Umweltverträglichkeit und insbesondere windenergiesensibler Arten bereits auf Ebene der

Regionalplanung bei der Ausweisung der Gebiete berücksichtigt (vgl. HMUKLV-Erlass S. 20).

2. Prüfung im Einzelnen

Nach § 6 WindBG ist zunächst zu prüfen, ob für die zu prüfenden europäisch geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäisch geschützten Vogelarten überhaupt Daten vorhanden sind, die den gesetzlichen Anforderungen in § 6 Abs.1 Satz 3 WindBG entsprechen.

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch die Antragstellerin oder die zuständige Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung i. H. v. 3000 € / MW / Jahr für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG). Im Übrigen ist eine Zahlung i. H. v. 450 € / MW / Jahr festzuschreiben.

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt sie auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob durch geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen die negativen Auswirkungen auf die betroffenen Arten reduziert werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse); die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Wie oben dargelegt kann das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen.

a) <u>Vorhandene Daten i.S.v. § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG</u>

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG hat die Behörde bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen ausschließlich auf vorhandene Daten zurückzugreifen. Diese Daten müssen außerdem aktuell und ausreichend räumlich genau sein. Ausnahmen davon gelten nur für den Schutz von Fledermäusen vor Tötung und Verletzung durch den Betrieb der WEA (§ 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG) und für Standard-Minderungsmaßnahmen, wie die Baufeldfreimachung

außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen (vgl. BMWK-Leitfaden S.9). Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an WEA können auch dann angeordnet werden, wenn keine Daten vorhanden sind (dazu siehe unten 5.17.3. 2.b.cc.).

Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Bekannt sind der Behörde z. B. Daten aus anderen Genehmigungs- und Planungsverfahren oder solche, die der Antragsteller im laufenden Genehmigungsverfahren bereits vorgelegt hat oder freiwillig vorlegt, sowie Daten, die in behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern gespeichert sind. Dabei handelt es sich um Daten aus einschlägigen Fachdatenbanken z. B. der Naturschutzbehörden, der Landesumweltämter und der biologischen Stationen. Bei diesen Daten kann davon ausgegangen werden, dass sie nach fachlichen Standards erhoben wurden und die Qualität der Daten gesichert ist.

Vorhanden sind nach der Gesetzesbegründung Daten auch dann, wenn sie von Dritten erhoben wurden und die Behörde auf diese Daten zugreifen kann (z.B. Daten von ehrenamtlichen Naturschutzorganisationen). Bei diesen Daten muss die Behörde prüfen, ob sie nach einem hinreichenden fachlichen Standard erhoben wurden und damit ihre Qualität mit Daten aus Planungs- und Genehmigungsverfahren oder solchen in behördlichen Datenbanken oder Katastern vergleichbar ist. Ist die Qualität der Daten nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

Die Daten dürfen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag außerdem nicht älter als fünf Jahre sein. Sind sie älter als fünf Jahre oder ist das Alter der Daten nicht bekannt, sind sie nicht zu verwenden. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunktvorkommen).

Die Daten müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG außerdem eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen. Hierzu müssen die Daten räumlich so genau sein, dass sie ausreichen, um auf ihrer Grundlage Minderungsmaßnahmen anzuordnen. Die Anforderungen der räumlichen Genauigkeit richten sich nach den einschlägigen fachlichen Vorgaben für das jeweilige Zugriffsverbot. Beispielsweise muss bei der Prüfung des Tötungsverbots nach § 45b BNatSchG bei Brutvögeln im Regelfall der Ort des Brutplatzes ausreichend genau bekannt sein, um den Abstand zwischen Brutplatz und WEA zu bestimmen. Für den Rotmilan kann aufgrund der dort vorherrschenden besonderen Brutdichte bereits die Eigenschaft eines Gebiets als Dichtezentrum oder Schwerpunktvorkommen ausreichen, um Minderungsmaßnamen (wie beispielsweise eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen nach Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) anzuordnen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10).

b) <u>Anordnung von Minderungsmaßnahmen</u>

Sind geeignete Daten vorhanden, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG zu prüfen, ob zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 BNatSchG Minderungsmaßnahmen anzuordnen sind. Die Genehmigungsbehörde ordnet Minderungsmaßnahmen an, wenn auf Grundlage der vorhandenen Daten ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist.

aa) <u>Verstoß gegen Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG</u>

Im Rahmen der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch den Betrieb der WEA für kollisionsgefährdete Brutvögel kann § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sinngemäß angewendet werden. Die Liste der dort genannten kollisionsgefährdeten Brutvögel ist für Einzelbrutplätze abschließend. Diese Eingrenzung folgt aus der gesetzgeberischen Wertungsentscheidung, dass die Mortalitätsgefährdung der dort nicht genannten Brutvogelarten als gering zu bewerten ist und diese Arten daher keiner Prüfung im Einzelfall bedürfen. Der Gesetzgeber hat damit die vom Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14 vom 23. Oktober 2018 geforderte Maßstabsbildung zur rechtlichen Einordnung des fachwissenschaftlichen Erkenntnisstandes umgesetzt. Liegt der Brutplatz eines kollisionsgefährdeten Brutvogels in dem Bereich zur Prüfung nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG, gelten die Regelvermutungen des § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG. Liegt die WEA im Nahbereich, liegt immer eine signifikante Risikoerhöhung vor, die nicht widerlegt werden kann. Liegt sie im zentralen Prüfbereich, bestehen in der Regel Anhaltspunkte, dass eine signifikante Risikoerhöhung vorliegt. Die Vermutung kann der Antragsteller durch freiwillige Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, welcher eine Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse inkludiert, widerlegen. Liegt die WEA im erweiterten Prüfbereich, liegt in der Regel keine signifikante Risikoerhöhung vor, es sei denn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht. Die Behörde hat insofern darzulegen, dass aufgrund fachlich nachvollziehbarer begründeter Indizien ernstliche Anhaltspunkte für eine deutliche Erhöhung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit vorliegen. Diese Anhaltspunkte kann der Antragsteller wiederum durch eine freiwillige Habitatpotenzialanalyse oder eine Raumnutzungsanalyse widerlegen. Außerhalb des erweiterten Prüfbereichs liegt nie eine signifikante Risikoerhöhung vor.

Für die Prüfung des Störungs- und Beschädigungsverbots durch betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen sowie möglicher Verstöße gegen die Zugriffsverbote in der Errichtungsphase ist analog § 44 BNatSchG heranzuziehen. Die Maßstabsbildung erfolgt nach den aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in den Ländern vorhandenen Länderleitfäden (vorliegend: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Stand: Mai 2011), kurz: Artenschutzleitfaden, sowie der VwV 2020 und der dort anzuwendenden fachwissenschaftlichen Erkenntnisse.

Kommt die Genehmigungsbehörde auf Grundlage vollständig vorhandener Daten zu den Artenvorkommen zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen die Zugriffverbote sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage zu erwarten ist und daher keine Minderungsmaßnahmen erforderlich sind, ist die WEA – vorbehaltlich des Vorliegens aller übrigen Genehmigungsvoraussetzungen – ohne Minderungsmaßnahmen und ohne Zahlung in Artenhilfsprogramme zu genehmigen.

bb) Geeignete Minderungsmaßnahmen

Ergeben die vorhandenen Daten, dass ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot zu erwarten ist, ist zu prüfen, welche Schutzmaßnahmen geeignet und verhältnismäßig sind, um diesen Verstoß möglichst zu vermeiden. Die geforderten Schutzmaßnahmen müssen dabei zumindest den Wirkungsgrad von Minderungsmaßnahmen erreichen. Das bedeutet, dass eine vollständige Absenkung des Tötungsrisikos unter die Signifikanzschwelle keine zwingende Anforderung mehr dafür ist, dass eine Schutzmaßnahme festgeschrieben werden darf. Eine evident positive Wirkung der Maßnahme genügt vielmehr.

Minderungsmaßnahmen sind geeignet, wenn ihre Wirksamkeit für die jeweilige Art fachlich anerkannt ist und sie verfügbar sind. Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme anzuordnen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln sind insbesondere artspezifische Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG fachlich anerkannte Minderungsmaßnahmen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG. Dabei sind die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG auch im Nahbereich anzuordnen. Zwar hat der Gesetzgeber durch die nicht widerlegbare Vermutung des § 45b Absatz 2 BNatSchG zum Ausdruck gebracht, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in diesem Bereich stets besteht. Dieses Risiko kann aber durch die Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG zumindest im Sinne der Vorschrift gemindert werden (vgl. BMWK-Leitfaden S. 12).

Liegt die WEA im zentralen oder erweiterten Prüfbereich eines kollisionsgefährdeten Brutvogels und wird eine signifikante Risikoerhöhung (im erweiterten Prüfbereich ausnahmsweise) vermutet und nicht widerlegt, so kann die Risikoerhöhung durch Minderungsmaßnahmen gemindert werden. Werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist entsprechend § 45b Absatz 3 Nummer 2 BNatSchG für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird und Minderungsmaßnahmen damit wirksam sind.

Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist auf die hessischen Regelungen (insbesondere Anlage 3 und 8 der VwV 2020 und Artenschutzleitfaden), sowie den allgemeinen fachlichen Erkenntnisstand zurückzugreifen. Um baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu vermeiden, kommt als Minderungsmaßnahme in der Errichtungsphase im Einzelfall insbesondere die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung in Betracht anstatt einer Bauzeitenbeschränkung, da dies dem Beschleunigungszweck der EU-NotfallVO dient (vgl. BMWK-Leitfaden S.12).

Für alle übrigen EU-rechtlich geschützten Arten ist hinsichtlich der geeigneten Schutz/Minderungsmaßnahmen ebenfalls auf die in Hessen gültigen einschlägigen Erlasse und Leitfäden in der jeweils gültigen Fassung zurückzugreifen:

- Gemeinsamer Erlass (Hessen): Neuregelungen zur Beschleunigung des Windenergieausbaus (Stand: November 2023)
- Gemeinsamer Runderlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift (VwV) „Naturschutz/Windenergie“ (VwV 2020)

Soweit geeignete Maßnahmen nicht verfügbar sind, wird dieser Konflikt durch Anordnung einer Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG aufgelöst. Da auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ein individuenschutzbezogener Ansatz nur noch weitest möglich erfolgt, im Übrigen aber der Ausbau der Erneuerbaren Energien forciert werden muss und gleichsam der Artenschutz im Blickfeld der Europäischen Kommission stand, führt § 6 WindBG auf Grundlage der EU-Notfallverordnung zu einem populationsbezogen wirkenden Ausgleich mittels Ausgleichszahlungen, die in artstützende Maßnahmen investiert werden, vgl. Art. 3 Abs. 2 der EU-Notfallverordnung.

cc) Geeignete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen

Für Fledermäuse trifft § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Sonderregelung dahingehend, dass Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG auch dann anzuordnen sind, wenn keine Daten über ihr Vorkommen vorhanden sind. Denn zur Bewertung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen liegen in der Regel vor Errichtung der WEA keine Daten vor, so dass nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG ansonsten keine Minderungsmaßnahmen ergriffen werden könnten. Zweck der Regelung ist damit, auch bei Anwendung des § 6 WindBG, einen vorhabenbezogenen Schutz von Fledermäusen umzusetzen.

Nach Satz 4 hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen „insbesondere in Form einer Abregelung“ der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Der Umfang der Abschaltung richtet sich nach Anlage 6 der VwV 2020.

Werden pauschale Abschaltzeiten auf Grundlage eines Worst-Case-Szenarios angeordnet, hat der Antragsteller die Möglichkeit, die Abschaltzeiten durch eine zweijährige akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich (Gondelmonitoring) anzupassen.

dd) Verhältnismäßigkeit von Minderungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen nach § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG insgesamt verhältnismäßig sein.

Soweit der Betrieb einer WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen auszugehen, wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG nicht überschritten wird. Nach § 45b Absatz 6 Satz 2 BNatSchG gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des EEG von 90 Prozent oder mehr oder
2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Zumutbarkeit berechnet sich konkret nach Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA, nicht artspezifisch (siehe HMUKLV-Erlass S. 26). Dabei werden Investitionskosten für Schutzmaßnahmen ab 17.000 EUR/MW angerechnet.

Soweit zusätzlich Minderungsmaßnahmen für die Errichtung einer WEA und die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 BNatSchG erforderlich sind, ist nach der Gesetzesbegründung zu § 6 WindBG auf die 6 bzw. 8 Prozent ein Aufschlag in der Größenordnung von 600 EUR/MW/Jahr vorzunehmen (vgl. BT-Drs. 20/5830, S. 49). Da in der Regel auch Minderungsmaßnahmen in der Errichtungsphase hinzukommen werden, ist regelmäßig zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle ein Gesamtbudget zu bilden.

Umrechnungen des Zuschlags von 600 EUR/MW/Jahr ergeben bei ertragsschwachen bis -starken Projekten für moderne WEA eine Spanne von ca. 0,2 bis 0,4 Prozent des Ertrags, so dass für die Bewertung nach § 6 WindBG eine Gesamt-Zumutbarkeitsschwelle von 6,3 Prozent bzw. 8,3 Prozent anzusetzen ist. Eine vorhabenspezifische Berechnung ist nicht erfor-

derlich, da weder im Gesetz noch in der Begründung ein genauer Wert angegeben ist, sondern eine Größenordnung. Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen sind zusammenzurechnen und auf die Zumutbarkeitsschwelle anzurechnen, sofern sie zusammen mehr als 17.000 EUR/MW betragen.

Sind Daten für alle Arten verfügbar, um sowohl hinsichtlich der Errichtung als auch des Betriebs der Anlage über die Frage der artenschutzrechtlichen Verbotsverletzung zu entscheiden, und können alle Minderungsmaßnahmen als verhältnismäßig eingestuft werden, so ist darüber hinaus keine Artenschutzabgabe erforderlich.

Die zur Berechnung der Zumutbarkeit erforderlichen Daten, die Anlage 2 nicht bereits als Konstanten definiert, sind vom Vorhabenträger mit dem Genehmigungsantrag zusammen in einem Ertragswertgutachten vorzulegen. Sofern kein Ertragswertgutachten durch den Antragsteller vorgelegt wird, kann die Behörde anhand allgemeiner Erfahrungswerte sowie der vorhandenen qualifizierten Tools zur Ertragsprognose überschlägig den zu erwartenden Ertrag abschätzen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 26 f.).

Überschreiten die geeigneten Minderungsmaßnahmen die Zumutbarkeitsschwelle, hat die zuständige Behörde anhand einer Maßnahmenpriorisierung zu entscheiden, welche Minderungsmaßnahmen bis zur Grenze der Zumutbarkeitsschwelle angeordnet werden. Anstatt der weiteren Minderungsmaßnahmen ist eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Entsprechend § 45b Absatz 6 Satz 5 BNatSchG können Minderungsmaßnahmen, die als unzumutbar gelten, nur auf Verlangen des Antragstellers angeordnet werden.

Die zuständige Behörde hat die verschiedenen geeigneten Minderungsmaßnahmen untereinander zu gewichten und die wirksamsten Maßnahmen zu priorisieren. Bei mehreren betroffenen Arten ist der Erhaltungszustand der Arten zu berücksichtigen. Dabei kann auf den bundes-, landesweiten oder lokalen Erhaltungszustand abgestellt werden. Maßnahmen zugunsten von stark gefährdeten Arten und Arten mit einem negativen Entwicklungstrend sind vorrangig zu ergreifen. Maßnahmen, die für mehrere Arten wirksam sind, können priorisiert werden. Auch bei Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG kann die zuständige Behörde sich im Ausnahmefall gegen eine Anordnung entscheiden. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere bei einer gleichzeitigen Betroffenheit stark gefährdeter Arten gegeben sein. Entscheidet sich die zuständige Behörde ausnahmsweise gegen Abschaltungen für Fledermäuse, weil eine andere nachweislich geeignete und verhältnismäßige Maßnahme zugunsten einer stark gefährdeten Art priorisiert wurde, ist auch ein Gondelmonitoring nicht anzuordnen.

Ein Maßnahmenpaket aus Fledermausabschaltung, landwirtschaftlicher oder begrenzter phänologiebedingter Abschaltung für kollisionsgefährdete Brutvögel und ökologischer Baubegleitung kann in der Regel als verhältnismäßig eingestuft werden.

Soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang verfügbar sind, hat die Genehmigungsbehörde – neben den verfügbaren verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen – eine Zahlung in Artenhilfsprogramme anzuordnen.

c) Zahlung in Artenhilfsprogramme

Nach § 6 Absatz 1 Satz 5 WindBG hat der Antragsteller eine Zahlung in Geld zu leisten, soweit geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind.

Die Zahlung ist nach den Vorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 6 bis 8 WindBG mit der Genehmigung für die Dauer des Betriebs als jährlich zu leistendem Betrag festzusetzen, welche erstmalig nach Inbetriebnahme der WEA fällig wird. Die zuständige Behörde kann aber bereits vor Erlass einer Verordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 11 WindBG die jährlich zu leistenden Beträge anhand der Bemessungsvorgaben in § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG festlegen (vgl. BT-Drs. 20/5830 S. 49).

Die Höhe der Zahlungen bestimmt sich nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG.

Danach ist eine Zahlung in Höhe von 450 Euro/MW/Jahr (Nr. 1 Alternative 1) festzusetzen, sobald das festzulegende Maßnahmenkonzept eine Abschaltung für Vögel enthält, wobei hier nicht nur Abschaltmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG, sondern auch allgemein Abschaltungen zum Schutz von Vögeln vor allen weiteren Verbotsverstößen umfasst sind. Der reduzierte Betrag ist unabhängig davon, in welchem Umfang Abregelungen für Vögel angeordnet werden oder welche und wie viele Arten betroffen sind. Abschaltungen zum Schutz von Fledermäusen sind hingegen nicht erfasst, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass sie aufgrund der Sonderregel des § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG regelmäßig angeordnet werden. Ihre alleinige Anordnung soll noch nicht zu dem reduzierten Betrag führen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 7 Nr. 1 Alternative 2 WindBG ist der reduzierte Betrag auch dann anzuordnen, wenn die Summe der Investitionskosten für Schutzmaßnahmen 17.000 EUR/MW überschreitet. Schutzmaßnahmen in diesem Sinne sind dabei nicht nur die in Anlage 1 zum BNatSchG genannten Maßnahmen, sondern sämtliche im Rahmen des § 6 WindBG in Betracht kommenden Maßnahmen (vgl. HMUKLV-Erlass S. 28).

In allen anderen Fällen hat die Genehmigungsbehörde 3.000 EUR/MW/Jahr anzuordnen. Dies umfasst vor allem den Fall, dass keine Daten vorhanden sind, auf deren Grundlage über das Vorliegen von Verbotsverstößen entschieden werden kann, und somit weder Abschaltmaßnahmen für Vögel angeordnet werden können, noch Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 EUR/MW liegen, und daher lediglich Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse ergriffen werden. Es kann aber auch vorkommen, dass keine Minderungsmaßnahmen verfügbar sind oder Minderungsmaßnahmen unverhältnismäßig sind und sich die Behörde gegen eine Anordnung von Abschaltungen für Vögel und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW überschreiten, entschieden hat.

Neben den 3.000 EUR/MW/Jahr kann die Behörde also nur Abschaltmaßnahmen für Fledermäuse und Minderungsmaßnahmen, deren Investitionskosten 17.000 EUR/MW nicht überschreiten, anordnen.

Die Zahlung ist von dem Betreiber der Windenergieanlage als zweckgebundene Abgabe an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu leisten. Die Gelder werden vom Bund verwaltet und fließen in Maßnahmen für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht und die der Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes der durch den Betrieb von Windenergieanlagen betroffenen Arten dienen.

d) <u>Keine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung</u>

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist auch bei unvermeidbarer Realisierung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit § 45b Absatz 8

und 9 BNatSchG nicht erforderlich, um den artenschutzrechtlichen Konflikt aufzulösen. Die Auflösung erfolgt mittels Ausgleichszahlung (s.o.).

e) Durchführung der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung

Die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung findet im Geschäftsbereich des Regierungspräsidiums Gießen anhand eines eigenständig entwickelten Werkzeuges („Tool zur Prüfung der Voraussetzungen des § 6 WindBG im artenschutzrechtlichen Sonderrechtsregime“ (kurz: Tool) Anwendung. Das Tool setzt dabei die mathematischen Vorgaben der Anlage 1 Abschnitt 1 und 2 sowie Anlage 2 zu § 45 b und d des BNatSchG um und erleichtert die Nachvollziehbarkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung in Bezug auf die Entscheidung des besonderen Artenschutzes für die zu genehmigenden WEA, welche im Folgenden dargestellt wird. Die Anlagen T-WEA 1, T-WEA 2 und T-WEA 3 A bis H der Fachbehörde (ONB) werden zum Gegenstand des Genehmigungsverfahrens gemacht. Es erfolgte für jede beantrage WEA eine gesonderte modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung mithilfe des Tools.

5.17.4 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 1

a) Anlage T-WEA 1 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.17.3 Nr. 2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben, Ziffer 4.2 Festlegung der Verfahrensart).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 1, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 29.09.2023 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste keine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Nachreichungen nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt wurden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 1 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 1 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind.

Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 04.03.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.17.3 Nr. 1.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel bis T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.17.3 Nr. 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 1 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 1 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Zeilen 6 bis 15 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 1 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Weißstorch

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Wespenbussard und Weißstorch im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 1 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für keine der Arten mit einer erhöhen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umfeld der WEA zu rechnen ist.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 1 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach sind keine Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

d) Anlage T-WEA 1 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 1 D_Störungstatbestand_bes. Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 1, dass für die Waldschnepfe der Störungstatbestand ausgeschlossen werden kann, da diese Art im Umfeld der WEA genügend Lebensräume zum Ausweichen finden kann.

e) Anlage T-WEA 1 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 1 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 1 E_Verbotstatbestände_plan. Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 1, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Grauspecht
- Grünspecht
- Hohltaube
- Schwarzspecht

- Waldlaubsänger
- Weidenmeise
- Waldschnepfe
- Haselmaus
- Wildkatze
- Fitis
- Haubenmeise
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Tannenmeise
- Wintergoldhähnchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Anbringen von Nisthilfen
- Vergrämungsmaßnahmen

f) Anlage T-WEA 1 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 1 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB).

und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool" ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gemäß Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 14.3.1.1)
- Zeitliche Beschränkung des Baubetriebs (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung 14.1.7)
- Baumhöhlenkontrolle (Maßnahme V2; siehe Nebenbestimmung 14.3.1.7)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen und Unterhalten von Fledermauskästen (Maßnahme $A_{CEF}2$; siehe Nebenbestimmung 14.3.1.3)

g) <u>Anlage T-WEA 1 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG</u>

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 1 finanzielle Belastungen bis zu **1.217.185,25 €** (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung

dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 1 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 1 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA 1 ergibt sich ein Anteil von **2,50 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 1 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **386.110,02 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.217.185,25 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 1 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 1 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr.

Anlage T-WEA 1 H_Zahlung &_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 1 wurde ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Dadurch werden die Zugriffsverbote für die betroffenen Arten wirksam gemindert. Damit muss der Vorhabenträger keine Zahlung leisten (siehe Anlage T-WEA 1 A_Checkliste, Spalte C Zeile 13).

5.17.5 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 2

a) Anlage T-WEA 2 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 2 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.17.3 Nr. 2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben, Ziffer 4.2 Festlegung der Verfahrensart).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 2, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 29.09.2023 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 2 A_Checkliste keine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller im Rahmen der Nachreichungen nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt wurden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 2 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 2 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 04.03.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.17.3 Nr. 1.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel bis T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.17.3 Nr. 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 2 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 2 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Zeilen 6 bis 15 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 2 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Weißstorch

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Wespenbussard und Weißstorch im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 2 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für keine der Arten mit einer erhöhen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umfeld der WEA zu rechnen ist.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 2 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach sind keine Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

d) Anlage T-WEA 2 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 2 D_Störungstatbestand_bes. Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 2, dass für die Waldschnepfe der Störungstatbestand ausgeschlossen werden kann, da diese Art im Umfeld der WEA genügend Lebensräume zum Ausweichen finden kann.

e) Anlage T-WEA 2 E: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Für die WEA 2 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 2 E_Verbotstatbestände_plan. Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 2, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Grauspecht
- Grünspecht
- Hohltaube
- Schwarzspecht
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe
- Haselmaus
- Wildkatze
- Fitis
- Haubenmeise
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Tannenmeise
- Wintergoldhähnchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Anbringen von Nisthilfen
- Vergrämungsmaßnahmen

f) <u>Anlage T-WEA 2 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020</u>

Anlage T-WEA 2 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gemäß Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus

- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (siehe Nebenbestimmung 14.3.2.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 14.3.2.1)
- Zeitliche Beschränkung des Baubetriebs (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung 14.1.7)
- Baumhöhlenkontrolle (Maßnahme V2; siehe Nebenbestimmung 14.3.2.6)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

g) Anlage T-WEA 2 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 2 finanzielle Belastungen bis zu **1.217.185,25 €** (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 2 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 2 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 2 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA 1 ergibt sich ein Anteil von **2,50 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 1 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 2 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **386.110,02 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.217.185,25 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 2 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 1 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr.

Anlage T-WEA 2 H_Zahlung &_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 2 wurde ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Dadurch werden die Zugriffsverbote für die betroffenen Arten wirksam gemindert. Damit muss der Vorhabenträger keine Zahlung leisten (siehe Anlage T-WEA 2 A_Checkliste, Spalte C Zeile 13).

5.17.6 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung: WEA 3

a) Anlage T-WEA 3 A: Checkliste und Grunddatenerfassung

Die in Anlage T-WEA 3 A_Checkliste des Tools durch die Fachbehörde (ONB) ausgefüllte Checkliste dient der Validierung der Datengrundlage. Es wird sichergestellt, dass alle für die Durchführung der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 6 WindBG zu Grunde zu legenden Daten erfasst sind. Das Tool orientiert sich dabei an den gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert durch den BMWK-Leitfaden sowie den HMUKLV-Erlass (siehe oben unter 5.17.3 Nr. 2).

Zunächst erfolgte die Angabe, dass im vorliegenden Fall alle Voraussetzungen geprüft und die Anwendbarkeit von § 6 WindBG von der Genehmigungsbehörde bestätigt wurde (siehe oben, Ziffer 4.2 Festlegung der Verfahrensart).

Sodann erfolgte die Darstellung der Werte zur Ertragsprognose, welche insbesondere für die Berechnung der Zumutbarkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. § 45b Abs. 6 Satz 2 BNatSchG erforderlich sind (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.b.dd.). Die Eintragung der aufgeführten Werte in der Tabelle „Ertragsgutachten“ erfolgte auf Grundlage der Standortgüte- und Verlustberechnungen für Minderungsmaßnahmen für die WEA 3, welche vom Antragsteller mit den Nachreichungen am 29.09.2023 (Ertragsdaten WEA) freiwillig vorgelegt wurden.

Auf die dort eingetragenen Werte wird im Folgenden Bezug genommen.

Außerdem erfolgt in Anlage T-WEA 3 A_Checkliste keine Aufführung der Investitionskosten für Minderungsmaßnahmen. Eine Kostenschätzung wurde vom Antragsteller im Rahmen der

Nachreichungen nicht vorgelegt. Unter Investitionskosten sind finanzielle Mittel zu verstehen, die in eine Sachanlage fließen und einmalig anfallen (z.B. fixe Kosten für die Anschaffung oder Installation von Schutztechniken).

Zuletzt wurden vom Antragsteller freiwillig vorgelegte zusätzliche Unterlagen aufgeführt (T-WEA 3 A_Checkliste).

b) Anlage T-WEA 3 B: Datenverzeichnis

Die Obere Naturschutzbehörde hat eine Datenrecherche durchgeführt, um zu ermitteln, welche Daten zum besonderen Artenschutz im Sinne des § 6 WindBG bei ihr vorhanden sind. Hinsichtlich des Erfassungsergebnisses wird auf den Aktenvermerk „Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG vom 04.03.2025“ verwiesen, welcher zum Bestandteil der Verfahrensakte gemacht und bei Genehmigungserteilung berücksichtigt wurde.

Der unter 5.17.3 Nr. 1.a. dargestellte Maßstab für die „vorhandenen Daten“ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG war Grundlage für die Erstellung des Datenverzeichnisses in Anlage T-WEA 3 B_Datenverzeichnis. Die Tabelle bildet ab, was vom Gesetzgeber für die Beurteilung, ob geeignete Daten für die Anordnung von Schutzmaßnahmen vorliegen, vorausgesetzt wird (siehe oben 5.17.3 Nr. 2.a.). Dies sind insbesondere die Art der Datenquelle (Spalte D), das Datum der Datenquelle (Spalte F) sowie die Einordnung, ob die Daten aktuell und fachlich geeignet sind (Spalten G und H). Aufgeführt sind diejenigen Daten, die im Rahmen der Erfassung im Vermerk Datenrecherche § 6 WindBG als potentiell relevant bewertet wurden und denen aus diesem Grund eine Daten-ID zugewiesen wurde, welche sich im Tool in Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel, Spalte B wiederfindet.

Die Daten wurden sodann hinsichtlich Aktualität und fachlicher Eignung überprüft.

Das Datum der Datenquelle entspricht lediglich dem aktuellsten Bearbeitungsstand der jeweiligen Datenquelle. Es lässt sich über dieses Datum aber noch keine Aussage zur Aktualität der in der Datenquelle enthaltenen Artdaten oder anderen Teildaten treffen. Das Datum der jeweiligen Art wird in den Anlagen T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel bis T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermaus, jeweils in den Spalten C und D geprüft.

Bei dem Datum der Daten handelt es sich nach dem gesetzgeberischen Willen um eine taggenaue Frist; maßgeblich für den Fristbeginn ist insoweit das jeweilige Erfassungsdatum (vgl. BMWK-Leitfaden S. 10). Ausgehend vom Erfassungsdatum der jeweiligen Art wird berechnet, ob der vom Gesetzgeber in § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorgegebene zeitliche Rahmen von fünf Jahren noch eingehalten wird oder nicht (Spalte G). Die Berechnung der Frist richtet sich dabei nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 31 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 222 der Zivilprozessordnung i. V. m. §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Soweit nur Teildaten aus einer Erfassungsquelle hinreichend aktuell waren (bspw. können Brutplatzdaten einzelner Individuen noch zeitlich aktuell sein, wohingegen Teiluntersuchungen wie eine Raumnutzungsanalyse aus demselben Datencluster aufgrund eines Überschreitens der 5-Jahresfrist nicht mehr verwendbar sind) wurde dies im Rahmen der Prüfung berücksichtigt. Den Teildaten wurde im Datenverzeichnis der Anlage T-WEA 3 B_Datenverzeichnis eine eigene ID zugewiesen, auch wenn diese bspw. aus einem Fachgutachten herrühren (Beispiel: Gutachten G enthält: Standorte Brutplatz Rotmilan - ID X, RNA Rotmilan - ID Y).

Das Ergebnis der Prüfung ist der Anlage zu entnehmen.

Die Einordnung der fachlichen Geeignetheit (Spalte H) erfolgt unter Zugrundelegung der oben bereits erläuterten Maßstäbe (siehe 5.17.3 Nr. 2.a).

Die hier vorhandenen Daten wurden nach fachlichen Standards erhoben, sodass damit die Qualität der Daten gesichert ist. Da vorliegend auf Daten aus den in Anlage T-WEA 3 B_Datenverzeichnis genannten Gutachten zurückgegriffen wurde, welche den allgemeinen fachlichen Standards entsprechen ist nach der Regelvermutung des Gesetzgebers davon auszugehen, dass sie fachlichen Standards genügen und die nötige Qualität besitzen (vgl. BMWK-Leitfaden S. 9 f.). Anhaltspunkte dafür, von dieser Regelvermutung abzuweichen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Anlage T-WEA 3 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Auf Grundlage der in Anlage T-WEA 3 B_Datenverzeichnis aufgeführten vorhandenen Daten hatte die Obere Naturschutzbehörde zunächst zu prüfen, ob ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG zu erwarten ist (siehe oben).

Dabei bildet Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel die Grundlage für den Teilbereich der Prüfung, ob ein betriebsbedingtes signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG zu erwarten ist und welche Maßnahmen geeignet sind, um dieses Risiko durch den Betrieb der WEA zu vermindern. Da hierbei die Regelungen des § 45b Absatz 2 bis 5 i. V. m. Anlage 1 BNatSchG angewendet werden (siehe oben), bildet Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Spalte A nur diejenigen Arten nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG ab, für die ausweislich der vorhandenen Daten ein Horststandort/Revierzentrum nachweisbar ist. Andere Arten, für die keine geeigneten Daten vorhanden sind, werden in der Tabelle nicht aufgeführt.

Neben der Einordnung, ob die Daten zu den betreffenden Arten fachlich geeignet und räumlich präzise sind, erfolgte weiterhin in Spalte J die genaue Angabe des Standortes des Brutplatzes bzw. Revierzentrums zur WEA sowie darauf beruhend in Spalte K, in welchem Prüfbereich im Sinne des § 45b Abs. 2 – 4 BNatSchG der Horststandort/das Revierzentrum sich befindet.

Das Tool bildet in den Spalten K und L die Absätze 2 bis 4 des § 45b BNatSchG ab und veranschaulicht deren Prüfung. Es überträgt die rechtlichen Folgen der Annahme von dem jeweils einschlägigen Prüfbereich und zeigte dem Bearbeiter die zulässigen Bewertungs- und Handlungsoptionen an, aus denen dieser die fachlich korrekte ausgewählt hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen kollisionsgefährdeten Brutvogelart nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG konnte eine Einordnung in die entsprechenden Prüfbereiche vorgenommen werden und je nach Lage des Brutplatzes der einschlägige ausgewählt werden.

Je nach Betroffenheit des jeweiligen Prüfbereichs konnte dann die Bewertung erfolgen, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht oder nicht oder ob dies nur der Fall ist, wenn die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Einzelindividuen der betroffenen Art erhöht ist (Spalte L). In Spalte M wird sodann das Ergebnis eingetragen, ob und unter welchen Voraussetzungen Minderungsmaßnahmen zu prüfen sind.

Daran anschließend erfolgte in einer weiteren Tabelle die Eingabe des Ergebnisses der von der Behörde zu prüfenden Aufenthaltswahrscheinlichkeit und der ihr zugrundeliegenden Daten (Spalten O bis R). Sodann gab das Tool in einer weiteren Tabelle in Bezug auf jede nachweisbare kollisionsgefährdete Art dem Bearbeiter die Möglichkeit, eine nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte, fachlich anerkannte Schutzmaßnahme im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG auszuwählen sowie die in diesem Zusammenhang nötigen Daten

hinsichtlich Windgeschwindigkeit und die Dauer der Abschaltung einzutragen (Spalten T bis W). Hierbei sind alle Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 als geeignete Maßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel nach Anlage 1 Abschnitt 1 anzusehen (Regelvermutung).

Darüber hinaus kommt in Hessen auch die Anordnung einer windabhängigen Abschaltung zur Minimierung betriebsbedingter Risiken in Betracht. Zwar führt Anlage 1 Abschnitt 1 des BNatSchG diese Schutzmaßnahme nicht explizit auf, jedoch wird aus der Formulierung „insbesondere“ deutlich, dass die dort aufgeführten Schutzmaßnahmen nicht abschließend sind. Insoweit wird auf Kapitel 7.2 der VwV 2020 verwiesen, der auch die Maßnahme der windabhängigen Abschaltung aus fachlichen Gründen als ebenso geeignet und gleichwertig ansieht (vgl. HMUKLV-Erlass).

Neben der WEA-Abschaltung können auch weitere Minderungsmaßnahmen festgesetzt werden, wenn diese zu einem weiterführenden Schutz der betroffenen Art erforderlich sind und sich diese aus den durch die der Behörde vorliegenden Unterlagen fachlich herleiten lassen. Im Fall von vom Antragsteller freiwillig in das Genehmigungsverfahren eingebrachten Flächenmaßnahmen können diese nur angeordnet werden, wenn der Antragsteller bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahren die Flächenverfügbarkeit nachgewiesen hat (Spalten Y und Z).

Wie aus Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel Zeilen 6 bis 15 ersichtlich, konnten für die hier beantragte WEA 3 aufgrund der vorhandenen Daten und unter Berücksichtigung der Aktualität der Daten folgende kollisionsgefährdete Arten nachgewiesen werden:

- Rotmilan
- Wespenbussard
- Weißstorch

Aufgrund der Vorkommen der Arten Rotmilan, Wespenbussard und Weißstorch im gemäß Anlage 1 BNatSchG definierten erweiterten Prüfbereich war für diese Arten eine Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Bereich der WEA 3 notwendig.

Minderungsmaßnahmen sind dabei bei Feststellung einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit festzusetzen.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass für keine der Arten mit einer erhöhen Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Umfeld der WEA zu rechnen ist.

Wie bereits oben unter 5.17.3 Nr. 2 dargelegt, ist hinsichtlich der Anordnung von Minderungsmaßnahmen zwischen den einzelnen Prüfbereichen zu unterscheiden. In Anlage T-WEA 3 C_Tötungstatbestand_koll. Vögel kann die Prüfung anhand der Prüfbereiche für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Vogelarten (Spalte A) mit Hilfe der Spalten K, L und M nachvollzogen werden.

Demnach sind keine Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

d) Anlage T-WEA 3 C: Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Sofern aktuelle und fachlich geeignete Daten im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG vorhanden sind, ist innerhalb der modifizierten artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls zu prüfen, ob der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfüllt ist. Ausweislich des Leitfadens des BMWK (vgl. S. 12) sowie des Hessischen Erlasses ist bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Störungen bzw. dem Verlust von Fortpflanzungs-

und Ruhestätten auf die jeweils fachwissenschaftlich etablierten Maßnahmen, in Hessen insbesondere auf die Anlagen 3 und 8 der VwV 2020 (vgl. S. 25 Erlass-HMUKLV), zurückzugreifen.

Anlage T-WEA 3 D_Störungstatbestand_bes. Vögel bildet die Prüfung von betriebs-, anlagen- und baubedingten Auslösungen des Störungstatbestandes ab.

Danach ergibt sich für die beantragte WEA 3, dass für die Waldschnepfe der Störungstatbestand ausgeschlossen werden kann, da diese Art im Umfeld der WEA genügend Lebensräume zum Ausweichen finden kann.

e) Anlage T-WEA 3 D: Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Für die WEA 3 konnten aufgrund vorhandener Daten die aus Anlage T-WEA 3 E_Verbotstatbestände_plan. Arten Spalte A ersichtlichen sonstigen europarechtlich geschützten Arten nachgewiesen werden. Unter Heranziehung der unter 5.17.3 Nr. 3 b dargelegten Berechnung, erfüllen die Daten hinsichtlich der im Einzelnen aufgeführten Arten die Anforderungen an die hinreichende Aktualität teilweise (siehe Spalte C und D). Gleichsam wurde geprüft, dass die Daten hinsichtlich der jeweils erfassten Einzelindividuen hinreichend fachlich geeignet und räumlich genau sind, um sie für die weitere Prüfung zu verwenden (siehe Spalte E und F).

Zudem wurden mittels des Tools die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG wie folgt abgeprüft:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte I bis N:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte I), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte J bis L) und musste hierfür eine Begründung in Spalte M eingeben. Spalte N gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte O bis V:

In Spalte O wird die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz (m) nach Gassner et al. (2010:192 ff.) durch das Tool für die ausgewählte Art wiedergegeben. Durch Eingabe des Abstands von Horst/Revierzentrum/Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich in Spalte P wurde errechnet, ob die Fluchtdistanz unterschritten und somit der Tatbestand ausgelöst wird. Darüber hinaus hat die Obere Naturschutzbehörde die Möglichkeit in Spalte Q den Tatbestand gesondert zu prüfen, dazu musste in den Spalten R bis t geprüft werden, ob der Tat bestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war. In Spalte U erfolgte die Begründung. Das Ergebnis wird in Spalte V wiedergegeben.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte W bis AB:

Die Obere Naturschutzbehörde musste entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte W). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte X bis Z). Sie hatte dann die Möglichkeit eine Begründung in Spalte AA zu geben; das Ergebnis dieser Prüfung wird in Spalte AB angezeigt.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Tatbestände wird in Spalte AC wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AE bis AG an.

Vorliegend ergibt sich im Hinblick auf die WEA 3, dass für folgende nachgewiesene Arten ein Tatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt wird und Minderungsmaßnahmen angeordnet werden:

- Grauspecht
- Grünspecht
- Hohltaube
- Schwarzspecht
- Waldlaubsänger
- Waldschnepfe
- Haselmaus
- Wildkatze
- Fitis
- Haubenmeise
- Heckenbraunelle
- Kernbeißer
- Tannenmeise
- Wintergoldhähnchen

Für diese Arten werden folgende Minderungsmaßnahmen angeordnet:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Anbringen von Nisthilfen
- Vergrämungsmaßnahmen

f) Anlage T-WEA 3 F: Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020

Anlage T-WEA 3 F_Verbotstatbestände_Fledermäuse diente als Grundlage für die Prüfung der WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV 2020 hinsichtlich der drei Tatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.

Die in Spalte A aufgeführten Arten beruhen hier auf der Behörde bekannten vorhandenen fachlich geeigneten und räumlich präzisen Daten (siehe Spalte B). Aufgrund der gesetzgeberischen Wertung sind hier immer Maßnahmen zu prüfen, unabhängig von der Datengrundlage (siehe oben).

Prüfung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG:

aa) Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) in Spalte K bis Q:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Kollisionsrisikos aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte K) entscheiden, ob das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist (Spalte L), ob der Tötungstatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte M bis O) und musste hierfür eine Begründung in Spalte P liefern. Spalte Q gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

bb) Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Spalte R bis W:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten entscheiden, ob ein Störungstatbestand eintritt (Spalte R), ob dieser bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt

einschlägig war (Spalte S bis U) und musste hierfür eine Begründung in Spalte V einfügen. Spalte W gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

cc) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) in Spalte X bis AD:

Die Obere Naturschutzbehörde musste aufgrund der Daten und unter Berücksichtigung des Risikos einer Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus Anlage 5 der VwV 2020 (Spalte X) entscheiden, ob der Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wurde (Spalte Y). Darüber hinaus musste sie prüfen, ob der Tatbestand bau-, anlagen- und/oder betriebsbedingt einschlägig war (Spalte Z bis AB). und konnte hierfür eine Begründung in Spalte AC liefern. Spalte AD gibt das Ergebnis dieser Prüfung wieder.

Das Gesamtergebnis der Prüfungen der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG wird in Spalte AE wiedergegeben. Daran schließt sich die Anordnung der Abschaltmaßnahmen in Spalte AG und der Minderungsmaßnahmen in den Spalten AJ bis AK an.

Um den Schutzstandard für Fledermäuse zu erhalten, sind, wie oben dargelegt, aufgrund der Sonderregelung nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG, der einen vorhabenbezogenen Schutz für Fledermäuse umsetzen soll, Minderungsmaßnahmen in Form von WEA-Abschaltungen grundsätzlich auch ohne vorhandene oder aktuelle Daten über ihr Vorkommen festzusetzen. Das „Tool“ ordnet auch bei fehlenden Angaben zu Daten (Spalten B bis F) jeweils automatisch eine Abschaltung an und nimmt einen Verlust in Höhe von 2,5 % gemäß Anlage 2 BNatSchG für die Zumutbarkeitsrechnung an (siehe Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit).

Da vorliegend für die in Spalte A aufgeführten Fledermausarten:

- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Mückenfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Zwergfledermaus

von einem erhöhten Tötungsrisiko gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgegangen wird, wird nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine Abschaltung der WEA nach Anlage 6, Tabelle 7 der VwV 2020 zur Minimierung des Kollisionsrisikos (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.2) im dort genannten Umfang angeordnet.

Um die Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu mindern, wurden zusätzlich folgende Maßnahmen angeordnet:

- Nachtbauverbot (siehe Nebenbestimmung 14.3.3.1)
- Zeitliche Beschränkung des Baubetriebs (Maßnahme V1; siehe Nebenbestimmung 14.1.7)
- Baumhöhlenkontrolle (Maßnahme V2; siehe Nebenbestimmung 14.3.3.7)
- Ökologische Baubegleitung (siehe Nebenbestimmung 14.1.6)

Darüber hinaus wurde noch folgende CEF-Maßnahme festgelegt:

- Anbringen und Unterhalten von Fledermauskästen (Maßnahme $A_{CEF}2$; siehe Nebenbestimmung 14.3.3.3)

g) Anlage T-WEA 3 G: Zumutbarkeit gemäß Anlage 2 zu § 45b Abs. 6 BNatSchG

Wie bereits oben dargelegt, müssen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG die als geeignet eingestuften Minderungsmaßnahmen insgesamt verhältnismäßig sein. Soweit danach der Betrieb der WEA Minderungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Anforderungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich macht, ist von der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets grundsätzlich dann auszugehen, wenn sie dem Antragsteller zumutbar sind.

Dem Antragsteller können für die WEA 3 finanzielle Belastungen bis zu **1.217.185,25 €** (Zeile 24) für eine Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren zugemutet werden. Für die Herleitung dieser Zumutbarkeitsschwelle wird auf die obigen Ausführungen verwiesen (siehe oben 5.17.3 Nr. 2 b.dd.).

Die Berechnung der Zumutbarkeit erfolgt nach den Vorgaben der Anlage 2 BNatSchG unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle artenschutzrechtlich betroffenen besonders geschützten Arten bezogen auf die WEA. Dabei wird die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung des Jahresenergieertrages der WEA im Genehmigungsverfahren geprüft. Die Berechnung bildet nicht den tatsächlichen monetären Verlust ab; stattdessen wird eine fiktive Belastung als Maßstab herangezogen.

Das Tool bildet in Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit die Vorgaben zur Berechnung der Zumutbarkeit in Anlage 2 BNatSchG ab. Die gesetzlich vorgegebene mathematische Prüfung wurde in das Tool überführt. Die zur Berechnung erforderlichen Daten wurden bereits eingangs in Anlage T-WEA 3 A_Checkliste aufgeführt und beruhen vorliegend auf dem vom Antragsteller eingereichten Ertragsgutachten, dass auf Plausibilität geprüft wurde.

Aufgrund dieser Daten erfolgte zunächst in Tabelle 2.1. anhand der gesetzlich vorgegebenen Formel die Berechnung des maximal zumutbaren monetären Verlusts über 20 Jahre.

Das T-WEA 3 G_Zumutbarkeit gibt unter Punkt 2.2 die nach Anlage 2 Nr.2.2 BNatSchG vorgegebene mathematische Formel wieder und führt alle für die Formel notwendigen Parameter auf, welche jeweils durch die Obere Naturschutzbehörde eingetragen wurden. Sodann konnte anhand der Formel der **prozentuale Anteil der Abschaltungen** errechnet werden. Bezogen auf die WEA 3 ergibt sich ein Anteil von **2,50 %** (Zeile 52).

Zuletzt erfolgte in Anlage T-WEA 3 G_Zumutbarkeit unter Punkt 2.3. aufgrund der in Anlage 2 Nr. 2.3. BNatSchG vorgegebenen Formel die Berechnung des monetären Verlusts der vorliegend angeordneten Maßnahmen. Auch hier ergeben sich die hierfür notwendigen Parameter aus dem eingereichten Ertragsgutachten, sowie aus dem vorher unter Punkt 2.2 errechneten prozentualen Anteil der Abschaltungen.

Bezogen auf die WEA 3 ist vorliegend grundsätzlich der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse nach VwV 2020 als geeignete Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Aufgrund dieser Maßnahmen ergibt sich für diese WEA eine monetäre Belastung durch die angeordneten Minderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt **386.110,02 €** (Zeile 69). Da dieser Betrag unter dem maximal zumutbaren monetären Verlust in Höhe von 1.217.185,25 € (Zeile 24) liegt, sind die anzuordnenden Maßnahmen zumutbar i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 WindBG gewesen.

h) Anlage T-WEA 3 H: Höhe der Zahlung

Die Höhe der zweckgebundenen Zahlung wurde nach den oben bereits ausgeführten Vorgaben des § 6 Abs.1 Satz 7 WindBG berechnet (siehe 5.17.3 Nr. 2.c).

Daraus ergibt sich für die WEA 3 ein Betrag in Höhe von 0 € pro Jahr.

Anlage T-WEA 3 H_Zahlung &_Zusammenfassung zeigt die festgelegte Zahlung nach § 6 Absatz 1 Satz 7 WindBG, sowie eine zusammenfassende Übersicht der angeordneten Minderungsmaßnahmen.

Für die WEA 3 wurde ein Abschaltalgorithmus für Fledermäuse angeordnet. Dadurch werden die Zugriffsverbote für die betroffenen Arten wirksam gemindert. Damit muss der Vorhabenträger keine Zahlung leisten (siehe Anlage T-WEA 3 A_Checkliste, Spalte C Zeile 13).

5.18 Forstwirtschaft / Forstrecht

5.18.1 Genehmigung der Waldrodung gemäß § 12 HWaldG

Die Realisierung der Planung der Windenergieanlagen setzt die Rodung und Umwandlung von Wald i. S. des § 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) voraus.

Die Entscheidung nach BImSchG beinhaltet die Rodungsgenehmigung nach § 12 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) für eine Gesamtfläche von 3,5878 ha (Forstrechtlicher Fachbeitrag, Stand 12.12.2024).

Diese teilt sich auf in:

WEA 1:

Stadt Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, Flur 4, Flurstück 9, und Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Gemarkung Breitenbach am Herzberg, Flur 12, Flurstück 5.

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,9437 ha

WEA 2:

Stadt Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, Flur 4, Flurstück 4/1, und Gemeinde Breitenbach am Herzberg, Gemarkung Breitenbach am Herzberg, Flur 11, Flurstück 12/7.

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 0,8775 ha

WEA 3:

Stadt Schlitz, Gemarkung Unter-Wegfurth, Flur 4, Flurstücke 4/1 und 6.

- Dauerhafte Waldrodung und Umwandlung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG von 1,7666 ha

Die unter Abschnitt II, eingeschlossene Entscheidungen, Nr. 4 dieses Bescheides ausgesprochene Genehmigung beruht hinsichtlich der dauerhaften Waldrodung und -umwandlung auf § 12 Absatz 2 Nr. 1 Hessisches Waldgesetz (HWaldG).

Die Genehmigung soll gemäß § 12 Absatz 3 HWaldG nur versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

§ 12 Abs. 3 HWaldG ist in Zusammenschau mit § 9 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) anzuwenden.

<u>Abwägung nach § 9 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 12 Abs. 3 HWaldG:</u>

§ 9 BWaldG statuiert eine Abwägungsregel, nach der spezifische forstrechtliche Interessen (Walderhalt und -ökologie, Forstwirtschaft, Waldeigentum), aber auch die Interessen der Waldeigentümer zu einem Ausgleich zu bringen sind. § 9 Abs. 1 Satz 2 BWaldG enthält mit dem forstrechtlichen Abwägungsgebot das „Zentrum der Regelung“ und nennt in Satz 3 für diese Abwägung die der Umwandlung entgegenstehenden Parameter (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats

vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). In Hessen treten neben die Regelungen des § 9 BWaldG die Regelungen des § 12 Abs. 3 HWaldG. Die Regelungen des Landesrechts und des Bundesrechts sind zum Teil deckungsgleich.

Nach § 9 Bundeswaldgesetz soll die Erteilung der Rodungs- und Waldumwandlungsgenehmigung in folgenden Fällen untersagt werde, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Nach § 12 Abs. 3 HWaldG soll die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung auch denn versagt werden, wenn:

- die Umwandlung Festsetzungen in Raumordnungsplänen widerspricht,
- Belange des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder der Landschaftspflege erheblich beeinträchtigt würden oder
- der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Vorliegend war die Abwägung wie folgt vorzunehmen:

Interesse an der Walderhaltung:

- § 12 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG:

Den Festsetzungen eines Raumordnungsplanes wird durch die Rodung des Waldes nicht widersprochen. Der Magistrat der Stadt Schlitz brachte mit dem Schreiben vom 11.08.2023 keine Einwände gegen das Vorhaben vor und erteilte das gemeindliche Einvernehmen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Breitenbach am Herzberg hat sich zu dem Vorhaben nicht geäußert.

Das Dezernat 31 des Regierungspräsidiums Gießen als die für die Raumordnungsplanung zuständige Behörde brachte mit Nachricht vom 18.07.2023 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

- § 12 Abs. 3 Nr. 2 HWaldG

Belange des Naturschutzes werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 02.06.2025 keine Hinweise dazu vor. In seiner abschließenden Stellungnahme hat die Obere Naturschutzbehörde sowohl die Eingriffsgenehmigung erteilt wie auch durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass durch die Realisierung des Vorhabens die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind.

Belange der Wasserwirtschaft werden durch die Rodung des Waldes nicht beeinträchtigt. Das Dezernat 41.1 (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) brachte mit Nachricht vom 14.07.2023 und das Dezernat 41.2 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz) mit Nachricht vom 25.07.2023 keine Hinweise dazu vor. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Belange der Landeskultur oder der Landschaftspflege werden durch die Rodung des Waldes nur teilweise beeinträchtigt. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen brachte mit Nachricht vom 04.08.2023 dazu vor, dass im beplanten Bereich der WEA 1 und 3 Relikte der historischen Kulturlandschaft in Form von Altwegen, Grenzsteinen und Terrassierungen vorhanden sind. Im nahen Umfeld der WEA 1 sind mehrere Grabhügel vorhanden. In der Eingriffsfläche der WEA 1 wird der Grenzstein GS02, am Standort WEA 3 der mögliche Grabhügel H27 bzw. in der Zufahrt zur

WEA 3 der Grenzstein GS06 von den Baumaßnahmen beeinträchtigt bzw. in ihrem Bestand bedroht. Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen stellte jedoch unter Auflagen und Bedingungen das Benehmen für die Baumaßnahme her.

Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 02.06.2025 und das Dezernat 51.1 mit Nachricht vom 21.07.2023 keine Hinweise dazu vor. Diesen schlüssigen Einordnungen schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung

- § 12 Abs. 3 Nr. 3 HWaldG i.V.m § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG

Der Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht von wesentlicher Bedeutung. Das Dezernat 53.1 (Obere Naturschutzbehörde) brachte mit Nachricht vom 02.06.2025 keine Hinweise dazu vor, bzw. erteilte die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung, welche ebenfalls Gegenstand dieses Bescheides ist. Dieser schlüssigen Einordnung schließt sich die Obere Forstbehörde an und macht sie zum Gegenstand der hiesigen Abwägungsentscheidung.

Der Wald ist für die forstwirtschaftliche Erzeugung nicht von wesentlicher Bedeutung.

Durch die Errichtung des Windparks „*Unter-Wegfurth*“ werden Waldflächen im Umfang von insgesamt rund 3,59 ha betroffen. Es handelt sich um vielfältige Mischbestände unterschiedlichen Alters. Betroffen sind sowohl Buchenbestände als auch Kiefer- Buchen-Mischbestände mit unterschiedlichen Anteilen der Mischbaubaumarten Fichte, Douglasie und Europäischer Lärche im Alter von 10 – 150 Jahren mit Vorausverjüngung verschiedener Laub- und Nadelholzbaumarten.

Auf 801 m² werden bodensaure Buchenwälder des Lebensraumtyps (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ beansprucht.

Die Bestände stocken überwiegend auf Braunerden mit Podsol-Braunerden mittlerer Ertragskraft mit geringer bis mittlerer Wasserversorgung.

Anerkannte Saatgutbestände sind durch die geplanten Rodungen nicht betroffen.

Insgesamt haben die Waldbestände eine mittlere Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung. Dabei ist jedoch auch der relativ geringe Flächenumfang der geplanten Rodungen von rund 3,59 ha zu berücksichtigen.

Erholungswald nach § 13 Abs. 6 HWaldG ist nicht betroffen.

Der Wald ist für die Erholung der Bevölkerung als Naherholungsraum von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Eine wesentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung, die die öffentlichen Interessen an der Energieerzeugung durch Windkraft überwiegen, ist aber nicht erkennbar.

<u>Zwischenergebnis:</u>

Die Regelbeispiele des § 12 Abs. 3 HWaldG und des § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG sind nicht einschlägig. Weitere gewichtige Gründe, die vorliegend für eine Walderhaltung sprechen würden und das nachstehend geschilderte öffentliche Interesse an der Rodung überwiegen könnten, sind nicht ersichtlich.

<u>Interesse an der Waldumwandlung:</u>

Hingegen besteht ein überragendes öffentliches Interesse an dem Ausbau der Windenergie an Land. Der Ausbau der Nutzung der Windkraft stellt einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels dar. Um das verfassungsrechtlich maßgebliche Klimaschutzziel

zu wahren, die Erderwärmung bei deutlich unter 2,0 °C, möglichst 1,5 °C anzuhalten (vgl. BVerfGE 157, 30 <145 ff. Rn. 208 ff.>), müssen erhebliche weitere Anstrengungen der Treibhausgasreduktion unternommen werden (vgl. BVerfGE 157, 30 <158 ff. Rn. 231 ff.>), wozu insbesondere der Ausbau der Windkraftnutzung beitragen soll. Zugleich unterstützt dieser Ausbau die Sicherung der Energieversorgung, die derzeit besonders gefährdet ist (vgl. näher zur Bedeutung des Ausbaus der Windenergie für die beiden Ziele BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17 -, Rn. 103 - 108 m.w.N.), (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. September 2022, 1 BvR 2661/21). Zwar stellen die Errichtung und der Betrieb dieser Windenergieanlagen ein Projekt eines privaten Trägers dar, die Realisierung fördert indes zugleich das Wohl der Allgemeinheit, liegt mithin im öffentlichen Interesse. Durch Windenergieanlagen werden regenerative Energiequellen genutzt und Energie umwelt- und klimafreundlich, insbesondere ohne Emissionen umweltschädlicher und klimarelevanter Gase erzeugt. Das Vorhaben leistet so einen Beitrag zum Aufbau einer umweltfreundlichen und nachhaltigen Energieerzeugung und Versorgungssicherheit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes.

Das Allgemeininteresse an Klima- und Umweltschutz kommt u. a. in einer umfassenden gesetzlichen Fixierung zum Ausdruck. So etwa in Art. 20a GG, Art. 26a Verfassung des Landes Hessen, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 1 Abs. 1 EEG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Der Windenergienutzung an Land kommt dabei in der deutschen Energiewende und den Zielsetzungen der Bundesregierung eine zentrale Rolle zu. So heißt es bspw. in BT-Drs. 18/1304, 90:

„…konzentriert sich der Ausbau auf die kostengünstigeren Technologien wie Windenergie an Land und Photovoltaik“. Ein öffentliches Interesse für das Vorhaben ist vorliegend auch deshalb zu bejahen, weil die Gewährleistung der Versorgungssicherheit an Energie einen überragend wichtigen Belang der öffentlichen Daseinsvorsorge darstellt. Hierbei leistet die Windenergienutzung, für die nach Landesvorgaben im Teilregionalplan Energie Mittelhessen Flächen in der Größenordnung von 2 % des Planungsraums zu sichern sind, einen wichtigen Beitrag.

Das beantragte Projekt dient gerade nicht ausschließlich privaten Interessen. Es geht gerade nicht darum, den erzeugten Strom zur Deckung des Eigenbedarfs zu verwenden, sondern darum, diesen zu Gunsten der Allgemeinheit ins Stromnetz einzuspeisen.

Der Gesetzgeber hat anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und der damit verbundenen Bedrohung der Energiesicherheit der Bundesrepublik Deutschland nunmehr in § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz eindeutig klargestellt und bestätigt, dass das überwiegende öffentliche Interesse in Gestalt eines überragenden öffentlichen Interesses besteht und andere Belange regelmäßig hinter dem Interesse am Ausbau der Windenergie zurücktreten müssen. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert nach Auffassung des Bundesgesetzgebers eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität sei danach zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden (BT Drs. 20/1630, S. 1).

Ergebnis der Abwägung:

Die Erhaltung der dauerhaft gerodeten Waldfläche in Höhe von 3,5878 ha liegt im vorliegenden Fall nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, insbesondere liegt keines der in § 9 Abs. 1 S. 2 BWaldG und § 12 Absatz 3 HWaldG normierten Regelbeispiele vor.

Hinter dem überragend gewichtigen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land hat das Interesse an der Erhaltung von 3,5878 ha Wald, einer flächenmäßig also von geringem Umfang zu bewertenden Waldfläche, zurückzustehen.

Demgemäß war vorliegend die Waldumwandlungs- und Rodungsgenehmigung zu erteilen.

5.18.2 Begründung der forstrechtlichen Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V, Ziffer 15 dieses Bescheides sind erforderlich und zweckmäßig zur sachgerechten Regelung der Umsetzung des Vorhabens aus forstrechtlicher Sicht.

zu Ziff. V. 15.1.1:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Fällungs- und Rodungsmaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 15.1.2:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren. Diese Aufgabe kann die Obere Forstbehörde nur wahrnehmen, wenn sie vom Beginn der Erdbaumaßnahme frühzeitig Kenntnis erhält. Besteht eine besondere Ausnahmesituation kann die Obere Forstbehörde auf Antrag auch einen früheren Beginn gestatten. Diese Möglichkeit dient auch der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

zu Ziff. V. 15.1.3:

Das Forstamt ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, vor Beginn der jeweiligen Maßnahmen zu informieren.

zu Ziff. V. 15.1.4:

Das Forstamt unterstützt in seiner Funktion als Untere Forstbehörde die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde, § 24 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Die Rodungsarbeiten sind zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Rodung von diesem zu begleiten.

zu Ziff. V. 15.1.5:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich. Voraussetzung dafür ist eine unmissverständliche optische Abgrenzung in der Fläche.

zu Ziff. V. 15.1.6:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Die vorgeschriebene Barriere dient der eindeutigen physischen und optischen Abgrenzung des genehmigten Eingriffsbereiches von nicht für den Eingriff freigegebenen Flächen. Die vorgeschriebene Barriere definiert dabei das absolute Mindestmaß einer Barriere, die die erforderliche Zweckerreichung bei verhältnismäßig niedrigen Kosten und ressourcenschonender Bauweise gewährleistet. Die geforderte Barriere entspricht der ständigen Verwaltungspraxis des Regierungspräsidiums Gießen.

Insbesondere die Verwendung von Flatterband, mit der häufig ein Eintrag von Plastik in Natur- und Landschaft verbunden ist, sowie von optisch schwer bzw. kaum wahrzunehmenden Lösungen mit gespannten Seilen, haben sich in der Vergangenheit nicht als gleich geeignet erwiesen.

Gespannte Seile, Taue, Drahtlitzen und ähnliches sind weiterhin zu unterlassen, um das Verletzungsrisiko wildlebender Tierarten zu minimieren.

zu Ziff. V. 15.1.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und zur Wahrung der Kontrollpflicht durch die Obere Forstbehörde gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.8:

Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass sämtliche waldfremden Materialien nach Beendigung der Baumaßnahmen fachgerecht und außerhalb des Waldes entsorgt werden. Ein Verbleib steht im Konflikt mit einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, § 4 HWaldG.

zu Ziff. V. 15.1.9:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam. Die Nebenbestimmung soll gewährleisten, dass die Person(en), die hierfür vorgesehen werden/wird, über eine hinreichende Ausbildung bzw. Qualifikation verfügt und dies die Obere Forstbehörde auch vor Beginn der Maßnahme kontrollieren kann.

zu Ziff. V. 15.1.10:

Die Anwesenheit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) während der Rodungs- und Erdarbeiten ist zur Überwachung der forstrechtlichen Auflagen und zur Vermeidung irreversibler Schäden am Wald sowie dem Bodenhaushalt, insbesondere vor dem Hintergrund des Eingriffs in ein sensibles Ökosystem notwendig. Nach den Erfahrungen der Oberen Forstbehörde aus der Vollzugspraxis der Überwachung hat sich gezeigt, dass es bei unregelmäßiger Anwesenheit der ÖBB zu Verstößen gegen Nebenbestimmungen und damit verbundenen ökologischen Schäden kam.

zu Ziff. V. 15.1.11:

Die Obere Forstbehörde ist gemäß § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG zur Wahrung ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht über den jeweiligen Stand der Baumaßnahmen und eventuellen Mängeln oder Abweichungen von der Planung zu informieren.

zu Ziff. V. 15.1.12:

Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der für die Rekultivierung vorgesehene Boden nicht übermäßig mit organischem Material belastet wird (Vermeidung von Verrottungsprozessen).

zu Ziff. V. 15.1.13:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere gemäß §§ 3 und 4 HWaldG, und zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.14:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen sowie zur Wahrung der Aufsichts- und Kontrollpflicht der Oberen Forstbehörde erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.15:

Diese Nebenbestimmung ist für den belang Forsten erforderlich, um dafür zu sorgen, dass der Boden als Grundlage des Waldes sowie die natürlichen Bodenfunktionen nicht unnötig beeinträchtigt werden und eine Rekultivierung unbeeinträchtigt möglich ist. Die Einmischung von hydraulischen Bindemitteln führt zu nachhaltigen physischen wie chemischen Veränderungen der Bodenstruktur, infolgedessen die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bodenbereichen vollständig verloren gehen. Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und den bei der Rekultivierung voraussichtlich notwendigen Bodenaustausch zu minimieren, wird es als erforderlich angesehen, den Einsatz von hydraulischen Bindemitteln in den genannten Bereichen zu untersagen.

zu Ziff. V. 15.1.16:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 15.1.17:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, und für eine schnelle Wiederbewaldung der Flächen erforderlich. Weiterhin dafür, dass sämtliche überschüssige Erdmassen nach Beendigung der Bauphase fachgerecht außerhalb des Waldes entsorgt werden.

zu Ziff. V. 15.1.18:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich.

zu Ziff. V. 15.1.19:

Diese Nebenbestimmung ist für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Forstbetriebes, insbesondere §§ 3 und 4 HWaldG, erforderlich und um die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der forstlichen Infrastruktur zu gewährleisten.

zu Ziff. V. 15.1.20:

Die für eine Rodung mit dem Ziele der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG vorgesehenen Waldbereiche erfüllen derzeit die Waldfunktionen in Form von Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen. Diese Funktionen gehen dauerhaft verloren.

Dem Vorhabenträger ist es nicht möglich, für die dauerhaft gerodeten Flächen eine Ersatzaufforstungsfläche in ausreichender Größe nachzuweisen (§ 12 Absatz 4 Sätze 1 und 2 HWaldG). Da nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten ist, wenn die nachteiligen Wirkungen einer Waldrodung nicht durch eine Ersatzaufforstung ausgeglichen werden können, wird eine Walderhaltungsabgabe festgesetzt.

Für die Ermittlung der Höhe der Walderhaltungsabgabe ist § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe maßgeblich. Demnach setzt sich die Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde (generalisierte Bodenwerte lt. HVBG) und den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe von einem Euro je m² zusammen.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 33.986 m² dauerhaft gerodeter und nicht per Ersatzaufforstung kompensierter Waldfläche wie folgt:

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Stadt Schlitz beträgt 1,01 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 2,01 € / m² dauerhafte Waldrodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

30.069 m² x 2,01 € / m² = 60.438,69 €

Auf 801 m² wird für die Errichtung der WEA 3 eine Waldfläche des Lebensraumtyps (LRT) 9110 gerodet. Für diesen Flächenanteil im Bereich der Stadt Schlitz wird ein Zuschlag für die Schwere des Eingriffs in Höhe von 15 % erhoben (§ 3 Absatz 5 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe).

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

801 m² x 2,31 €/m²= 1.850,31 €

Der generalisierter Bodenwert (BRW Mittel) für Flächen der Landwirtschaft lt. HVBG (Stichtag 01.01.2024) für die Gemeinde Breitenbach am Herzberg beträgt 0,91 €. Zuzüglich 1 € Kulturkosten beträgt die Walderhaltungsgabe daher 1,91 € / m² dauerhafte Waldrodung.

Höhe der Walderhaltungsabgabe:

3.116 m² x 1,91 €/m² = 5.951,56 €.

Da nachteilige Wirkungen der Waldumwandlung bereits mit dem ersten Fällen der Bäume auftreten, ist die Walderhaltungsabgabe vor Beginn der Fällungs- und Rodungsarbeiten einzuzahlen.

zu Ziff. V. 15.1.21:

Die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 HWaldG erlischt gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 HWaldG, wenn die Waldumwandlung nicht innerhalb von zwei Jahren oder einer hiervon abweichend in der Genehmigung festgesetzten Frist durchgeführt worden ist. Von der Möglichkeit der Abweichung wird vorliegend Gebrauch gemacht. Die vorliegende forstrechtliche Genehmigung wird innerhalb eines Trägerverfahrens mit konzentrierender Wirkung nach § 13 Bundesimmissionsschutzgesetz erteilt. Die Genehmigungsbehörde setzt als angemessene Frist nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG eine 3-Jahresfrist fest.

Aus Gründen der Rechtsklarheit besteht eine Notwendigkeit, einen Gleichklang zwischen den Fristabläufen der verschiedenen Fachbelange herzustellen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Genehmigungsinhaber seiner forstrechtlichen Genehmigung verlustig geht, wenn er irrig annimmt, es gelte die längere Erlöschensfrist des § 18 Abs. 3 BImSchG. Dass es sich hierbei um ein reales Problem handelt, hat nicht zuletzt die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 26.01.2022 – 4 B 2279/21.T aufgezeigt.

Gegen einen längeren Fristenlauf bestehen grundsätzlich forstfachlich keine Bedenken. Mit einer um ein Jahr längeren Frist gehen forstfachlich keine beachtlichen Risiken einher. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Wald innerhalb bloß eines Jahres beachtlich verändert. Dies wird auch dadurch deutlich, dass in der Verwaltungspraxis der Oberen Forstbehörde Genehmigungen nach § 12 Abs. 2 HWaldG bei einem erstmaligen Verlängerungsantrag nach § 12 Abs. 6 S. 2 HWaldG in aller Regel verlängert werden. Auch bei einer konkreten Betrachtung des vorliegenden Genehmigungsinhaltes ist eine abweichende Fristsetzung forstfachlich vertretbar.

zu Ziff. V. 15.2:

Die dortigen Hinweise dienen der Klarstellung und sollen die besondere Bedeutung der ausgeführten Punkte unterstreichen.

5.19 Landwirtschaft

Die Standorte der drei Windenergieanlagen liegen im Windvorranggebiet 5206a/b des Teilregionalplans Energie Mittelhessen. Aufgrund dieser landesplanerischen Vorgabe werden keine Bedenken vorgetragen.

5.20 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sonstige Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Es wurden keine Bedenken vorgetragen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

5.21 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf in der Hess. Bauordnung, in der TA Lärm, im Arbeitsschutzgesetz, in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz sowie der allgemeinen Sicherheit.

Wegen der Lage des Anlagenstandortes im Außenbereich sind insbesondere auch naturschutzrechtliche Belange von Bedeutung (BNatSchG), woraus sich das Erfordernis weiterer Nebenbestimmungen ableitet.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

6. Sofortige Vollziehung

Diese Anordnung ergeht gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen. Entsprechend regelt § 63 BImSchG, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Dritte i. S. d. § 63 sind alle Personen mit Ausnahme des Vorhabenträgers (Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 63 Rn. 6).

Um die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Anfechtungsklage der Bescheidinhaberin gegen einzelne Nebenbestimmungen zu beseitigen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO erforderlich. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids liegt im öffentlichen Interesse der Wahrung der Rechtsordnung. Eine etwaige isolierte Anfechtung der Nebenbestimmungen würde dazu führen, dass die Bescheidinhaberin von der Genehmigung im Übrigen Gebrauch machen kann, ohne zunächst die angefochtenen Nebenbestimmungen beachten zu müssen. Nur durch die Nebenbestimmungen ist jedoch gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Ohne die Nebenbestimmungen lägen die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vor und der Bescheid wäre so nicht erlassen worden. Die Ausnutzung der Genehmigung ohne etwaig angefochtene Nebenbestimmungen widerspräche damit der Rechtsordnung. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen liegt mithin im öffentlichen Interesse.

Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen für die sofortige Vollziehung des Verwaltungsakts vor, entscheidet die zuständige Verwaltungsbehörde über die Vollziehbarkeitsanordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Dies bezieht sich sowohl auf das Entschließungsermessen als auch auf das Auswahlermessen. Während es bei jenem darum geht, ob von der Vollziehbarkeitsanordnung abgesehen werden soll, bezieht sich das „Wie“ auf die Modalitäten der Anordnung. Dies vorangestellt war im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen, dass von der Vollziehbarkeitsanordnung vorliegend nicht abgesehen werden kann. Nur bei Beachtung und Einhaltung der Nebenbestimmungen sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sichergestellt.

VII. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Fachgerichtszentrum

Goethestraße 41 + 43

34119 Kassel

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Im Auftrag

Checkliste und Grunddatenerfassung

Kopfdaten

Aktenzeichen:	RPGI-43.1-53e1780/2-2021/3
Windpark:	Unter-Wegfurth
Antragsteller:	Grünwerke GmbH
WEA Nr.:	WEA 1

Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG

Bestätigung vom Dez. 43.1: ☑

- Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
- Vorhaben komplett in einem VRG

Ertragsgutachten		Datenquelle: ID 1	☑
Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage	5,7	MW
	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2367	h
	Z_{um} = im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert	6%	
	Jährlicher Gesamtertrag	10787200	kWh
Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung	7	ct/kWh
	der vorletzten Ausschreibung	7,15	ct/kWh
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,33	ct/kWh
Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)	≥80	m
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang		kWh
Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*keine Anmerkungen*		
Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen	**Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))**		kWh
	Antikollisionssystem		kWh
Phänologiebedingte Abschaltung	1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
	2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)		
	Summe der Tage die abgeschaltet werden	0	
	Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤		m/s
	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung		kWh

Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:	☐ Daten geschätzt, da keine Datenquelle
Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem		€
	Kleinräumige Standortwahl		€
	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten		€
	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich		€
Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation	**Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:**		
	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)		€
	Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung		€
	Anbringen von Nisthilfen		€
	Vergrämungsmaßnahmen		€
	Schutzzaun		€
	Einzelbaumschutz		€
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:		
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)		€

Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle		
Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**	ID 3	☑	
Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen			
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen			
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen			

Hinweise zur Eingabe der Daten

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Literaturcheckliste

Windpark: Unter-Wegfurth

WEA Nr.: WEA 1

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	GEO-Net Umweltconsulting GmbH	Ertragsgutachten	Kurzdokumentation (KD) Ergebnisse Wind- & Energieetragsanalysen (W-E-A-) Rev.00 WEP 4 Plan-Windenergieanlagen-Standorte (PWEAS) Bereitenbach/Herzberg-Wegfurth	29.09.2023	ja	ja	
ID 2	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandort.	08.10.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH Artenschutzrechtliche Prüfung	31.12.2022	ja	ja	Alle relevanten Tierarten enthalten.
ID 4	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH STANDORTE Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	12.12.2024	ja	ja	Schutzmaßnahmen enthalten.
ID 5	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Avifauna	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar. Neuere Erfassungen aus 2022 wurden auch in ID 3 mit berücksichtigt.
ID 6	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Fledermäuse	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar.

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) | **Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)** | **Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1**

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit

Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/ Reviere/zeiten	Besonderheiten (z.B. Horsterkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01	1660	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM02	3050	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM03	3400	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM04	2890	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM05	2630	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01_2	1600	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM06	1600	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	WSB	3990	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
Rotmilan	ID 2	01.04.2022	ja	ja	nein	Brutvogel	1	HLNUG_RM01	4350	>3500	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung										
Weißstorch	ID 2	27.04.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	HLNUG_WS01	5260	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						

Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius.	200	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.	

Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis
nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Häufigkeit und großräumigen Verteilung und da ein ausweichen möglich ist wird die Störung ausgeschlossen.	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!

Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage

Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.

Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja

Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich ausreichend?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Feldlerche	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	WEA liegen im Wald. Feldlerchenreviere wurden alle im Offenland östlich der geplanten WEA in min. 420 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	1200	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Goldammer	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	WEA liegen im Wald. Goldammerreviere wurden im Offenland in östlich der geplanten WEA min. 320 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	15	1200	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Revier des Grauspechts in mindesten 220 m Entfernung nördlich der WEA 1 im Wald.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	220	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grauspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Grünspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Zwei Reviere im Wald um die geplanten WEA. Eines nördlich der WEA 1 in ca. 150 m Entfernung. Eines in ca. 480 m Entfernung südöstlich der WEA 3.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	150	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grünspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Hohltaube	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	11	Insgesamt 11 Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zur WEA 1 liegt ca. 200 m norwestlich der geplanten Anlage. Im Eingriffsbereich der WEA 2 wurde ein Revier festgestellt. In ca. 100 m Entfernung, östlich der WEA 3 lag ebenfalls in Hohltaubenrevier.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Reviere im Eingriffsbereich und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutperiode im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	200	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass keine geeigneten Habitatbäume im Eingriffsbereich kartiert wurden und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Sperlingskauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Drei Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zu WEA 1 liegt in ca. 480 m Entfernung nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 2 lieg ca. 300 nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 3 liegt ca. 250 m südwestlich der WEA.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	480	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Schwarzspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Die zwei Reviere in der Umgebung der WEA liegen ca. 450 m nordwestlich der WEA 1 und ca. 250 m südlich der WEA 3.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	450	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Schwarzspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Waldlaubsänger	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	23	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 250 m zur WEA 1 entfernt. Bei WEA 2 und WEA 3 befinden sich jeweils Reviere unmittelbar angrenzend zum Eingriffsbereich.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flüggge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	250	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Waldlaubsänger jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Weidenmeise	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 370 m zur WEA 2 (nordwestlich) und ca. 450 m (nordöstlich) zu WEA 3 entfernt.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	370	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Anbringen von Nisthilfen	
Waldkauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen festgestellten Brutnachweise der Art lagen ca. 150 m südöstlich der WEA 1 und und ca. 150 m nordwestlich der WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	150	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Der nächste festgestellte Horst lag ca. 500 m Entfernt nordwestlich der WEA 1.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand	Tatbestand nicht erfüllt	100	500	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius festgestellt. Zwei Einzelnachweise wurden ca. 150 m südlich der WEA 2 und 150 m nordwestlich der WEA 3 festgestellt.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flüggge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	150	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass die Waldschnepfe jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	7	Es wurden mehrere Horste im Umfeld der WEA festgestellt. Der nächstgelegene Horste (RM 01_2 und RM 06) liegen in 1.600 m Entfernung zur WEA 1.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1600	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Weißstorch	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 5.260 m Entfernung zur WEA 1.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	5260	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 3.990 m Entfernung zur WEA 1.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3990	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Haselmaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Alle Eingriffsflächen sind Waldhabitate, bei denen ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann die entnahm von Forstpflanzungs- un Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Anbringen von Nisthilfen	Vergrämungsmaßnahmen
Wildkatze	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Individuen der Art den Eingriffsbereich der geplanten WEA durchwandern. Auch ein reproduktives Vorkommen der Wildkatze ist in geeigneten Bereichen im UG nicht auszuschließen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Fitis	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Haubenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Heckenbraunelle	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Kernbeißer	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Tannenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Wintergoldhähnchen	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	5	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

| | | |

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	71,60 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	5,7
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2367
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	7
	der vorletzten Ausschreibung	7,15
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,33

Berechnung: Z_{MV}: **1.217.185,25 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	96.900,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **386.110,02 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja** → **Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 1

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0** €/Jahr/WEA	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Für Fledermäuse sind Abschaltungen, Beschränkung von Bauscheinwerfern, Baumhöhlenkontrollen und Fledermauskästen vorgesehen. Für die Haselmaus ist eine Vergrämung und ein aufhängen von Kästen vorgesehen. Für die Wildkatze ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorgesehen.
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zweifarbfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grauspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grünspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Hohltaube
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Schwarzspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldlaubsänger
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Weidenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldschnepfe
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haselmaus
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wildkatze
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Fitis
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haubenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Heckenbraunelle
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Kernbeißer
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Tannenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wintergoldhähnchen
Anbringen von Nisthilfen	Weidenmeise
Anbringen von Nisthilfen	Haselmaus
Vergrämungsmaßnahmen	Haselmaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Bechsteinfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Braunes Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Fransenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Graues Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großer Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Große Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großes Mausohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleiner Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleine Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mopsfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mückenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Rauhautfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zweifarbfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Kleine Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Mopsfledermaus

Checkliste und Grunddatenerfassung

Kopfdaten					**Hinweise zur Eingabe der Daten**
Aktenzeichen:	RPGI-43.1-53e1780/2-2021/3				
Windpark:	Unter-Wegfurth				
Antragsteller:	Grünwerke GmbH				
WEA Nr.:	WEA 2				
Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG					
Bestätigung vom Dez. 43.1:				☑	
	Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten				
	Vorhaben komplett in einem VRG				
Ertragsgutachten		**Datenquelle:**	ID 1	☑	
Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,7	MW	
	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA		2367	h	
	Z_{um}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%		
	Jährlicher Gesamtertrag		10787200	kWh	
Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung		7	ct/kWh	Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!
	der vorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh	
	der vorvorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh	
Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥80	m	
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh	
Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*keine Anmerkungen*				
Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen	**Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))**			kWh	
	Antikollisionssystem			kWh	
Phänologiebedingte Abschaltung	1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)				
	2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)				
	Summe der Tage die abgeschaltet werden			0	
	Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤			m/s	
	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh	
Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		**Datenquelle:**		☐	Daten geschätzt, da keine Datenquelle
Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem			€	
	Kleinräumige Standortwahl			€	
	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten			€	
	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€	
Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation	**Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:**				
	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)			€	
	Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung			€	
	Anbringen von Nisthilfen			€	
	Vergrämungsmaßnahmen			€	
	Schutzzaun			€	
	Einzelbaumschutz			€	
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:				
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€	
Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):			Datenquelle		
Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**		**ID 3**	☑	
Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**			☐	Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen				
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen				
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen				

Literaturcheckliste

Windpark: Unter-Wegfurth

WEA Nr.: WEA 2

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	GEO-Net Umweltconsulting GmbH	Ertragsgutachten	Kurzdokumentation (KD) Ergebnisse Wind- & Energieetragsanalysen (W-E-A-) Rev.00 WEP 4 Plan-Windenergieanlagen-Standorte (PWEAS) Bereitenbach/Herzberg-Wegfurth	29.09.2023	ja	ja	
ID 2	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandort.	08.10.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH Artenschutzrechtliche Prüfung	31.12.2022	ja	ja	Alle relevanten Tierarten enthalten.
ID 4	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH STANDORTE Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	12.12.2024	ja	ja	Schutzmaßnahmen enthalten.
ID 5	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Avifauna	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar. Neuere Erfassungen aus 2022 wurden auch in ID 3 mit berücksichtigt.
ID 6	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Fledermäuse	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar.

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 2

Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit

Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)

Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1

Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Bezeichnung/en (z.B. Horstbenennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01	1800	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM02	2270	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM03	2750	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM04	2.610	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM05	3.010	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01_2	2160	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM06	2250	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	WSB	3.490	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
Rotmilan	ID 2	01.04.2022	ja	ja	nein	Brutvogel	1	HLNUG_RM01	3.590	>3500	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung										
Weißstorch	ID 2	27.04.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	HLNUG_WS01	5.310	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						

Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Windpark: Unter-Wegfurth

WEA Nr.: WEA 2

Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage

Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius.	200	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.		nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Häufigkeit und großräumigen Verteilung und da ein ausweichen möglich ist wird die Störung ausgeschlossen.	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 2

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.

Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja

Prüfung der Minderungsmaßnahmen bei bau- und

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Enddatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich ausreichend?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)					Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Feldlerche	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	WEA liegen im Wald. Feldlerchenreviere wurden alle im Offenland östlich der geplanten WEA in min. 420 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	420	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Goldammer	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	WEA liegen im Wald. Goldammerreviere wurden im Offenland in östlich der geplanten WEA min. 320 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	15	320	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Revier des Grauspechts in mindesten 750 m Entfernung nördlich der WEA 2 im Wald.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	750	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grauspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Grünspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Zwei Reviere im Wald um die geplanten WEA. Eines in ca. 750 m Entfernung südöstlich der WEA 2.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	750	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grünspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Hohltaube	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	11	Insgesamt 11 Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zur WEA 1 liegt ca. 200 m norwestlich der geplanten Anlage. Im Eingriffsbereich der WEA 2 wurde ein Revier festgestellt. In ca. 100 m Entfernung, östlich der WEA 3 lag ebenfalls in Hohltaubenrevier.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Reviere im Eingriffsbereich und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutperiode im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	0	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass keine geeigneten Habitatbäume im Eingriffsbereich kartiert wurden und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Sperlingskauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Drei Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zur WEA 1 liegt in ca. 480 m Entfernung nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 2 lieg ca. 300 nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 3 liegt ca. 250 m südwestlich der WEA.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	300	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Schwarzspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Die zwei Reviere in der Umgebung der WEA liegen etwa 800 m westlich bzw. südlich der WEA 2.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	800	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Schwarzspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Waldlaubsänger	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	23	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 250 m zur WEA 1 entfernt. Bei WEA 2 und WEA 3 befinden sich jeweils Reviere unmittelbar angrenzend zum Eingriffsbereich.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	10	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Waldlaubsänger jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Weidenmeise	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 370 m zur WEA 2 (nordwestlich) und ca. 450 m (nordöstlich) zu WEA 3 entfernt.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	370	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen festgestellten Brutnachweise der Art lagen ca. 250 m südlich der WEA 2.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	250	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Der nächste festgestellte Horst lag ca. 800 m Entfernt westlich der WEA 2.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand	Tatbestand nicht erfüllt	100	800	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius festgestellt. Zwei Einzelnachweise wurden ca. 150 m südlich der WEA 2 und 150 m nordwestlich der WEA 3 festgestellt.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	150	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass die Waldschnepfe jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	7	Es wurden mehrere Horste im Umfeld der WEA festgestellt. Der nächstgelegene Horste (RM 01) liegen in 1.800 m Entfernung zur WEA 2.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1800	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Weißstorch	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 5.310 m Entfernung zur WEA 2.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	5310	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 3.490 m Entfernung zur WEA 1.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3490	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Haselmaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Alle Eingriffsflächen sind Waldhabitate, bei denen ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann die entnahm von Forstpflanzungs- un Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Anbringen von Nisthilfen	Vergrämungsmaßnahmen
Wildkatze	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Individuen der Art den Eingriffsbereich der geplanten WEA durchwandern. Auch ein reproduktives Vorkommen der Wildkatze ist in geeigneten Bereichen im UG nicht auszuschließen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Fitis	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Haubenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Heckenbraunelle	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Kernbeißer	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Tannenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Wintergoldhähnchen	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	5	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 2

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

Fledermausart	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl potenzieller Quartiere	Anzahl Individuen	Besonderheiten	Abstand Vorkommen/ Quartier zum Eingriffsbereich [m]	Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)							Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)							Gesamtergebnis	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken, Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	Abschaltzeitraum	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
										Entscheidungshilfe: Kollisionsrisiko	Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Entscheidungshilfe: Risiko für Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/ Begründung	Ergebnis					
Bechsteinfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	1	Bei Netzfängen festgestellt. Fledermausquartier in über 1.750 m Entfernung nördlich der geplanten WEA gefunden. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	1750	Gering	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Braunes Langohr	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	1	Bei Netzfängen festgestellt. Fledermausquartier in über ca. 1400 m Entfernung nördlich der geplanten WEA gefunden. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	1400	Gering	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Fransenfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	1	Bei Netzfängen festgestellt. Fledermausquartier in über ca. 2130 m Entfernung nördlich der geplanten WEA gefunden. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	2130	Gering	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Graues Langohr	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	0	1	Es kann afgrund akustischer Nachweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Individuen der Art vereinzelt in Teilen des UG jagen.		Gering	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	
Großer Abendsegler	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	1	Die Art wurde regelmäßig in der Dauererfassung nachgewiesen und durch Netzfang und Telemetrie ein Quartier der Art etwa 3.000 m östlich des Standorts der geplanten WEA 1 gefunden. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	3000	Hoch	ja	ja	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Große Bartfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Es kann afgrund akustischer Nachweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Individuen der Art vereinzelt in Teilen des UG jagen. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		Gering	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Großes Mausohr	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde verhältnismäßig häufig im Rahmen der Netzfänge festgestellt und es gab akustische Nachweise der Art. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		Gering	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Kleiner Abendsegler	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde sowohl bei den Detektorbegehungen als auch bei der Dauererfassung akustisch nachgewiesen. Nachweise bei den Netzfängen führten nicht zu einem Quartiernachweis. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		Hoch	ja	ja	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Kleine Bartfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Aufgrund von Netzfängen wurden zwei Quartiere der Art etwa 1.100 nordöstlich des Standorts der geplanten WEA 1 festgestellt. Durch Ruhnachweise konnte die Art ebenfalls nachgewiesen werden. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		Gering	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Mopsfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde sowohl bei den Detektorbegehungen als auch bei der Dauererfassung akustisch nachgewiesen. Nachweise bei den Netzfängen führten nicht zu einem Quartiernachweis. Aufgrund von einzelne Bäumen mit Potenzial für Fledermausquartiere im Eingriffsbereich, kann ein Vorhandensein von Quartieren der Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.		Gering	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden. Art nicht Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja (200 m Puffer um Quartier)	ja	ja	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen			Technische Minimierung von Lichtemissionen	Anbringen von Fledermauskästen
Mückenfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde sporadisch bei den Dauererfassungen festgestellt. Quartiere wurden im UG nicht nachgewiesen und sind aufgrund der sporadischen Nachweise im Rahmen der Erfassungen, des seltenen Auftretens der Art in Hessen sowie der Tatsache, dass die Art vor allem Quartiere in und an Gebäuden bezieht, auch nicht zu erwarten.		Mittel	ja	nein	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	
Rauhautfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde sporadisch bei den Dauererfassungen festgestellt. Quartiere wurden im UG nicht nachgewiesen und sind aufgrund des seltenen Auftretens der Art in Hessen nicht zu erwarten.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	
Zweifarbfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art wurde sporadisch bei den Dauererfassungen festgestellt. Quartiere wurden im UG nicht nachgewiesen und sind aufgrund des seltenen Auftretens der Art in Hessen nicht zu erwarten.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Gering	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	01.04. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	
Zwergfledermaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		1	Die Art ist die am häufigsten erfasste Art im Untersuchungsgebiet.Sowohl durch die Detektorbegehungen als auch durch die Dauererfassung und während der Netzfänge wurden nachgewiesen.		Hoch	ja	nein	nein	ja	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden. Art ist Schlaggefährdert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	ja	nein	nein	Bauarbeiten mit Bauscheinwerfern können zu einer Störung von jagenden Individuen führen.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	ja	nein	nein	nein	nein	Vorhandensein von Quartieren im Eingriffsbereich kann ausgeschlossen werden.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Abschaltalgorithmus	15.08. - 31.10.	Technische Minimierung von Lichtemissionen	

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 2

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	71,60 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	5,7
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2367
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	7
	der vorletzten Ausschreibung	7,15
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,33

Berechnung: Z_{MV}: **1.217.185,25 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	96.900,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **386.110,02 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**	**Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 2

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0** €/Jahr/WEA	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Für Fledermäuse sind Abschaltungen, Beschränkung von Bauscheinwerfern, Baumhöhlenkontrollen und Fledermauskästen vorgesehen.
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	Für die Haselmaus ist eine Vergrämung und ein aufhängen von Kästen vorgesehen.
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	Für die Wildkatze ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorgesehen.

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zweifarbfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grauspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grünspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Hohltaube
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Schwarzspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldlaubsänger
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldschnepfe
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haselmaus
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wildkatze
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Fitis
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haubenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Heckenbraunelle
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Kernbeißer
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Tannenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wintergoldhähnchen
Anbringen von Nisthilfen	Haselmaus
Vergrämungsmaßnahmen	Haselmaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Bechsteinfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Braunes Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Fransenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Graues Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großer Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Große Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großes Mausohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleiner Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleine Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mopsfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mückenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Rauhautfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zweifarbfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Kleine Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Mopsfledermaus

Checkliste und Grunddatenerfassung

Kopfdaten

Aktenzeichen:	RPGI-43.1-53e1780/2-2021/3
Windpark:	Unter-Wegfurth
Antragsteller:	Grünwerke GmbH
WEA Nr.:	WEA 3

Hinweise zur Eingabe der Daten

Voraussetzungen für Anwendbarkeit des § 6 WindBG

Bestätigung vom Dez. 43.1: ☑

- Keine Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten
- Vorhaben komplett in einem VRG

Ertragsgutachten		Datenquelle:	ID 1	☑
Daten aus Ertragsgutachten	P = die zu installierende Leistung der Anlage		5,7	MW
	VBH = Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA		2367	h
	Z_{um}= im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert		6%	
	Jährlicher Gesamtertrag		10787200	kWh
Durchschnittlicher, mengengew. Zuschlagswert	der letzten Ausschreibung		7	ct/kWh
	der vorletzten Ausschreibung		7,15	ct/kWh
	der vorvorletzten Ausschreibung		7,33	ct/kWh
Rotorfreie Zone	(kann den Antragsunterlagen entnommen werden)		≥80	m
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 90 % der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 5,2 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,8 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 6,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
Summe Ertragsverlust durch windabhängige Abschaltung (Schutz von rund 85 % (50 % beim Wespenb.) der Fluganteile in Abhängigkeit der rotorfreien Zone über Grund und der Windgeschwindigkeit)	**Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke:** Bei rotorfreier Zone ≥ 70 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,7 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 80 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,1 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke: Bei rotorfreier Zone ≥ 90 m über Grund: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 3,5 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
	Wespenbussard: WEA-Abschaltung bei Windgeschwindigkeit ≤ 4,6 m/s im Gondelbereich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang			kWh
Anmerkungen zur Windabhängigen Abschaltung	*keine Anmerkungen*			
Ertragsverlust bei weiteren Abschaltungen	**Abschaltalgorithmus Fledermäuse (Angenommener Zeitraum 01.04. - 31.10. (worst case))**			kWh
	Antikollisionssystem			kWh
Phänologiebedingte Abschaltung	1. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	2. möglicher phänologischer Zeitraum (Eingabe des Anfangs- und Enddatums der Abschaltung)			
	Summe der Tage die abgeschaltet werden			0
	Eingabe der Wingeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet werden soll ≤			m/s
	Ertragsverlust bei einer phänologiebedingten Abschaltung			kWh

Daten der Bundesnetzagentur HIER abrufen!

Investitionskosten Minderungsmaßnahmen (nur einmalige Kosten)		Datenquelle:		☐
Geeignete Maßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG	Antikollisionssystem			€
	Kleinräumige Standortwahl			€
	Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten			€
	Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich			€
Weitere Maßnahmen, nur bei entsprechender Indikation	**Vorgegebene Minderungsmaßnahmen:**			
	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)			€
	Baumhöhlenerfassung und -kontrolle vor der Rodung			€
	Anbringen von Nisthilfen			€
	Vergrämungsmaßnahmen			€
	Schutzzaun			€
	Einzelbaumschutz			€
	Minderungsmaßnahmen laut Maßnahmenkonzept:			
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€
	Platz für weitere Maßnahmen (vom Gutachter vorgeschlagen)			€

Daten geschätzt, da keine Datenquelle

Zusätzliche Unterlagen bei Bedarf (AS muss diese nicht einreichen):		Datenquelle	
Bei Betroffenheit einer kollisionsgefährdeten Art nach Anlage 1 BNatSchG	**Karte mit kollisionsgefährdeten Arten und deren Abständen/Prüfbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG**	ID 3	☑
Bei Anordnung einer Abschaltung bei landwirtschaftl. Bewirtschaftungs-ereignissen	**Karte mit 250 m Radius um WEA und Flurstückgrenzen**		☐
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen		
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen		
	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen		

Anzahl der betroffenen Flurstücke durch Behörde ermittelt!

Literaturcheckliste

Windpark: Unter-Wegfurth

WEA Nr.: WEA 3

Hinweis: Hier erfolgt die Dokumentation und Prüfung aller Daten für die modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung ach §6 WindBG.

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

Wenn keine Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorliegen, hier ankreuzen: ☐

Daten-ID	Datenherkunft	Autor, Urheber	Art der Datenaufbereitung (z.B. Gutachten, Punktvorkommen)	Titel	Datum der Datenquelle	Daten/ Teildaten aktuell?	Daten fachlich geeignet?	Erläuterungen
ID 1	Fachgutachter	GEO-Net Umweltconsulting GmbH	Ertragsgutachten	Kurzdokumentation (KD) Ergebnisse Wind- & Energieetragsanalysen (W-E-A-) Rev.00 WEP 4 Plan-Windenergieanlagen-Standorte (PWEAS) Bereitenbach/Herzberg-Wegfurth	29.09.2023	ja	ja	
ID 2	Behördl. Daten	Datenabfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	Punktvorkommen	Abgerufene Daten: Vögel und Fledermäuse, sowie alle Anhang II und IV Arten im Umkreis von 5 km um Anlagenstandort.	08.10.2024	ja	ja	
ID 3	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH Artenschutzrechtliche Prüfung	31.12.2022	ja	ja	Alle relevanten Tierarten enthalten.
ID 4	Fachgutachter	Bioplan Marburg-Höxter GbR	Gutachten zu WEA-Verfahren	WINDPARK UNTER-WEGFURTH STANDORTE Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	12.12.2024	ja	ja	Schutzmaßnahmen enthalten.
ID 5	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Avifauna	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar. Neuere Erfassungen aus 2022 wurden auch in ID 3 mit berücksichtigt.
ID 6	Daten Dritter	Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa	Gutachten zu WEA-Verfahren	Windpark „Breitenbach II“ Gemeinde Breitenbach am Herzberg Fachgutachten Fledermäuse	01.03.2023	ja	ja	Erfassungsdaten aus 2019 und daher aufgrund des Alters nicht mehr Verwendbar.

Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für kollisionsempfindliche Vogelarten (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG) | **Prüfung der Aufenthaltswahrscheinlichkeit (AHW)** | **Prüfung der Minimierungsmaßnahmen (MM) für betriebsbedingte Risiken (Kollisionsgefährdete Arten nach Anlage 1**

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

Hinweise zur Benutzung befinden sich unter der Tabelle!

Eingabe erfolgt in die grünen Flächen

*AHW = Aufenthaltswahrscheinlichkeit

Art (nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG)	Daten-ID (aus Tabellenblatt B)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Brut- oder Gastvogel?	Anzahl Brutvorkommen/ Reviere/zeiten	Bezeichnung/en (z.B. Horstbenennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Prüfbereich in dem die Art nachgewiesen wurde	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (Regelvermutung)	Ergebnis	Prüfung der AHW	Daten-ID (aus Tabellenblatt B) als Grundlage für Prüfung der AHW (z.B. RNA)	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Ergebnis der AHW-Prüfung	Abschaltmaßnahmen (Minimierung betriebsbedingter Risiken)	Schutz der Fluganteile [%]	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Anzahl 14h-Tage mit windabh. Abschaltung oder phänologiebedingter Abschaltung	Weitere Minimierungsmaßnahmen	Weitere Minimierungsmaßnahmen
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01	2200	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM02	2240	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM03	2540	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM04	3070	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM05	3350	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	20.07.2022	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM01_2	2410	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	RM06	1990	1200-3500 (Erweiterter Prüfbereich)	nur, wenn AHW* hoch!	Prüfung der AHW*, dann Prüfung der MM	AHW gering	ID 3	20.07.2022	AHW gering, Prüfung MM entfällt!						
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	Brutvogel	1	WSB	3185	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						
Rotmilan	ID 2	01.04.2022	ja	ja	nein	Brutvogel	1	HLNUG_RM01	3510	>3500	keine Daten vorhanden	keine weitere Prüfung										
Weißstorch	ID 2	27.04.2021	ja	ja	ja	Brutvogel	1	HLNUG_WS01	4835	>2000	nein	keine Maßnahmen				keine Prüfung der AHW nötig!						

Prüfung des Störungsverbotes für besonders störempfindliche Vogelarten nach Anlage 3 VwV 2020

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

Art (nach Anlage 3 VwV 2020)	Daten-ID	Enddatum der Untersuchungen (Kartierung)	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich geeignet?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Anzahl Brutvorkommen/ Revierzentren	Besonderheiten (z.B. Horstkennung aus Gutachten)	Lage/ Abstand Horst/ Revierzentrum zur WEA [m]	Mindestabstand Brutvorkommen/ Revierzentrum zur WEA (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG i.v.m. VwV Anlage 3)	Ergebnis Mindestabstand Brutvorkommen	Prüfbereich für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate (Prüfung des Störungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	Ergebnis Prüfbereich Nachrungshabitate
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius.	200	≤500 m um Balzreviere	Fachliche Prüfung VwV	kein Prüfbereich vorh.	

Prüfung des Störungstatbestands gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis
nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Häufigkeit und großräumigen Verteilung und da ein ausweichen möglich ist wird die Störung ausgeschlossen.	Tatbestand nicht erfüllt, Prüfung MM entfällt!

Prüfung der Minderungsmaßnahmen störempfindliche Arten nach Anlage

Minderungsmaßnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes	Weitere Minderungsmaßnahme

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG der sonstigen planungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

Hinweis: Wenn Minderungsmaßnahmen für bau- und/oder anlagenbedingte Risiken notwendig sind, wird auf die Zumutbarkeitsschwelle 0,3% aufgeschlagen.

Sind Minderungsmaßnahmen notwendig? ja

Planungs-relevante Art	Daten-ID	Endstatum der Untersuchung/ Kartierung	Daten verwendbar?	Daten artspezifisch fachlich ausreichend?	Daten artspezifisch räumlich präzise?	Vorkommen der Art	Besonderheiten	Fang, Verletzung, Tötung wildlebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)						Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)						Gesamtergebnis	1. Minimierungsmaßnahmen	2. Minimierungsmaßnahmen	3. Minimierungsmaßnahmen
								Tötungsrisiko signifikant erhöht?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Fluchtdistanz [m] nach GASSNER et al. (2010:192 ff.) – Werte zur Brutzeit	Abstand Horst, Revierzentrum oder Vorkommen der Art zum Eingriffsbereich [m]	Störungstatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Begründung	Ergebnis	Tatbestand erfüllt?	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt	Zusätzliche Erläuterung/Begründung	Ergebnis				
Feldlerche	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	WEA liegen im Wald. Feldlerchenreviere wurden alle im Offenland östlich der geplanten WEA in min. 420 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	420	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Goldammer	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	WEA liegen im Wald. Goldammerreviere wurden im Offenland in östlich der geplanten WEA min. 320 m Entfernung kartiert.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	15	320	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Grauspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Revier des Grauspechts in mindesten 750 m Entfernung westlich der WEA 3 im Wald.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	750	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grauspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Grünspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Zwei Reviere im Wald um die geplanten WEA. Eines nördlich der WEA 1 in ca. 150 m Entfernung. Eines in ca. 480 m Entfernung südöstlich der WEA 3.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	480	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Grünspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Hohltaube	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	11	Insgesamt 11 Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zur WEA 1 liegt ca. 200 m norwestlich der geplanten Anlage. Im Eingriffsbereich der WEA 2 wurde ein Revier festgestellt. In ca. 100 m Entfernung, östlich der WEA 3 lag ebenfalls in Hohltaubenrevier.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Reviere im Eingriffsbereich und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutperiode im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	100	100	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass keine geeigneten Habitatbäume im Eingriffsbereich kartiert wurden und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Sperlingskauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Drei Reviere in der Umgebung der geplanten WEA. Das nächste Revier zu WEA 1 liegt in ca. 480 m Entferung nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 2 lieg ca. 300 nordwestlich der WEA. Das nächste Revier zur WEA 3 liegt ca. 250 m südwestlich der WEA.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	250	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung der Reviere zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Schwarzspecht	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Die zwei Reviere in der Umgebung der WEA liegen ca. 450 m nordwestlich der WEA 1 und ca. 250 m südlich der WEA 3.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Bruthöhlen und damit nicht flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existiert.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	60	250	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Schwarzspecht jährlich neue Bruthöhlen anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Waldlaubsänger	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	23	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 250 m zur WEA 1 entfernt. Bei WEA 2 und WEA 3 befinden sich jeweils Reviere unmittelbar angrenzend zum Eingriffsbereich.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	15	10	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass der Waldlaubsänger jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Weidenmeise	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen Reviere liegen ca. 370 m zur WEA 2 (nordwestlich) und ca. 450 m (nordöstlich) zu WEA 3 entfernt.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	10	450	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Waldkauz	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	3	Die nächstgelegenen festgestellten Brutnachweise der Art lagen ca. 150 m südöstlich der WEA 1 und und ca. 150 m nordwestlich der WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	20	150	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Mäusebussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Der nächste festgestellte Horst lag ca. 900 m Entfernt nordwestlich der WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein.	Tatbestand nicht erfüllt	100	900	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Waldschnepfe	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	2	Mehrere Balzreviere im 500 m Radius festgestellt. Zwei Einzelnachweise wurden ca. 150 m südlich der WEA 2 und 150 m nordwestlich der WEA 3 festgestellt.	ja	ja	nein	nein	Möglich, dass Nester und damit im Brutzeitraum nicht Flügge Jungvögel in der Brutzeit im Eingriffsbereich existieren.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	30	150	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Störempf. Art bereits geprüft!	nein	nein	nein	nein	Aufgrund dessen, dass die Waldschnepfe jährlich neue Nester anlegt und die Fällung im Winter erfolgt werden keine besetzten Fortpflanzungs und Ruhestätten entnommen.	Tatbestand nicht erfüllt	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Rotmilan	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	7	Es wurden mehrere Horste im Umfeld der WEA festgestellt. Der nächstgelegene Horst (RM 06) liegt in 1.990 m Entfernung zur WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	300	1990	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Weißstorch	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 4.835 m Entfernung zur WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	100	4835	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Wespenbussard	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja	1	Ein festgestellter Horst liegt in 3.185 m Entfernung zur WEA 3.	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist tritt der Tatbestand nicht ein. Bereits in Tabellenblatt C abgeprüft.	betriebsbedingtes Risiko bereits geprüft!	200	3185	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Entfernung zur Baufläche ist der Tatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	keine weitere Prüfung			
Haselmaus	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Alle Eingriffsflächen sind Waldhabitate, bei denen ein Vorkommen der Haselmaus grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des Vorkommens der Art im Baufeld kann die entnahm von Forstpflanzungs- un Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Anbringen von Nisthilfen	Vergrämungsmaßnahmen
Wildkatze	ID 3	23.11.2020	ja	ja	ja		Es kann davon ausgegangen werden, dass einzelne Individuen der Art den Eingriffsbereich der geplanten WEA durchwandern. Auch ein reproduktives Vorkommen der Wildkatze ist in geeigneten Bereichen im UG nicht auszuschließen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Säugetier (immer MM prüfen)	0	nein	nein	nein	nein	Aufgrund der Möglichkeit des Abwandern der Art wird der Störungstatbestand nicht erfüllt.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Fitis	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Haubenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Heckenbraunelle	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Kernbeißer	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	20	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Tannenmeise	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	10	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		
Wintergoldhähnchen	ID 4	23.11.2020	ja	ja	ja		Vorkommen der Arten in den Waldbereichen innerhalb wie abseits der Eingriffsbereiche anzunehmen.	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann der Tötungstatbestand nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	5	>500	nein	nein	nein	nein	Art ist gegenüber WEA nicht störempfindlich und aufgrund der ausreichenden Habitate im Umfeld der WEA kann die Art in ungestörte Bereiche ausweichen.	Tatbestand nicht erfüllt	ja	ja	nein	nein	Aufgrund des möglichen Vorkommens der Art im Baufeld kann die Entnahme von Fortpflanzungs und Ruhestätten nicht ausgeschlossen werden.	Tatbestand erfüllt, MM prüfen!	Prüfung Maßnahmen	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung		

Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für WEA-sensiblen Fledermausarten nach Anlage 5 VwV (2020)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

Prüfung der Minderungsmaßnahmen für Fledermäuse nach Anlage 5 VwV (2020)

| | | |

Berechnung der Zumutbarkeit gemäß Nr. 2 in Anlage 2 (zu § 45b Abs. 6 BNatSchG)

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust (Z_{MV}) über 20 Jahre

Z_{MV}	Maximal zumutbarer monetärer Verlust (€)	
Formel:	$Z_{MV} = P \cdot VBH \cdot Z_{um} \cdot AW \cdot d$	
d	Prognostizierte Mindestnutzungsdauer der WEA, festgelegt auf 20 Jahre	
AW	anzulegender Wert (€/MWh)	71,60 €

Aus Datenerfassung übernommene Daten:		
P	die zu installierende Leistung der Anlage (MW)	5,7
VBH	Anzahl Vollbenutzungsstunden der WEA	2367
Z_{um}	im Verhältnis zum Jahresertrag ausgedrückter Schwellenwert in %	6,30%
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert in ct/kWh		
	der letzten Ausschreibung	7
	der vorletzten Ausschreibung	7,15
	der vorvorletzten Ausschreibung	7,33

Berechnung: Z_{MV}: **1.217.185,25 €**

2.2 Prozentualer Anteil der Abschaltungen (Z_{ABS}):

Z_{ABS} Anteil der Abschaltungen (%)

Formel: $$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} \cdot M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} \cdot E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} \cdot P_{flügen})) \cdot h + (Flst_{Ausn} \cdot h) + (P_{häno} \cdot h)) \cdot \frac{P \cdot VBH}{h_a}}{P \cdot VBH} + Flm_a + A_{KSa}$$

Gesetzliche Festlegungen:		
M_{ahd}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Mahdvorgängen je Flurstück	4
E_{rnte}	durchschnittliche jährliche Häufigkeit an Erntevorgängen je Flurstück	1
$P_{flügen}$	durchschnittliche jährliche Häufigkeit von Pflugvorgängen je Flurstück	0,5
h	Anzahl der Stunden bei Abschaltungen wegen eines landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignisses	14
h_a	Anzahl der Stunden eines Jahres	8.760

Einzutragende Parameter		
$Flst_{Mahd}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Grünland mit Mahdvorgängen	0
$Flst_{Ernte}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Feldfrüchten mit Erntevorgängen	0
$Flst_{Pflügen}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis vom Mastmittelpunkt mit Ackerland mit Pflugvorgängen	0
Sind von der Anlage drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen? Betrifft besonders konfliktträchtigen Standorten nach Anlage 1 Abschnitt 2 zum BNatSchG.		nein
$Flst_{Ausn}$	Anzahl der Flurstücke im 250-Meter-Umkreis, auf denen drei oder bei besonders gefährdeten Arten zwei Brutvorkommen betroffen sind. Hinweis: Wird berechnet wenn Frage davor mit "ja" beantwortet wurde.	0
W_{ind}	Anzahl der Tage mit windabhängigen Abschaltungen	0,00
$P_{häno}$	Anzahl der Tage mit phänologischen Abschaltungen	0,00
F_{lma}	anzunehmende Abschaltung zum Schutz von Fledermäusen, die mit 2,5 % festgelegt oder auf Grundlage eines Gutachtens oder einer Untersuchung der Fledermausaktivitäten ermittelt wird	2,5%
A_{KSa}	anzunehmende Abschaltung bei Verwendung eines Antikollisionssystems, die mit 3 % festgelegt wird.	0,00%

Berechnung: Z_{ABS} **2,50%**

2.3 Monetäre Zumutbarkeit der Maßnahmen (Z_{Mo})

Z_{Mo} Monetäre Zumutbarkeit (€)

Formel: $Z_{Mo} = P \cdot VBH \cdot Z_{Abs} \cdot AW \cdot d + (IK - K_{AS})$

Gesetzliche Festlegungen:		
K_{AS}	Selbstbehalt von den Investitionskosten für den Antragsteller in Höhe von 17 000 Euro je Megawatt zu installierender Leistung (€)	96.900,00 €

Parameter aus Checkliste		
IK	Summe der Investitionskosten in Euro aller Schutzmaßnahmen	0,00 €

Berechnung: Z_{Mo} **386.110,02 €**

Auswertung:

Maßnahmen zumutbar?	**ja**	**Direkt weiter zur Zahlung!**

Berechnung der Zahlung und Zusammenfassung der angeordneten Maßnahmen

Windpark: Unter-Wegfurth
WEA Nr.: WEA 3

§ 6 Abs. 1 Satz 7 WindBG regelt die Höhe der Zahlung in zwei Fallvarianten:
1. 450 Euro pro MW und Jahr,
sofern Abschaltungen für Vögel angeordnet werden (Alternative 1) oder
Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17.000 Euro/MW liegen (Alternative 2)

2. in allen anderen Fällen 3.000 Euro pro MW und Jahr.

Jährlich, pro WEA zu entrichtender Betrag:	**0** €/Jahr/WEA	Bemerkung:
Sind für alle relevanten Arten vollständige Daten i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG vorhanden?	ja	Für Fledermäuse sind Abschaltungen, Beschränkung von Bauscheinwerfern, Baumhöhlenkontrollen und Fledermauskästen vorgesehen.
Werden alle Zugriffsverbote durch Maßnahmen hinreichend gemindert?	ja	
Werden Abschaltungen für Vögel angeordnet?	nein	Für die Haselmaus ist eine Vergrämung und ein aufhängen von Kästen vorgesehen.
Werden Minderungsmaßnahmen für bau- und anlagenbedingte Risiken angeordnet?	ja	
Sind die Investitionskosten höher als 17000 €/MW?	nein	Für die Wildkatze ist eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung vorgesehen.

Zusammenfassung der angeordneten Minderungsmaßnahmen

Abschaltmaßnahmen	Art	Abschalt-zeiträume	Windgeschwindigkeit unterhalb derer abgeschaltet wird [m/s]	Temperatur ab der abgeschaltet wird [°C]	Niederschlag unterhalb dessen abgeschaltet wird [mm/h]
Abschaltalgorithmus	Großer Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Kleiner Abendsegler	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Mückenfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Rauhautfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zweifarbfledermaus	01.04. - 31.10.	<6	10	<0,2
Abschaltalgorithmus	Zwergfledermaus	15.08. - 31.10.	<6	10	<0,2

Weitere Minderungsmaßnahmen	Art
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grauspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Grünspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Hohltaube
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Schwarzspecht
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldlaubsänger
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Waldschnepfe
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haselmaus
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wildkatze
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Fitis
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Haubenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Heckenbraunelle
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Kernbeißer
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Tannenmeise
Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Wintergoldhähnchen
Anbringen von Nisthilfen	Haselmaus
Vergrämungsmaßnahmen	Haselmaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Bechsteinfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Braunes Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Fransenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Graues Langohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großer Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Große Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Großes Mausohr
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleiner Abendsegler
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Kleine Bartfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mopsfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Mückenfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Rauhautfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zweifarbfledermaus
Technische Minimierung von Lichtemissionen	Zwergfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Bechsteinfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Braunes Langohr
Anbringen von Fledermauskästen	Fransenfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großer Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Große Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Großes Mausohr
Anbringen von Fledermauskästen	Kleiner Abendsegler
Anbringen von Fledermauskästen	Kleine Bartfledermaus
Anbringen von Fledermauskästen	Mopsfledermaus

HESSEN

Regierungspräsidium Gießen
Dez. 42.1

Hinweisblatt zu Windkraftanlagen

Stand: 18. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie im Rahmen Ihres Vorhabens die folgenden Hinweise:

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen und bei Wartungsarbeiten können insbesondere folgende gefährliche Abfälle anfallen, die gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wie folgt eingestuft werden:

Interne Abfall-bezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Überwachungs- bzw. Entsorgungsstatus
Schmierfett	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Hydrauliköl)	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Getriebeöl)	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Isolieröl)	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Altöl (Trafoöl)	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Ölverschmutzte Betriebsmittel (z.B. Fettkartuschen, Ölbinder, Ölfilter, Öl- und Fettlappen etc.)	15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Frostschutzmittel (Kühlwasser)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall zur Verwertung
Bleibatterien (Blei-Akkus)	16 06 01*	Bleibatterien	gefährlicher Abfall zur Verwertung

Bei den genannten Abfallarten handelt es sich um gefährliche Abfälle, für die Register- und Nachweispflichten bestehen. Näheres hierzu finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfall-entsorgungswege/nachweisfuehrung-fuer-den-abfallerzeuger.

Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“:

Das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ ist bei allen Baumaßnahmen (Fundamente, Kranstellflächen etc.) zu beachten. Über die Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen kann das in Hessen eingeführte Merkblatt heruntergeladen werden. Zu finden ist dieses Merkblatt unter https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/bau-und-gewerbeabfall in den Downloads.

Ersatzbaustoffverordnung:

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken unterliegt den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Auf die anzeige- und zulassungspflichten Vorhaben (§§ 19, 21, 22 ErsatzbaustoffV) wird hingewiesen. Kurzinformationen zur Anwendung der ErsatzbaustoffV sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen erhältlich (https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung).

Die Nutzung von mineralischen Ersatzbaustoffen (in der Regel Bodenmaterialien und Baggergut) für bodenähnliche Zwecke, also beispielsweise auf oder in einer durchwurzelbaren Bodenschicht, unterliegt den Regelungen der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ist mit den zuständigen Boden- und Wasserschutzbehörden abzustimmen.

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV/Umwelt
Dezernat 42.1